kat. komp
851207
1
I

Dublet an 12402. II.
Eb

664/180 Esth. I (VII) 37

1896. III. 81. 08/0 Tekt
3445

Vorträge

über das

oesterreichische

Civilgerichtliche Verfahren

Erster Theil

Die Lehre von den Civilgerichten.

Steindruck und Verlag des F. K. J. Langfort.

Krainu. 1867.

BIBLIOTHECA
VNIV. IAGELL.
CRACOVIENSIS.

851207

II 1

Biblioteka Jagiellońska
1003013556

I Theil

Die Lehre von den Civilgerichten.

Diese Lehre zerfällt in 5 Abtheilungen, die handeln:

1. von den Civilgerichtsstellen, ihren Hierarchien und Instanzinstitutionen im Allgemeinen, und von ihren verschiedenen Gattungen,
3. von der Verfassung der Gerichte (eine ausgenommen),
2. von den Gerichtspersonen,
4. vom Wirkungskreise und der Zuständigkeit, und
5. von der innern Geschäftsbehandlung oder Manipulation der Gerichte.

Literatur, Grundriss der Verfassung der Civilgerichte in Oesterreich. Wien 1856. 2. Lehr.

1. Abtheilung.

Von den Civilgerichten, ihren Hierarchien, Instanzinstitutionen etc.

Unter Civilgericht versteht man diejenige Staatsbehörde mit der Macht betraut zu Anstalt Privatrechtssachen zu entscheiden, darüber zu entscheiden und die Gerichtsbarkeit zu vollziehen. Diese den Gerichten verliehene innerhalb einer bestimmten Wirkungskreis ausübende Macht heißt die Gerichtsbarkeit (jurisdictio). Die das Gericht bildenden Personen sind entweder dazu berufen, zunächst Privatrechtssachen zu

Landesherren, zu entscheiden und die Vollziehung der erkannten Rechtsverhältnisse, und bilden sodann das Hauptinstitut des Gerichts oder sie haben die Bestimmung inne, grundsätzlich, zu diesem Behufe Sorge zu tragen, dass sie das Hauptinstitut unterstützen. Wir bilden sodann nach Wichtigkeit ihrer Hülfsinstitute das Gericht.

Zu den Nebeninstituten gehören das Einleitungs-Protokoll, das Archiv, das Gebäude der öffentlichen Sitzungen oder Landesbehörde. Hieher sind die Vorstellung, das Institut der Gerichtsdiener, die Registratur, das Depositorium.

Eintheilung der Civilgerichte.

Die Civilgerichte gestalten nach Verschiedenheit des Einleitungsgrundes in verschiedene Arten. Die Einleitungsgründe liegen entweder

I. in der Verfassung der Gerichte selbst, sie sind
A. mit Beziehung auf innere Einrichtung, oder
B. auf das Verhältniss ihrer Ueber- oder Unterordnung angibt.

II. in der Gerichtsbarkeit, insofern man
A. die Gattung ihrer Gegenstände
B. die Sachen
C. den Umfang und
D. die Art der Vorstellung der Gerichtsbarkeit berücksichtigt.

Art. 1. Hinsichtlich man die Anstellung der Juristen und geben:

A. hinsichtlich ihrer in ihrer Eigenschaft

so unterscheidet man

1. Rechtsgelehrte (auf Juristenfakultäten ernannte Juristen genannt) und

2. Eigentliche (oder nicht ernannte Juristen)

Bei den ersteren richtet sich die rechtliche Inhalt nach den gesetzlichen Bestimmungen der Art, in Übereinstimmung über die Übereinstimmung derselben mit bestimmten Regeln vorgenommen werden muß. Das Juristenamt, wenn man darin ein Collegium. Wird dagegen die rechtliche Verhältnis nur von einer physischen Person ausgeübt, so ist das Juristenamt ein eigentliches.

B. mit Rücksicht auf das Verhältniß der Unter- oder Übergeordnung der Juristen, wonach dieselben in Unter- und Obergerichte eingetheilt.

Die Unter- und die Übergeordnung beruht auf dem Instanzenverhältniß, wonach der eine das jenige Verhältniß eines Juristen zum andern darstellt, wonach jener gegen Entscheidungen und Amtshandlungen des einen, jenes eine Berufung an den andern

Jurist zum Besitze einer mehrmaligen Anstellung und einer allerhöchsten Entschließung gestattet ist.

Solche Berufungen kommen mehrmals vor, kommen und folgen sodann stufenweise nacheinander. - Die Juristen, die diese Art in Verbindung gebracht sind, nennt man Justizen. - Auf diese Weise unterscheidet man in Österreich 3 Justizen, die erste als die Unterste. - Juristen, die nicht in Verhältnisse der Unter- und Übergeordnung zu einander stehen sind dann sogenannte Juristen.

Zu den Juristen der ersten Instanz gehören in Österreich:

1. die Bezirks Juristen und zwar

a. die gewissen Bezirks Ämter, die stets gewöhnlich die Justiz-Pflege mit der politischen Verwaltung verbunden ist, insofern sie als Juristen wirksam sind. - Sie kommen in allen Provinzen vor in sogenannten sogenannten Landgerichten.

b. reine Bezirks-Juristen, die selbstständig bestehen, und blos die Justizpflege ausüben. - Sie kommen derzeit nur in einigen Provinzen vor.

c. die städtisch delegirten Bezirksgerichte, in Wien, wo sich Juristhöfe erster

Justizbehörden der Statthalterei Salzburg für das Herzogthum Salzburg, d. i. das Erzherzogthum Österreich ob der Enns und das Herzogthum Salzburg.

2. Gerichtsstelle 1. Instanz

für jeden der drei politischen Bezirke ist ein Landesgericht als Gerichtsstelle 1. Instanz für alle Civilrechtssachen, für Strafsachen jedoch nur für jene, für welche nicht die Bezirksgerichte zuständig sind, errichtet.

3. Handels- und Seegerichte

Selbstständige Handelsgerichte bestehen nur in Wien, ebenso ein Seegericht. Handelsgerichtsbarkeit in Streitsachen kann für Orte, wo keine eigenen Handelsgerichte bestehen, von den Bezirksgerichten 1. Instanz ausgeübt werden. Falls Handelsgericht für Streitsachen ist richtig, Einzelrichter. Außerdem gibt es noch 4. Gerichtsstellen 1. Instanz in Strafsachen.

4. Berggerichte

für die Erledigung der Bergwerksstreitsachen gibt es besondere. Seit gibt es bei jedem Berg- oder Hüttenamte eigene Bergrichter. Diese aber sind Organe der bestimmten Gerichtsstelle 1. Instanz, welche die Berg- und Hüttenwerke, die sie betreffen, entscheiden.

5. Das Oberlandesgericht in Wien.
6. Das oberste Gerichtshof in Wien.
7. Die Abgrenzung der Gerichte.
8. Die Zuständigkeits- und Competenzkonflikte.

9 die Landes-Militärgerichte
10 die Marinebehörde in den Militär-Strafgerichtsämtern.

Die Beamten-Gerichte sind für die den Militärpersonen-Eigenschaft entnommenen Personen, die Militär-Strafgerichte für die Militärpersonen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft; mit den Militärgerichten sind Militär-Appellationsgerichte verbunden; jedoch in einigen besonderen Angelegenheiten betraut sind: als:

11. das Militär-Marinegericht
12. die Militärkommission in Wien und die Militärgerichtsstation in Triest.
13. die Militärgerichtshöfe und
14. die Militärstände damit Gemeinde-Ordnungen und Ausgaben Sitz in Debatten.

Gerichte 2ter Instanzen

1. Die Oberlandesgerichte sind die Militärgerichtsbarkeit entnommenen Personen und
2. das allgemeine Militär Appellationsgericht in Wien für den Militärstand.

Gerichte der 3ten Instanz

1. das oberste Gerichtshof in Wien für den Civilstand; und
2. das oberste Militär Gericht und für den Militärstand.

Höfen das angegebenen Civil-Gerichten

prüfungen haben.

2. Die Fächer und Prüfungen.

a) Die Fächer und Fachprüfungen.

Die Fächer, die Fach-Prüfungen und die Fächergruppen, in denen die Fähigkeit des Einzelnen festgestellt wird, die Fachprüfungen abzulegen, werden von der Wissenschaft und der Praxis des Berufes, auf den die Prüfung vorbereitet, bestimmt. Die Fächer und Fachprüfungen selbst bestimmen wir.

b) Mit Rücksicht auf die Neuheit der Fächer und Fachprüfungen sind die Fächer und Fachprüfungen, die wir vorschlagen, nur provisorisch, denn jede Prüfung, jede Prüfungsordnung, jeder Prüfungsplan muß sich in der Praxis bewähren, ehe sie endgültig sind.

c) Prüfungsfächer und Prüfungsgruppen der Fachprüfungen.

Alle Prüfungen sind Fachprüfungen, das heißt sie sind Prüfungen, welche die Fähigkeit des Einzelnen, einen Fachberuf auszuüben, feststellen sollen. Diese Fachprüfungen sind in Fächergruppen eingeteilt, welche die Fachgebiete umfassen, auf die sich der Fachberuf bezieht. (Fachgebiete)

Fachprüfungen, die mehrere Fächergruppen umfassen, sind Prüfungen, welche die Fähigkeit, einen Fachberuf auszuüben, feststellen.

streitigkeiten gehört, die durch besondere Gesetze der Gerichtsbarkeit der allgemeinen Gerichte entzogen sind, ihren Ursprung hat.

Mit Rücksicht auf die Art und die Gerichte, welche mit entscheidender Gewalt ausgestattet sind, unterscheidet man in Landesherrliche und Patrimonialgerichtsbarkeit, letztere wieder die Gerichtsbarkeit über Personen, welche der Landesherrlichen durch die Domänen mittelbar oder unmittelbar angehören; also Landesherrliche und Patrimonialgerichte sind dasjenige zum Zwecke Erledigung der Gerichtsbarkeit entweder einem Beamten oder einem Rath oder einer Landesregierung übertragen. Auch Einführung der Gerichtsorganisation gibt es in Oesterreich keine Patrimonialgerichte.

II Abtheilung.

Von den Gerichtsorganen.

Personen, diese sind:

1. das Patent vom 8. Mai 1851, RGBl. XLI. über die innere Einrichtung, wie die Gerichtsbarkeit sämmtlichen Gerichtsbehörden und jedem der erste Zweck anzuhalten ist, das Gesetz nennt man wird die Gerichtsorganisation. Hiernach ist in allen Provinzen, dann mit Ausnahme der Militärgrenze eingeführt worden. Diese Gesetze wie die alle übrigen Gesetze dieselben

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

Gemeinde-Vorstand ist jener Behörde, welcher unmittelbar die Leitung der ganzen Gemeinde-Angelegenheiten und die Vollziehung sämmtlicher daselbst vorgenommenen Verhandlungen obliegt. Bei den Gemeinden der 2ten und 3ten Classe, wenn bei denen der 1ten Classe Gemeinde- und Ausschüsse nicht für selbe eingetreten sind, ist der Vorstand der Gemeinde-Vorsteher. Der Gemeinde-Vorstand hat, die bei Gemeinde-Vorsteher vorkommenden Angelegenheiten zu besorgen, und überdies die ihm gesetzlich übertragenen Obliegenheiten zu erfüllen und darüber in der Sitzung des Vorstandes Vortrag zu erstatten, so wie über die von der Gemeinde-Versammlung ihm ertheilten Aufträge.

Bei dieser Amtshandlung schreitet der Vorstand als Referent ein.

Die alten Gemeinde-Vorsteher haben alle ihnen obliegenden Pflichten, ihre Abstimmung ist ihre Pflicht, ob sie mit dem Antrage der Majorität einverstanden sind oder nicht. In diesem Falle müssen die Pflichten, als Gemeinde-Vorsteher, ihre Pflichten, ihre Pflichten, ihre Pflichten

Beschlüsse als bei derselben Gerichte fungieren den Rath mitbilden. Es gewinnt ein den Rath ein gewinnen Zeit. Innerhalb derselben ein Collegium von 3 Personen. Auf diese Weise kann ein Gerichtshof ein verschiedene Abtheilungen für gleichzeitig mit den Civilsachen Gerichtssitzungen besorgen. Welche Abtheilungen nennt man Senate, dem Inhaber die Vorsitzenden.

Alle gewichtigen Rechte Personen sind nicht bei allen Gerichten dieselben Verrichtungen zu Abtheilungen

1. in solche, welche ausschließlich dem Richteramte selbst zu einer Rechtsprechung bestehen Man nennt sie das eigentlichen Richterpersonal; also Beisitzer, Gerichtsschreiber, Gerichtsdiener etc. etc.

2 solche, welche blos zur Aufrechterhaltung des Dienstes bei den Hilfs- oder Nebenämtern, also zum Verwaltungs- oder Aufsichtsrechte.

Die Rechte von den Gerichtspersonen verschiedene Anordnung der Gerichtsinstanzen in 12 Gerichtsstücke.

1. Hauptstück.

Von der besonderen Einrichtung der Gerichtsbehörden (§§. 1-6. Institutionen) die Gerichtspersonen gehören zu ihrem Amte. Die Einrichtung d. h. Einrichtung

dalbaren oder mittelbaren staatsdienstlichen Verrichtung mittelst Zusammenziehung der gesetzlichen Strafbestimmungen. Die Einrichtung zu treffen, oder selbe zu ändern, Anstalten zu treffen, Verordnungen zu erlassen, Strafen festzusetzen, Concepte oder Formulare vorzuschreiben, besondere Instructionen: Von den allgemeinen Verordnungen der §§. 1–4 dann Folgendes:

1. Die Führung in den Staatsdienst in Allgemeinen vorgeschriebenen Eigenschaften. Zu §. 1. sind ein Zeugnisse zum §. 2 etc.

a. die österreichische Staatsbürgerschaft. Diese ist zu Zeugnissen durch mündliche Aussagen zu bestätigen, vorzüglich vom 1. Jänner 1823 N. 1976 J.G.S.

b. ein Alter von 40 Jahren (Hofdekret vom 16 Februar 1822.) Diese Vorschrift hat aber nur in Einzelnen Anwendung zu finden, oder einen Ausweis – Reise zu machen, so ist die Zeit die zu Erlernung der vorgeschriebenen Wissenschaften, Prüfungen, Militärjahren keine Hinderung

dung

Dienstzeit für Pensionen über 40 Jahre
ausgeht bis zu 50 Jahren durch Ministerium
des Innern unterm 5. Majestät des Kaiser
(6.6. des Ministeriums) vom 17.
März 1855 (V 52 R. G. L.
2. Durch den Bestimmungen von §§ 2-4 des G.
nicht berührt sei.
Von den besonderen Pensionsformen im
Conceptsache handelt. Der § 6 des ges.
Die eigentlichen Beamte die Conceptbeamten
Dienstfalls Besitzer verliehen bezeichnen dieselbe
auf äußeren Umständlichkeiten, speziell auf schriftl.
schriftliche Leistung. Im ersten Beginn
kommt das Alter und Dienst nur bei dem
Pensionen Entwicklung. Alle
die das Recht ausüben zu können,
muß man das 24 Lebensjahr voll
Recht haben. Der Nachweis der Fähigkeit
muß nicht sein.
Bezüglich der schriftlichen Leistung
muß bei Anstellung eine gewisse Schulbil-
dung oder gründliche Kenntnisse
in gewissen wissenschaftlichen oder Kenntnis
wissenschaftlichen Abschnitte oder bei ei-
nem gewissen Lebensalter besonders Rück-
sicht genommen werden.
I. auf die Männer
II. auf die Frauen

III. auf die praktische Prüfung und
IV auf die Ernennungsurkunde.

I. Von den Bücher.

Wer für eine der genannten Klassen befähigt sein will, muß sich über das gesetzliche und standesherrliche Gerichtswesen und über die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit, Prüfungen über die dritte Prüfungsgegenstand betreffenden Lehrgegenstände, wie das auf einer österreichischen Universität, sich ein vollständiges Colleg über Rechte oder über die einzelnen Theile des, theilen. In dieser Beziehung wurde mit kaiserlicher Verordnung vom 6. April 1859 N. 91 R. G. B. eine Entwicklung eingeführt, die immerhin den Rechtsgang dünken mochte, gerade ungefähr, wie es bei uns Vollständig geprüften Candidaten Manches fehlt, nach Einführung des Absolutorii, worüber die Manuscripte mündlichen Prüfungen über die mit gutem Erfolge absolvirten, den theoretischen Rechtsgegenstände nachfolgende Abhaltung in die Gerichts-Praxis nachst. Advocaten und Notariats-Praxis aufgenommen

prüfungen:

1. bei den Kreisämtern und den Landgerichten, und bei den berufsmäßigen Kreisärzten, und

2. in Allgemeinen bei den Militärgerichten in Ansehung der daselbst beschäftigten Offiziere und der Mannschaften.

Diese Personen (ad 1. und 2.) sind auf der praktischen und der Prüfung unterworfen:

II. Theoretisch-Praktisch.

die gerichtliche Arzneikunde und die Gesetzkunde, die praktischen gerichtlichen und Kreisarztprüfungen werden nach der Kreisärzte-Verordnung vom 10/10 1854 N. 262. (R. G. Bl.) vorgenommen. Mit Rücksicht auf die Verordnung ist anzuführen, daß der Prüfung die für gerichtliche Landärzte vorgeschrieben ist.

1. die theoretisch-praktische Prüfung darf nur dann als beendet angesehen werden, wenn der Kandidat wenigstens 6 Monate und längstens 3 Monate Kreisarzt- oder dann wenn er zum Landgerichtsarzte geprüft worden ist.

2. die theoretisch-praktische Prüfung ist gerichtlich
a. die gerichtliche Arzneikunde
b. die Gesetzkunde allein:

[illegible] ist [illegible] Landesgericht [illegible] Anstellung als Assistenzarzt [illegible] einem gerichtlichen Bezirke bestimmt.

Die Gerichtspraxis [illegible] nicht über [illegible] Anstellung als Assistenzarzt [illegible] ein höheres Beamtenverhältnis [illegible] gerichtlichen oder staatsärztlichen Dienste.

Diejenigen Personen, welche [illegible] Jahre nach der bestandenen Staatsprüfung für die Gerichtspraxis [illegible] sich [illegible] Anstellung als Assistenzarzt, müssen sich [illegible] Zulassung zu derselben [illegible] Staatsprüfung der [illegible] Medicin und Chirurgie [illegible] unterziehen, in welcher [illegible] für die Praxis zu [illegible] Wissen [illegible] wird. Sind [illegible] bestätigt, [illegible] Kenntnisse [illegible] haben, [illegible] sie [illegible] ein Zeugniß. Das [illegible] schreibt [illegible] ab, [illegible] sind [illegible] Staatsprüfung [illegible] Das Zeugniß [illegible] mit [illegible] 1864 Z. 13240 [illegible]

Die [illegible] Gerichtspraxis [illegible] Jahre [illegible] sie [illegible] und [illegible] müssen sie [illegible] Anstellung [illegible] als [illegible] Assistenzarzt [illegible] Sind sie [illegible] Kenntnisse [illegible]

III Abs. Die Prüfung

Nach der Notwendigkeit einer Prüfung und einer gesetzlichen Anordnung dieser Prüfung überhaupt sei hier eine Untersuchung darüber angestellt, welchem Prüfungssystem unter den verschiedenen Prüfungssystemen der Vorzug zu geben ist.

1. Eine für die politische Laufbahn bestimmte Prüfung und eine für das Richteramt sind
2. blos für das Richteramt.

Die erste ist dort nötig, wo auch die politische Laufbahn akademisch ist, sonst nicht die bloße Richteramtsprüfung. Von dieser letzteren Prüfung gibt folgendes:

1. Die Prüfung zur Zulassung zu derselben sind die Examinatoren Oberlandesgerichte ein Zeugnis in welchem Prozent der Kandidat, der Prüfung bestanden hat, und geben selbst dann, wenn die Prüfung bei einem anderen Oberlandesgerichte abgelegt wurde. Das OLG Gericht hat über das Prüfungsverfahren und Prüfungsmaterial zu entscheiden.
2. Die Prüfung ist vor dem Revisionsgericht beim Oberlandesgerichte abzuhalten. Es findet sich so, daß in dem Oberlandesgerichte, wo sich der Kandidat der Prüfung unterziehen will, kein Oberlandesgericht, so kann das Justizministerium das bestimmen.

[illegible] [illegible] [illegible] [

Akten eines Civilprozesses, eine strafgerichtliche Klage oder eine Bearbeitung eines Aktenauszuges und -vermerkes. Ferner den Inhalt der Rechtsanwaltsprüfung nach § 192 der Prozessordnung gestatteten Antrages über eine vorgelegte strafgerichtliche Untersuchung oder eine strafgerichtliche Entscheidung samt Urteilsbegründung (§§ 283–290. und 292–294 R. St. P. O.) zu bestehen.

Es sind solche Aufgaben zu stellen, daß in der gerichtlichen Prüfung das Kandidaten längstens innerhalb 8 Stunden gelöst werden können.

Die Anfertigung muß vor dem mündlichen Vortrag beendet sein. Der Kandidat hat die Akten und Urkunden dem Vorsitzenden zu übergeben, und von diesem zu verwahren und gesichert zu halten.

5. Die mündliche Prüfung, welche mit jedem Kandidaten einzeln vorgenommen wird, ist vor allem dazu bestimmt, sich davon zu überzeugen, ob der Kandidat die Civil- und Strafgesetzgebung, soweit sie vorgenommen und für wichtig erachtet worden, die Civil- und Strafprozeßordnung, die Gerichtsverfassung, die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang der Gerichte gründlich kennt.

- den Beamtinnen ist insbesondere über die von ihm gutachtlich schriftliche Äußerung zu prüfen. Die Prüfung wird in der deutschen Sprache vorgenommen. Mit Beamtinnen jüdischer Religion und einem der in dem Ebenlande des Heiligen Landes üblichen Landesprachen kundig sind, ist die Prüfung nach den Anordnungen zum Schutz- und Freundschaftsvertrag mit Persien zu vollziehen, in welchem Sprachen sie zu begutachten, in welchen Sprachen sie zu Geschäftsführung geeignet befunden worden sind. Jeder Prüfungskommissär stellt Fragen, welche in das über die Prüfung zu führende Protokoll eingetragen sind. Nach Beendigung der Prüfung, ist bei jeder Frage angemerkt, inwiefern sie zur Geschäftsfähigkeit des Kommissärs beantwortet worden, und am Schlusse das Protokoll mit Bemerkungen über die Tüchtigkeit der Beamtinnen, besonders über den Befund der mündlichen Prüfung beizufügen.

6. Ueber dieses Protokoll, so wie über das Gutachten der Beamtinnen bezüglich der schriftlichen Äußerung

hat einen Prüfungskommissär in
den Ausschuß zu nehmen, für welchen
sie jedesmal Stimmenmehrheit des
Vorstands fasst, oder den Vorsitzenden nach dem
Gesammteindrucke der schriftlichen und
mündlichen Prüfung derselben mit ent-
scheidender Stimme, wenn Gleichheit der Stim-
men vorhanden ist. Bei der Abstimmung
darf weder Enthaltung stattfinden
noch darf Jemand sich der Abstimmung
entziehen.

Ueber die bestandene Prüfung wird dem Candidaten ein Zeugniß ausgefertigt, und die Note der Fähigkeit darin bemerkt. Die Abfassung des Zeugnisses für die politische Geschäftsprüfung wird derselben bei der politischen Landesbehörde abgetragen.

Hat sich ein Candidat der Prüfung für ab- und den politischen oder den Rechtszweig gesammt ohne Erfolg unterzogen, so kann er nicht mehr zur Prüfung und demselben Curse, und wenn die gesammte Reprobirung auf dem Rechtszweige

- nfolgt ist, auf welche mehrere Advokaten
oder Notariatsprüfung zugelassen werden
dem Ermessen jedoch sich die Prüfung
über die gesetzlichen Anforderungen
hinausgreifen, falls er aber dann günstig
fasst, dieselbe wiederholt worden ist,
nicht ohne die sonst erforderlichen
Bedingungen erfüllt, und ausgesetzt
die Befähigung, welche diese abgelegte
praktische Prüfung erlangt, gilt
gilt für alle Provinzen mit Ausnahme
von der Militärgrenze.

Auf Praktikanten können sich der prakt
schen Rechtsanwaltsprüfung unterziehen
sie sind aber dann auf andere
mentliche Rechte, insoweit sie
dadurch erlangten Rechte, insoweit die
privatrechtliche Bestimmungen
zu prüfen. Ministr. Erlass vom 1. März
1850 N. 77.

Diejenigen Kandidaten und Erfol
bestandene Advokaturprüfung, tr
tritt, welche die Prüfung der Rechtsan
prüfung. Ministr. Erl. vom 11. Oktober 185
N. 264 R. J. L.

Kandidaten, welche die Rechtsanwaltsp
prüfung mit Erfolg bestanden und
das 24te Lebensjahr noch nicht gehabt
sind auf ihr Verlangen vom C. L.

Fächer, welches für jede Prüfung gültig, über den vorher einem Fache absolvirten Fächern jedesmal zu Abgang der Noten, und welches zu Protokoll genommen. Die Noten werden nach dem Ministerial-Erlasse vom 8. April 1865 Nr. 67. drittens sind muß jede Person über den Abschluß der Prüfung abgehen, ohne Rücksicht, ob sie dieses Amt definitiv oder blos eine Vertretungsweise bekleidet.

Prüfungsamtsräte

Jeder Prüfungsamtsrat muß einmal in jedem Schuljahre mit der Prüfung über die Schulen und den ausführlichen Bericht über Prüfungsresultate beauftragt werden.

Von sämtlichen Prüfungsämtern werden die Bezirksschulinspektoren als Vorsitzende, die Bezirksschulinspektoren als Beisitzer, dieselben für Fächer-Ministerium ernannt werden.

Für jeden O.L.S. Bezirk ist eine bestimmte Anzahl festgesetzt. Ein Teil derselben bezieht Abänderungen. Über Errichtung eines Prüfungsamtes sind die sub I. und sub II. bezeichneten Bücher erforderlich. Jedes Prüfungsamt ist verpflichtet, über jede

von 3 Jahren vom Tage seines Eintritts, das die Reifeprüfung abgelegt, von, widrigenfalls er und dann Vorgesetzte gerechtfertigt erscheinen, Jeder Freiwillige hat das Recht, bei Höherer Ausbildung der politischen Gesinnung die Berechtigung zu einjährigen Unterricht zu erhalten.

Die Kandidaten für Fähnrichsexamen müssen neun vollendeten Monate, Studien und abgelegten Reifeprüfung, die sogenannte Fähnrichsexamen, die schriftlich, einen einjährigen Lehrgang über die absolvierenden Militär, gehalten haben, und beim Mitt. Regiments Fähnrichsexamen die Fähnrichsexamen mit Erfolg bestehen. Diese Prüfung befähigt eine zu Regiments- oder Corps Fähnrichsexamen. Für die weitere Beförderung zu Majorsexamen etc. ist eine gereifte Prüfung, die Reifeexamen oder sogenannte Reifeprüfung nötig, welche beim oberen Militär Gerichte Examen auf einen mehrjährigen Abwesenheit als Regiments- oder Corpsexamen abgelegt wird.

über besonderen Bedingungen zur Erlangung einer Anstellung im Bergfache enthält §. 6 des J. P. die Prüfung für Fronbeamte regelt der Ministerial-Erlass vom 10. Juni 1855 N. 101, der im §. 6 bezüglich der Rechnungs-Aspiranten-Kenntnisse bestimmt, über welche Gegenstände die Prüfung zur Erlangung der Rechnungs-Aspiranten-Stelle vorzunehmen sind (Ministerial-Erlass vom 10. April 1864 Z. 4738).

II. Hauptstück.

Von der Leistung der Dienstpflicht bei den Fronämtern (§. 7–44 J. P.)

Die Ernennung der Fronämter erfolgt:

1. durch den Landesfürsten (§. 7 Abs. 1. J. P.) Hierher gehören nur die Major-Fronämter, und die höheren Chargen, dann der Vorsteher.

2. durch den Hofkriegsminister (§. 7. Abs. 2 u. §. 10 J. P.). Er ernennt die Räthe des Fronamtes I. Instanz, dann die Bergrichter und das untergeordnete Dienstpersonale; dann meinen Bergrichter, dann das übrige untergeordnete Dienstpersonale des Fronamtes I. und II. Instanz mit Ausschluss der Adjuncten, ferner den Vorsteher, die Räthe, die Beisitzer des Fronamtes und die bergrichterlichen Beisitzer bei den Bergsenaten des Fronamtes I. Instanz (§. 12 J. P.).

die Wahl der Vorsitzenden aus dem Handelsstande bei den Handelsgerichten und bezüglich der Handelsgerichte I Instanz mittelst Gesetzes vom 2. Dezember 1864 N° 89 des R. G. B. erlassen für die Länder, wo solche eingeführt worden ist. Wählbar sind nur handelsgerichtliche oder gewerbliche Handelsleute, welche zu der Zeit der Wahl das Handelsgericht, dessen Sprengel sie angehören sollen, schon durch drei Jahre ihren Wohnsitz haben und dann einzelne oder gesellschaftliche Firmen in das Handelsregister dieses Gerichtes eingetragen sind, und

b. in ihren Handlungen alle Erfordernisse einer ordentlichen, dem Umfange ihrer Geschäftsbetriebe angemessenen, Buchführung erfüllen, und

c. gehören sie und die Prinzipale des Handelsgerichtes kein solches Gewerbe- oder Fabrikgesellschaftsverhältnis bestehen, welches nach dem Gesetze den Eintritt in den Rath des Handelsgerichtes ausschließt.

Jeder Beisitzer muß über Aufforderung des Vorsitzers des Handels- und Seerechtssenates des Obergerichtes dem Handels- und Seerechtssenate;

Die Zahl der zu besetzenden und die Zahl der zu besetzenden Posten im gerichtlichen Aufsichtsrat. Über Besetzung ist an den Gerichtshof, bei dem die Besetzung stattfindet, zu berichten, welchem ihr mit seinem Gutachten im Wege des Oberlandesgerichtes dem Justizministerium. Dauert die Amtsdauer der Beisitzer drei Jahre, nach denen die Beisitzer wieder gewählt sind, die Beisitzer bis zur Neubesetzung des Postens im Amte zu bleiben, aber Anspruch für die Wählbarkeit angenommen zu werden. Die gesetzliche Entschädigung wird gewährt.

Für einen Handelsgerichtsbeisitzer ist jeder Wählbar, der mindestens seinen Wohnsitz im Bezirke hat, mindestens 30 Jahre alt, eigenberechtigt ist, und sich seinem Berufe nach zur Übernahme eines Amtes eignet. Von der Wahl sind ausgeschlossen: Die Mitglieder des Landtages, die Beamten des Justizministeriums, die Beamten der Gerichtshöfe, die Beamten der Staatsanwaltschaften, die Beamten der Finanzprokuratur, die Beamten der Finanzlandesdirektion, die Beamten der Finanzbezirksdirektion, die Beamten der Finanzkammer, die Beamten der Finanzkammer, die Beamten der Finanzkammer

1. Mai 1853 N. 102 R. G. L.

2. Durch den ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes S. 8. G. G. derselbe zufolge Präs. vom 7. August 1850 N. 325 den Präsidialsekretär des Ober. Gerichtshofes und das ganze Amtsvorsteher Hilfs- und Kanzleipersonale desselben, jedoch mit Abnahme der für die Personal- und Skizzirungen Angelegenheiten bestellten Kommissionen (Minist. Erlass vom 8 Mai 1854. Z. 8069.)

4. Durch die Präsidenten der OL Gerichte S. 9, 10 u. 11. G. G. über ansuchen auch die Gerichtsadjunkten der Gerichtshöfe 1. Instanz nach Anhörung der Skizzirungskommission. Höhere von Advokaten können bei den Gerichten; bei denen ihre Väter die Advokatur ausüben, nicht als Konzipienten verwendet werden. (Minist Verordn. vom 9. Oktober 1856 Z. 22130.).

5. Durch den Vorsteher der Gerichtshöfe 1. Instanz S. 9. für die Besetzung der minderen Diensteinstellen ist die k. Vdg. vom 19. Februar 1853 N. 266 R. G. L. massgebend, nach welcher diese Stellen für gediente Unteroffiziere und Gemeine Vorbehalten sind.

6. Bei den gemischten Bezirksämtern werden die Vorsteher und Adjunkten

- vom Staatsministerium im Einvernehmen mit dem
Justizministerium und der Akademie der bil-
denden Künste Angehörigen der Meisterklasse
und der Akademie der bildenden Künste
- genehmigten Lehrplan -
vom 14. Dezember 1922. (RGBl. S. 107 ff.)
Bei der Anordnung der Prüfungsfächer wird
berücksichtigt werden:

I. Die Vorbereitungszeit (§ 10 ff.)

Insbesondere der von der Akademie der bildenden Künste
durchgeführten Vorbereitungsklasse.

II. Die Bewerbung (§ 16 ff.)

Jeder Bewerber hat einen Fragebogen [illegible]
- vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- Vorsitzenden [illegible]
- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]
Bewerber abgeschrieben. Vom [illegible]
das Bild (§ 16 Abs. 2) [illegible]
- [illegible]
- [illegible]
- [illegible]
Der Fragebogen muß [illegible]
1. die [illegible]
[illegible] (§ 16. Abs. 3)
2. die Frage der [illegible]

oder Disziplinarstrafe für einen Lehrer oder einen des Lehrstabes, bei welcher die Hilfe angerufen ist, anzugeben (§: 17-19.)

3. bei Verletzungen am Körper gewaltthätige, dienstpflichtige den Unfallsbericht oder Arzt, gerufen, (§: 20 und 21.) und

4. die Qualifikationsformulare bei jeder Verletzung anzufertigen oder Arzt, die Hilfe im Dienste stehen. (§: 22-25). Das im §: 22 vorgeschriebene Formular wurde durch die Minist. Verf. v. 24. April 1855 (V. M. J. L. - abgeändert.

III. Die Besetzungsvorschläge §: 26-30. J. S.

Diese werden durch Mehrheit der Stimmen gefasst, gemeinschaftliche Beschlüsse, somit auch hinsichtlich der einzelnen Qualifikations- und Eignungsmerkmale für einen Kandidaten bloß einem berufenen Einzelnen Gabanda Comission zusammen zusetzungsfähig.

IV Zeitpunkt des Dienstesantritts (§: 31. J. S.)

V die Bezeichnung §: 32 - 33)

die Eidesformeln enthält das Minist. Erlass vom 19. September 1854. Z. 18248.

VI Anordnung der Zugänge (§: 34 - 37)

Der §: 34 der den Anfangsgehalt des Zugangs bei den Besoldungen festsetzt, ist durch das Minist. Erlass vom 14. Juli 1853 (V. BG. abgeändert worden: es gilt nun der Grundsatz, dass das Gehalt des

Schalte und übertragt alle Instanten Be-
fuge, die die Schalte begrenzen, [illegible]
in den Fällen der Verhinderung oder Befür-
derung mit dem ersten Tage des Eintritts der Dienststelle nächstfolgenden
Monats zu beginnen habe. Ebenso endigt
der Gemüß mit dem letzten Tage des
Monates, in welchem der Dienstenthebung
erfolgte. - Bei den bereits angestellten
Beamten kann rücksichtlich ihrer Dienst-
stelle in Evidenz kommen:

I. der Dienstentsetz (S. 38 und 39.)

II. die Versetzungen, diese entweder:

1. auf Dienstesrücksichten. (S. 40.)

2. auch Strafversetzungen. (S. 58).

III. die Vorgesetztenstellung auf die Dienst-
stelle (S. 41 und 42)

Hier ist zu bemerken:

1. wann sie beendigt erfolgt, und

2. wen Schalte das S. 42.

IV. die Versetzung in den Ruhestand (S. 43).

Unter sämtliche Hilfsbeamte und Diener-
schaften zählt S. 44 Hofmarschallstand als Unterbe-
diensteter.

III. Hauptstück.

Von den Amtsgeschäften der richterlichen Beamten.

(S. 46 - 59. §. 3.)

Die Amtsgeschäfte sind entweder mündlich
oder; die Akten; oder besondere, die zu
gerichtlichen Verrichtungen obliegen.

I. Allgemeine Pflichten

diese sind:

1. die dem Amtsbezirke und diesem übergeordneten Behörden (§. 45) schuldige Folgeleistung in Ausübung der ihnen durch die Gesetze und Vorschriften übertragenen Dienstpflichten, insbesondere die pünktliche Befolgung der ihnen von jenen Behörden ertheilten Befehle;

2. die im §. 45 Abs. 2. und im §. 47 vorgeschriebenen Pflichten;

3. die Einhaltung der amtsärztlichen Nebengeschäfte (§. 48.) Zufolge Hofdekretes vom 23 September 1835, wodurch das für diese bestimmte Honorar bedeutend herabgesetzt worden ist, und Nichtbeobachtung der Vorschriften, die in Betreff der Nebengeschäfte über einen Honorarbezug bestehen, ist jeder Amtsarzt, der sich in Ausübung seiner Nebengeschäfte über einen Honorarbezug, der die Norm übersteigt, betreten lässt, nebst der Zurückzahlung des Honorars, auch die Bestrafung mit einer Ordnungsstrafe bis zu 100 fl. verantwortlich;

4. die Einhaltung der Amtsstunden und der Pflicht, während dieser

der Beamten Haft, Widerspruchsrecht, oder Verletzung

c. die Frist der Beamten auf Leistung der gesetzlichen Entschädigung seines Vermögens in Anspruch nimmt - für diese Hoftheorie s. 19. Februar 1842. Für jeden Beamten, der ein Abhängigkeitsverhältniß beherrschen will, sind diese Grundsätze seinem Abhängigkeitsverhältniß die Anzeige zu machen und dessen Entscheidung abzuwarten, gegen welche Verletzung ihm der Rechtsweg offen steht.

4. Klagbarkeit Befugnisse eingeräumen (S. 49. Z. 3. und 104 Abs. Z.) - diesen Klagbarkeit soll zu folge Ministr. Erlaß vom 11. November. 1856 Nr. 212. - weg auf Administrationsbeamte Anwendung.

5. Pflicht der Anspruchsberechtigung (S. 50 Z. 3. und 102 Lit. c. 2. Z.)

6. Pflicht, sich den obligatorischen Rechtsbeistand zu bestellen oder einen Gehilfen zu gebrauchen (S. 50. Z.)

II. Besondere Pflichten und Rechte.

A. der Richter, welche auf die Verletzung Anwendung finden.

1. Verletzung der Amtsverschwiegenheit nach den Gesetzen mit strengen Strafen (S. 46. Z. 3.)

Widerrechtlich hat der Richter nach den einschlägigen Gesetzen Anspruch zu beschränken und gegen Handlungen anzuordnen, wo ihn seine Pflicht das entgegengesetzte Gesetz anweist (S. 34-37

L. J. L. 190. J. 6.)

2. Handel von Küstenräumen über u. fürzige Aufstehsachen (S. 51. J. J.)

3. Enthaltung von der Ausübung der Fischerei in den vom Gesetze ausgenommenen Gewässern.

Um alten Ausdruck der Fischerei für entbehrlich; ist der Fischer berechtigt, in den im S. 52. J. J. angegebenen Gewässern sich von der Ausübung seines Fischereirechtes zu enthalten, wogegen wegfallen im 3. Abs. des S. 54 vorbehalten stattfindet.

Außerdem kann aber ein Fischer auf einzelnen der in dem Absatze 1. u. 2 des S. 54. angegebenen Ausübungsberechtigten oder besonderen Lehensbesitzern der Ausübung der Fischerei abgeschlossen werden. Der Übergang, welchen zu beobachten ist, um ein Fischer aus den angegebenen Gewässern sein und nicht widerrufen darf, ist in dem S. 57 normiert. Die Gründe in S. 52. u. 54 sind so gewählt, daß der Fischer schon vermöge des Gesetzes sich des Fischereirechtes entfallen muß. Es ist jedoch auf den Fortbestand des Rechtes eingeräumt, wenn sie aus Anlaß eines gütlichen von Fischer und einer in S. 52 und 6. verdächtigen Person bestehenden Miet- oder Pachtvertrages oder aus anderen Gründen Ursache gegeben haben, in die An-

beizupflichten einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, die Abschätzung des Pfandes und nach Umständen die Versteigerung eines anderen vorzunehmen. Diese Handlung nennt man die Pfandverwertung (die Verarbeitung oder Verwandlung des beschlagenen Pfandes.)

Gerichtspfand nennt man alles, was sich, in Folge des Pfandrechtes, in der Gewalt des Gerichtes befindet, sei es dem Gerichtsamte zu Handen, oder der Pfandverwertung.

Der Vorgang, welchen die Gerichten bei der Abschätzung eines Pfandes zu beobachten haben, ist folgender: Ist das Gericht ein Coll. Gericht, so trifft die Tagsatzung, sei dies einen Rath, oder eine Verordnung, dass von diesem die zahlreiche Anzahl der Pfänder zur Versteigerung vorhanden ist, so braucht die Gerichten blos dem Präsidium die Anzahl der Schätzer zu nennen, Wird seinerseits das Coll. Gericht oder in dessen so viel Räthe ausgeschlossen, dass die nöthige Anzahl der Räthe zur Abschätzung eines Urtheiles nicht vorhanden ist, so wird bei einem Bezirksgerichten Bezirksrichter selbst ausgeschlossen, so müssen sich die Parteien mit ihrem Ansuche um Abschätzung des Gerichtes und um Absatzung eines anderen an das jenige G. L.

Gerichtsstandes, dem das abzuhelfende Gericht unterstellt ist, das O.L. Gericht stellt alsdann die streitenden Parteien beim Untergerichte wieder her, ohne über die Bestimmung des zu delegirenden Gerichtes wissig sind. Sind sie nicht sofort das betreffende Gericht bezeichnet, sondern entscheidet das O.L. Gericht auf eigenem Ermessen, Lage das zu delegirende Gericht nicht im Gerichtsbezirke O.L. Gerichtes, so muss die Delegirung vom Obersten Gerichtshofe ausgehen werden. Abschnürungsgesuche O.L. Gerichte oder eines Gerichtsbeisitzes müssen beim Obersten Gerichtshofe angebracht werden. Hofdekret Ministerial-Erl. vom 23. April 1868 N 60 hat der Oberste Gerichtshof in allen Abschnürungsgesuchen, bei welchen die Präsidenten oder O.L. Gerichte persönlich betheiligt sind, die Delegirung eines andern O.L. Gerichtes zu bewilligen, sobald die Zuständigkeit darum ersucht.

B. Besondere Bestimmungen der übrigen Gerichtsformen.

Zu diesen gehört: die Bestimmungen in den Fällen 1–6. des §: 52, den Mangelhaften oder dem Eintritte des dreifachen Ausschlusses in Betreff zu setzen, und wenn die Entscheidung von der Abstimmung des Beisitzes abhängt, den Ausschlag zu geben.

Dienstvergehen können von den Parteien abgestellt werden. (§. 53).

III. Disciplinarstrafen.

(§. 54. f. D.)

Die Dienstvergehen der Verweisung oder Niedersetzung der Amtsstufe der Gerichtsbeamten sind, wenn sie geringere und strengere Disciplinarstrafen nach sich ziehen, in folgender Ordnung aufgezählt worden, daß die eigentlichen Disciplinarstrafen geringere Disciplinarstrafen sind.

1. Die Ermahnung. Sie ist die einfache Erinnerung an die dem Beamten obliegende Dienstpflicht.

2. Der Verweis, der schriftlich oder mündlich ist und in dem eindringlichen Tadel besteht, daß der Beamte seine Dienstpflicht mit Hintansetzung der ihm obliegenden Pflichten verletzt hat.

3. Geldstrafe.

4 Eine mit Nachtheil verbundene Versetzung.

Strengere Disciplinarstrafen sind: (eigentliche Disciplinarstrafen)

1. Die Degradirung, welche jedoch mit dem Min. Erl. d. 6. September 1859 Nr. 17. aufgehoben worden ist, und an deren Stelle die Dienstentlassung, mit Umständen die strafweise Versetzung gefolgt hat. (§. VII Hauptstück), und

2. Die Dienstentlassung.

Disciplinarstrafen erkannt werden nur wegen eines

förmlichen Durchsuchungen; Disziplinarordnungsstrafen verhängt. Wenn mit geringeren Disziplinarstrafungen vorgegangen werden kann, bestimmt das §. 68 G. J.

Wie die Disziplinarverfahren durchzuführen sind, handelt das 7 Hauptstück.

IV Verantwortlichkeit der Gerichtspersonen für begangenen Pflichten §. 69.

Von der Verantwortlichkeit der Gerichtsbeamten und Diener für die durch Verletzung oder Nichterfüllung der Amtspflichten begangenen Pflichten handelt das §. 69. G. J. In diesen Beziehung ist gegenwärtig die kais. Verordnung v. 12. März 1850 (R. G. 46. maßgebend.

A Haftung der Gerichtsbeamten:

Eine richterliche Person, die bei der Gerichtsverhandlung schuldbaren Akten-Durchsicht, Verletzung oder Nichterfüllung ihrer Amtspflichten (§. 1264 A. G. B.) einer Partei Pflichten zufügt, ist den beteiligten für allen Pflichten-Verhandlung verantwortlich. Diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Civil- und Militärgerichtsbehörden und Aemter, die selben vermögen der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen oder die Rechtsgerichtsbarkeit dem höheren Amtsorgan ausübenden, oder eine Teil der amtlichen Geschäfte besorgen. Die erstreckt sich auf alle Pflichten

[illegible] Behörden im Dienste stehen, oder für Normen gewiss. Amtshandlungen bestellt sind. Die Pflicht zur Beschwerdeführung ist [illegible] blos eine subsidiäre; nicht principale; denn die R. Verordnung legt dem schuldtragenden Beamten die Pflicht zur Beschwerdeführung ist jedoch nur insofern auf, als die Partei auf andere Weise den Ersatz zu erlangen nicht imstande und bestimmt erwarten, dass ein Abhängigkeitsverhältnisse in Preisfragen [illegible] zwischen den Beamten und Parteien, innerhalb [illegible] die Schuldigkeiten der erwähnten Beschwerdeführung [illegible] selbst hätten abwenden oder dessen Geltendmachung verhindern können, nicht [illegible] erwartet ist.

B Die Höhe des Ersatzpflichtes.

Dieser ist grundsätzlich der Schädigung gleich, die selbst. Wenn die Haftung für die Handlungen fremder Personen, Zollorgane, Hilfsorgane [illegible] gilt der Grundsatz dass alle Mitglieder des Konsortiums für ein gemeinsames Handeln zu haften haben, welche der Verursachung mit vorsätzlicher Absicht und wissentlich beigetragen sind und nicht eine andere Meinung geäußert haben.

Abgesehen von diesem Grundsatze sind, folgende:

1. Hat der eingetragene Lastenträger in einem

ermächtigen oder ermächtigt sind, die Anstellung der Kassenbeamten im Namen des Vereins vorzunehmen, so ist lediglich der Vorsitzende, und zwar nur der Vorsitzende allein, Vertreter des Vereins;

2. der Vorsitzende ist nur insofern dem Verein verantwortlich, als er bei gehörig festgestellten Rechnungen mit seiner Person die Bürgschaft für gute und ordnungsmäßige Rechnungsführung übernommen hat.

Die Haftung der Mitglieder eines Vereins ist grundsätzlich eine solidarische, doch steht den Mitgliedern untereinander der Anspruch auf Leistung des von ihnen geleisteten Ersatzes zu.

Für den einem Mitgliede verursachten Schaden muß der Verein selbst Ersatz leisten. Vorgesetzte, welche nicht durch besondere Vorschriften die Haftung für Handlungen eines Untergebenen übernommen haben, sind für diesen Schaden nur insofern verantwortlich, als ihnen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufsicht oder ein anderes eigenes Verschulden zur Last fällt, und der Untergeordnete Beamte den Ersatz zu leisten nicht vermag.

C. Umfang der Ersatzpflicht.

Der Umfang der Ersatzpflicht, sowie die Schätzung derselben richtet sich nach

im

Zeitpunkte von Fristläufen der Rückgabe- und die Kostenfrist. Hofdekret d. 21. Mai 848 N. 1156 und Ministr. Erl. d. 18. Juni 1849 N. 329. R. G. B.

2. Um die Leistung der pflichtigen Kommunitätsbürger von der gutsherrlichen Haltung für die von den Besitzern der Realitäten gepflogene Verwaltung der Forstbetriebe und für die aus dem Unterthansverbande entspringenden Verbindungen der gutsherrlichen Unterthanen, soweit die Löschung der über Viehpfändung bestandenen Servitut, Haltung zu betreiben, enthoben die Patente vom 10. Februar 1853. N. 26. und vom 24. September 1857 N. 179. - Um jeden Mißbrauch von Bäumen und Sträuchen und jenen Personen zu entfernen, die nicht in den Lage waren, innerhalb der in diesen Patenten bestimmten Frist ihren Pflichten über die gutsherrliche Forstverwaltung zu genügen, die Patente, mit welchen die Verpflichtung aufgehoben, den Gemeinden gestattet, jene Servitutsansprüche, soweit die gutsherrliche Verpflichtung nicht eingetreten ist, gegen den Wald selbst geltend zu machen, welche sich seinen Begrenzungen den Pflichten gemäß halten.

3. In besonderen wichtigen Fällen

Fällen kann mit Zustimmung des Bürgermeisters oder, wenn sie Angehörige einer Militärperson sind, mit Zustimmung Sr. Majestät des Kaiserlichen Schutzherrn, auch sie ausgewiesen werden, wenn gegen die, welche die Haftung übernommen haben, Strafe verhängt wird.

In den Fällen unter 1. und 2. ist die Ausweisung des Angeschuldigten eine zwingende.

Ei. Geltendmachung der Exemtionsrechte.

Diese Exemtionsrechte sind nicht bei den Gerichtsbehörden 1. Instanz in Abzug zu bringen, sondern sie sind von Amtswegen zu beachten; die Gerichtsbehörden haben, selbst und für sich, festzustellen, ob und in wie weit die Exemtionsrechte Platz greifen, und sie haben sich mit dieser Frage auch dann zu befassen, wenn die Parteien sich darüber nicht äußern. Ob und in wie weit die Exemtionsrechte Platz greifen, ist eine Frage des Völkerrechts, und es ist daher Sache des Richters, sich über die Grundsätze des Völkerrechts zu informiren, welche für die Exemtionsrechte maßgebend sind. Diese Grundsätze sind nicht in allen Ländern gleichmäßig anerkannt

dann ein Fehler zur Last fallen soll, wird in-
sofern der Rechtsfehler beseitigt ist, dessen
Abstellung zur Erlangung allergnädigster
Verfügung [illegible] Feindes- und Lan-
desmittel abgefordert, und dabei in
Kenntniß gesetzt, daß die Entscheidung
darüber, über die Untersuchung zu verfol-
gen sei, für alle und jeden eingetreten
in allen Fällen verbindlich und
der Rechtskraft gegen dieselbe nicht zu-
lässig sein werde. Jede beteiligte Par-
tei ist den Akten, auf in der Unter-
suchung zu Ihrem Vor- oder Nachtheile er-
hoben worden ist, auf solche Thatsachen
Kenntniß zu setzen, daß sie zur Unter-
suchung ihrer Rechte oder ihrer Vertheidi-
gung die Anordnung aller weiteren Mittel
möglich gemacht werde. Gründlichere Be-
weise ist die Untersuchung möglichst bal-
dig durch widerholte Vernehmungen so
lange fortzusetzen bis in jedem Be-
hauptungs- ein zugrundelegbares Erkenntniß ge-
schöpft worden kann. Es gibt für die
Prüfung des Erkenntnisses die Notwen-
digkeit der Ergänzung der Unter-
suchung, so ist diese anzuordnen.

Ist die Vernehmung der beschuldigten
Personen unmöglich und können auf

ihre Mitglieder oder Leben müssen genommen werden, durch die Mitgliedschaft dem Gegner, und für diese Zeit, seine Kräfte zu entziehen.

Ergibt sich bei Abschluß einer Haftpflicht-Versicherung, daß Haftpflichtfälle bereits eingetreten sind, oder die Möglichkeit des Eintritts solcher Fälle vorliegt, so ist die Versicherung der Syndikatsbeschädigung bis zur endgültigen Entscheidung der Haftpflicht-Versicherung zu suspendieren. Wenn sich aber die Haftpflicht-Versicherung entscheidet, die Haftpflicht zu übernehmen, so ist die Versicherung der Syndikatsbeschädigung endgültig zu entziehen.

a. ob in den Fällen eine Abtretung oder Verpfändung der Entschädigung für Lastfälle;

b. ob und in welchem Betrag der beschädigten Partei dafür eine Entschädigung zu zahlen ist, mit der Maßgabe, daß für Schäden, die durch Verschulden der Mitgliedschaft dafür obliegt, und in welchem bestimmten Maße oder Betrage jede Firma dazu beizutragen habe, dann ist fortan es streitig ist, ob und in welchem Maße unter mehreren Beschädigten, den Reklamierenden oder dem Anderen ein Regreßanspruch gegen die Mitbeteiligten zu komme;

c. wann der Betrag zu leisten sei, den

welchen Gesichtspunkte die Hoheitsrechte gegenüber zu regeln seien, und wen die Entscheidung darüber zu treffen habe. Die Entscheidung soll der Landesregierung zustehen, und sie soll allen denjenigen, schon und gegen welche eine Verfügung erlassen wird, die Gründe derselben bekannt machen.

Ist die Entscheidung nicht dem obersten Gerichtshofe vorgelegt worden, so steht gegen dieselbe der Rekurs binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen offen.

Dieser ist beim Oberlandesgerichte zu überreichen, welches eine Abänderung der Entscheidung nur mit Zuziehung der Beisitzer des Handelsstandes vornehmen kann.

Die Entscheidung des gerichtlichen Entscheidung ist eine Justizsache, und gehört rücksichtlich des bei derselben Verfahrens bei denjenigen Gerichten, welche für seine Person oder Interessen zuständig sind, und wenn nicht eine Entscheidung selbst eine andere Gerichtsbarkeit begründet ist. Die Zuständigkeit der Gerichte kann sich von Erhebung der Klage oder Einreichung des Gesuches über die Entscheidung auf das Verfahren der Gerichte erstrecken auf Grund der H. O. die den selben zuständigen Entscheidungen muss regelmäßig beim zuständigen Gerichte 1. Instanz angesucht,

schon dass für die Rechtfertigung dieser Rückstellung einer besonderen Klage bedürfe. Hat der Rentenempfänger den Anspruch darauf verloren, so wird die Rückvergütung und den Hinterbliebenen-Pensionen und den mit allfälligen Dienstbarkeiten zu administrirenden Liegenschaften, hinsichtlich des übrigen Vermögens einer gerichtlichen Klage bedürfen. Jeden Teil, welcher den Rentenempfänger, sei es die Invaliditätsfeststellung anficht, oder seine fortdauernde Arbeitsunfähigkeit bestreitet, oder seine Forderung auf Erhöhung des bisherigen Unfall- und Pensionsbetrages geltend machen will, kann das Gericht, welches die Invaliditätsfeststellung vornahm, oder das Gericht, in dessen Kreis der Verunfallte seinen Wohnsitz hat, anrufen. Für die Rückforderung der ausgerichteten Heilungskosten, Begräbnis- und Sterbegelder, sowie des übrigen Vermögens aber die Einreichung einer Klage, welche das Gericht zu entscheiden hat.

Den Anspruch auf Rückerstattung oder Verrechnung auf Leistung des Arbeitgebers oder seiner Versicherung hat der Verunfallte, welcher

[illegible]

[illegible]

[illegible]

II. Hauptstück.

[illegible]

siehe S. 60 - 68 d. H.

V. Hauptstück.

[illegible]

siehe S. 69 - 72.

VI. Hauptstück.

[illegible]

siehe S. 73. - 74.

VII. Hauptstück.

[illegible]

(S. 75 - 89.)

[illegible]

Umstände eine ordnungswidrige Handlung begangen hat, so ist gegen ihn nach §. 81. eine disciplinarische Untersuchung einzuleiten, wenn sich nicht findet, dass eine strengere Disciplinaruntersuchung, wenn sich eine Verletzung der Pflichten des Amtes oder Standes nach §. 81. des Ministerial-Verordnung vom 5 September 1859 §. 170 die Strafe der Degradirung aufgehoben worden ist, so würde eine ordnungswidrige, dass Disciplinarstrafe bis zu gehaltsmässigen Strafen dasselbe eine Ordnungsstrafe bis zu Gründe liegt, nun einmal, strittig mit der Dienstentlassung zu ahnden sind. Gegen eine, die diese Qualification nicht hatte, Disciplinarstrafe hatte, ist mit der strafrechtlichen Verfolgung selbst eine andere Competenz der Disciplinarstrafen.

Diese Entlassung kann auch ohne vorherige disciplinarische Verfolgung, sobald die Fälle des §. 75 eintreten.

Wenn eine disciplinarische Untersuchung eingeleitet sei, bestimmen die §. 76. u. 77, wie sie weiter zu behandeln sei. Wenn dem unmittelbaren Vorgesetzten Veranlassung gegeben §. 78. Gerichtsbehörde mittel gegen die Einleitung derselben, nämlich im §. 81

die §§. 82 u. 83. [illegible] bei der Abtheil. Untersuchung [illegible] Verfahren [illegible] Abtheil. Untersuchung [illegible] zum [illegible] Vertheidiger in den Regel Antrag über die Zulassung des Untersuchten an das Präsidium des [illegible] Instanz [illegible] Die Verfasser des Entwurfs I. Instanz haben diesen Antrag in den Fällen des §. 34 an das Ober L. Ger. Präsidium gerichtet, das O.L.G. Präsidium hat [illegible] in Fällen des §. 86 seinen Antrag ferner immer das Abtheil. Coll. oder in Fällen des §. 87 über die Untersuchung dem Präsidenten des Obergerichtshofes und die [illegible] in Fällen des §. 87 die Untersuchung dem Justizminister übergeben, die Entscheidung über die Abtheil. Untersuchung fällt gegen Viemen den Juristen I oder II Instanz das O. L. Gericht §. 85 gegen Viemen das oberste Gericht. Hofes Urtheil, in beiden Fällen ist das Referat an den Justizminister offen §. 85. Gegen Beamte alter Juristen ohne Unterschied fällt das Erkenntniß die Abtheil. Coll. des obersten Gerichtshofes, die Abtheilung des Falles kann in drei Monaten abgethan [illegible] Ausnahme des Referats nach Umständen über Anordnung des Justiz. [illegible] Ministers [illegible] Immerhin sollen

Falle [illegible] Urkundlich [illegible] S. 87.

Die Präjudizien (Zeugnisse einer Gerichts-Behörde, die ohne Prozeß-Konkurrenz Parteien über streitige Gegenstände ihr Gutachten, Belehrung, Entscheidung oder eine Folge einer Rechtsverletzung, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung des Gerichts oder der Gerichtsbehörde) S. 79. angeführten Fällen und darüber hinaus nur in so weit zur Beantragung eines Rechtsmittels. Von der Zustellung, Abfassung, Unterschrift, Form und Inhalt der Urtheile S. 80 ff. J.

VIII. Hauptstück.

Von der Wiederverhandlung der Gerichts-Sachen und den Rechtsmitteln gegen Urtheile (S. 90–107. ff. J.)

Die Gerichts-Ordnung für Preußischen Staaten theilt die verschiedenen Rechtsmittel in ordentliche und außerordentliche ein (S. 98–104). Die Vorschriften der früheren Gesetze durch das Ministerial-Reskript vom 24. April 1855 (N. J. L. und vom 1. November 1857 G. 24883 abgeändert. Alle bisherigen Vorschriften über die Zustellung, Abfassung, Unterschrift, Form und Inhalt der Urtheile sind durch die Gerichts-Ordnung, soweit sie nicht ausdrücklich aufgehoben, in Kraft geblieben,

...hält sich zu folge §. 107 J. J. die §§. 14 u. 15 der ...
...stellung vom 14. September 1852 (Minist. Verord. ...
vom 10 Januar 1853 N. 10. R. G. L.) Anleitung und Vor...
schrift für die gemischten Bezirksämter und ...
Kreisbehörden vom 17 März 1855 (N. 52 R. ...
G. L.) welche nichtsdestoweniger in §. 107 der ...
J. J. bezeichneten Obliegenheiten unberührt ...
lässt, maßgebend ist. In sofern jedoch ...
gemischte Geschäfte zu besorgen haben, haben sie ...
sich genau an die in 2 Theile der J. J. und ...
in dem Ministerial Verord. vom 16 Juni 1854. ...
N. 166 R. G. L. enthaltenen Anordnungen, in ...
sofern sie Geschäfte der politischen Verwal...
tung betreffen, die Bestimmungen der ...
Instruction vom 17 März 1855 zu beobachten. ...
Hinzugefügt wird blos bemerkt, daß in jedem ...
Verwaltungsgebiete eine Verwaltungsbehörde ...
für alle Personalangelegenheiten der ...
bei den gemischten Bezirksämtern be...
stellten Beamten eine unmittelbare ...
von Amtswegen der Verwaltungsbehörde ...
des 62 Gerichtsbezirkes zusammengesetzten Com...
mission zum Vorsitze und Leitung der Verwal...
tungsbehörde übertragen ist. (Eine solche ...
Commission befindet sich bei der Verwaltungs...
behörde in Krakau.) Die Bestätigung ...
der Dienstes-Prüfungen, die Ernennung, ...
Versetzung, Entlassung, Pensionirung ...
jedoch der Verwaltungsbehörde eines jeden Bezirks

dagegen Einsprachen der Parteien zu sistiren, so ist die Verfügung dem O. L. Gerichts-Präsidenten mitzutheilen und sobald die Entscheidung nicht mehr dem Ministerium zusteht, nach derjenigen Ansicht zu verfahren über die sich beide einigen, sonst aber hat der Kultusminister die Verfügung dem Justizminister vorzulegen.

III Abtheilung

Von der Organisation der Gerichte

Unter derselben wird die sachliche und objektive Einrichtung der Civilgerichte verstanden, wobei man einmal, stets auf die Personen sieht, durch welche die Gerichte zunächst bei den Hof- und Nebeninstitutionen in Thätigkeit gesetzt werden, dann andererseits auf das Verhältniß der Gerichte unter sich. Aber Allem muß den Unterschied getrennten Civilstands- und Militärgerichten gemacht werden.

I Civilstands-Gerichte

Die jetzige Gerichtsverfassung beruht auf den die Grundsätze für die künftigen organischen Einrichtungen in den Provinzen, dem das österr. Kaiserstaates enthaltenden Patente vom 31. Dezember 1851. N. 3 R.G.B. und der Ministr. Verordn. vom 19. Januar 1853. N. 10 R.G.B. die Gerichtsverfassungs-Verordn.

für Galizien und Bukowina ist vom 24. April 1854. N. 111. R.G.B. die Wirksamkeit der neuen Gerichte daselbst bis zum 29. September 1855 (. Minister. Verordn. vom 29. Juni. d. 4. Juli 1855 N. 117 u. 118 R.G.B.).

b. Gerichte der I. Instanz.

Diese gehören mit Rücksicht auf das in der I. Abtheilung Gesagte.

1. Die Bezirksgerichte, welche hingegen Gerichte sind. Als solche fungiren:

a. die vermischten Bez. Gerichte in allen Provinzen. In der Regel ist der Bezirksvorsteher, welcher zugleich Richter ist, zur Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit befähigt, ein Adjunkt hingegen wird, welcher diese Befähigung besitzt, und sodann die übrigen die Gültigkeitsklage ausübt. Das Bezirksgericht heißt, insofern es die Gültigkeitsklage ausübt Bezirksgericht, der betreffende Richter, Bez. Richter; das Personale besteht aus dem Bez. Vorsteher, Adjunkten, Akt. Offizieren. etc.

b. reine Bez. Gerichte kommen, in mehreren Provinzen z. B. in Galizien Brody.

c. städtisch-delegirte Bezirksgerichte in allen Provinzen. In Städten wo Gerichtshöfe 1. Instanz sich befinden, sind die

[illegible] Präs. Ref. Ger. Assessor [illegible] Hilfs-, Gerichtsschreiber, Kanzlisten, Kanzleigehilfen, Kanzleidiener, Gerichtsdiener, Boten, Aufseher, Gefangenwärter, Pedelle, Amtsdiener, Amtsboten, Gerichtsvollzieher, Exekutoren, Gerichtsvollzieher-Assistenten, Gerichtsvollzieher-Aspiranten, Gerichtsvollzieher-Kandidaten, Gerichtsvollzieher-Anwärter, Gerichtsvollzieher-Stellvertreter, Gerichtsvollzieher-Verweser, Gerichtsvollzieher-Substituten, Gerichtsvollzieher-

von Beisitzungen und Beisitzer aus dem Handelsstande beizuziehen.

4. das Oberstbergmarschallamt in Wien

Für den Bezirk Stadt des Oberstbergmarschallamtes als Prüfstand, dem Gerichte sind 4. Wälder des Steiermärkischen Landesgerichtes in Strafsachen zu Graz. (Als 2 Instanz entscheidet das BG. Wien als Rekursgericht, jedoch so, dass das Oberstbergmarschallamt Amt dieser beiden Gerichte nicht übergeordnet ist, daher auch der Schriftenverkehr derselben nicht durch eine Prüfungsbehörde erfolgt.)

5. die Berufungen sind:

diese bestehen blos in dem Gesuche und sind mit diesem selbst ausgestalten dem Gerichte vorzulegen.

6. Gerichte zweiter Instanz.

die 1. G. Gerichte, deren Exekutionsgesuche, bestehen wie einem Prüfstande, dem vorgesetzten Oberstandesgerichte. Ihnen (den Gerichten) in Oberstadt abzuhalten. Rechtsbehörden sind dann die übrigen Gerichte, gerichtet

Oberstandesgerichte befinden sich:

1. in Wien für Österreich ob und unter der Enns und Salzburg.

2. in Graz für Steiermark, Kärnten

und Krain.

3. in Triest für Görz und Gradiska, Istrien und Triest.

4. in Trobruck für Tyrol und Vorarlberg.

5. in Prag für Böhmen.

6. in Brünn für Mähren und Schlesien.

7. in Lemberg für das Lemberger Oberlandesgerichts-Gebiet und die Bukowina. (In Lemberg ist ein Landesgerichtshof für den Lemberger und Zolkiever Kreis, zum Kreisgerichte in Przemysl für den Przemysler und Sanoker Kreis; in Kloczow für den Kloczower und Brzezaner Kreis; in Lemberg für den Lemberger und Stryer Kreis, in Tarnopol für den Tarnopoler und Czortkower Kreis und in Stanislau für den Stanislauer und Kolomeaer Kreis. In Czernowitz ist ein Landesgerichtshof für Bukowina.

8. in Krakau für das Krakauer Oberlandesgerichtsgebiet. (In Krakau ist ein Landesgerichtshof für den Krakauer und Wadowicer Kreis, dann sind Kreisgerichte in Tarnow, Rzeszow und Neu-Sandec für die gleichnamigen Kreise.

9. in Zara für Dalmazien.

C. Gerichte dritter Instanz.

Für alle Civilstreitsachen bis und über die höchste Competenz ist der Oberste Gerichtshof in Wien als Cassations-

für Preußen bis zum Jahre 1848 die oberste Militär-Justiz-Behörde, dann oberster Gerichtshof für Militär-Jurisdiktionssachen nach Maßgabe der Verordnung vom 7. August 1850. (G.S. 925) W.C.O. Es besteht aus einem Präsidenten, Vizepräsidenten, Geheimen Obertribunalsräthen und einer Anzahl Beisitzern. Geschäftsordnung desselben ist das oberste Justizreglement.

II. Gerichte für den Militär-Stand.

Die Gerichtsbarkeit der Militär-Personen ist in der gegenwärtigen Monarchie dreifacher Art, erster Instanz, dritter die Militär-Gerichtsbarkeit ausgeübt.

1. übung die Personen der einzelnen Regimenter, Corps- und Branchen.

2. übung die Mannschaften der Militär-Erziehungs-Anstalten.

3. übung die Landwehr-Militär-Personen. Jedes Regiment und Corps-Commando ist für seine Gerichtsbarkeit ein besonderes Militär-Gericht, welches das Regiments- oder Corps-Gericht genannt wird. Es besteht aus einem Präsidenten, Beisitzern, Auditeur, Gerichtsschreiber, Exekutor und Gefängnißwärter. Die Beisitzer werden aus den

Essig im Übrigen und dem Auditor- als Rechnungsführer Alle Jahre entstehende Remunerationen.

Hierdurch wird diese Verordnung über die gegenseitigen Militär-Dienstverhältnisse der Auditoren aufgehoben, und diese Functionen Auditoratsgeschäfte genannt werden.

Ad 2. In den Militär-Commissionen (Städte und Marktflecken bestehen zur Verwaltung und zur Ausübung der Justizpflege einem Magistrate, denen noch Rathsauditoren und dem übrigen Hilfspersonale bestehen.

Ad 3. Die Landes-Militär-Gerichte bilden eine besondere Abtheilung der Landesregierung Commando. Ihr Vorsitz hat der Commandirende General und Commandirende Vicepräsident oder ein dazu Stellvertretender Adlatus, ferner besteht das Gericht aus dem Oberstlieutenant-Auditor, einem Major Auditoren, Rathsprotocollisten etc. Diese Gerichte führen den Titel Judicia Delegata militaria, und haben über alle, die mit den Rathsfitzungen und Civilrichtern, nämlich den Landrichtern zu pflegen oder dergleichen sind. In Folge Erlasses des Hr. Ober Commando vom 9. Dezember 1854 Nr 231. R. J. V. sind diese Bezeichnungen dem Civildienstes zu entnehmen, und die Gerichte

-frisen-fest. Diesen Zeit Landes Militär-Gerichte.

Landes-General-Kommanden bestehen in Wien für Niederösterreich und Oberösterreich, Salzburg, Mähren und Schlesien, in Prag für Böhmen, in Lemberg für Galizien, Krakau und Bukowina; in Hermannstadt für Siebenbürgen, in Agram für Kroatien; in Temesvár für Banat und das Komat, in Agram für Kroatien, Slawonien und Dalmatien; in Graz für Steiermark, Kärnten, Krain, Istrien, Görz, Tirol und Vorarlberg.

Die zweite Instanz für die Militärgerichte erster Instanz bildet das allgemeine Militär-Appellationsgericht in Wien.

Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 12 Oberstrichtern, 12 Beisitzern, Rechnungsoffizieren etc.

Die dritte Instanz bildet das Oberste Militär-Gerichts-Kommando in Wien.

Es bildet eine Abteilung des Reichskriegsministeriums, ist jedoch in seinem Wirken von diesem Ministerium unabhängig.

Es besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, 6 Generalauditoren als Mit-

renden, Hofstaaten, etc.

III. Das Justiz-Ministerium

An der Spitze desselben steht der Justiz-Minister.

Zum Justiz-Ministerium gehören drei Sektionschefs, mehrere Ministerial-Räthe, Sektionsräthe, Ministerial-Secretäre etc.

Die Geschäfte werden in drei Sektionen behandelt, nämlich: der administrativen, der legislativen und der Organisirungs-Sektion.

Die Redaktion des R. G. B. übergieng am 10 Juni 1863 an das Staats-Ministerium.

IV. Kriegs-Ministerium

Diesem steht die administrative Leitung der ganzen Militär-Angelegenheiten und der Militär-Justiz Pflege zu.

Es zerfällt in 4 Generaldirektionen und den Obersten-Militär-Justiz Senat.

Jede der ersteren behandelt die ministeriellen Justiz-Angelegenheiten.

IV Abtheilung

Von dem Wirkungskreise und der Zuständigkeit der Gerichte.

Der Gerichtsbarkeit, jurisdictio, władza sądowa, orzecznictwo jurisdykcya) ist auf dem Gebiete des Civilrechts die Befugniß, über streitige Rechtsverhältnisse nach bestimmten Normen und Formen Recht zu sprechen und den Spruch gerichtlich vollziehen zu lassen, d.h. sein Amt auszuüben.

Den Inbegriff der Normen und Regeln, darnach die Gerichte ihre Amtsthätigkeiten, wodurch die Gerichte überhaupt und die einzelnen insbesondere die Gerichtsbarkeit ausüben, benennt sind heißt den Wirkungskreis (zakres działania) des Gerichts oder Gerichtes.

Da die höheren Gerichte gewöhnlich mehrere sind aber Rechtsordnungen gegen Rechtsverletzungen der Untergerichte gewährt werden, so handelt es sich bei der Frage um die Grundsätze für die Regelung des Wirkungskreises der einzelnen Gerichte, der Ämter und die Gerichte 1. Instanz.

1. Die Gerichtszuständigkeit.

Bei der Bestimmung des Gerichtsstandes für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ist zu prüfen, ob das Gericht sachlich zuständig ist, ob es also nach dem Streitwert oder der Art des Rechtsverhältnisses über eine bestimmte Klage zu entscheiden hat, ferner, ob es örtlich zuständig ist, d. h. ob gerade das Gericht angerufen ist, das für den Wohnsitz des Beklagten oder für den Ort, wo das Rechtsverhältnis entstanden ist, oder für den Ort, wo die Sache sich befindet, zuständig ist.

Vertragsmäßig können die Parteien auch eine besondere, von der gesetzlichen abweichende Zuständigkeit vereinbaren.

I. Zuständige Gerichte im Streitverfahren.

Die Eigenschaft des Prozeßgerichts; das Verhältnis des Amtsgerichts zum Landgericht, sowie die Besetzung beider Gerichte, je nachdem sie als Prozeßgericht oder als Vollstreckungsgericht tätig sind.

Man unterscheidet demnach
das Personal-
das Real- und
das Lokal-Gerichtsstand.

der Gerichte bestimmt sind, heißt das Gericht die Einsetzung oder Gerichtsbarkeit (J. N.) (Heranvo vnlasnosci sądow.)

Nach dem Gesagten folgt nunmehr das Recht für den Rechtsbürger nur seinem gerichtlichen Richter Rede und Antwort zu geben, andrerseits aber die Verpflichtung zu haben, dass dieser Richter über ihn Recht spreche und den Spruch vollziehe. Diese Verpflichtung nennt man die Gerichtsbarkeit. (obowiązek rozprawiania się respektowania sądzie.)

Eintheilung der Gerichtsbarkeit

I Mit Rücksicht auf das Recht, welches den Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung bildet, ist die Gerichtsbarkeit eine Personal- oder eine Realgerichtsbarkeit.

Den Gegenstand der Gerichtsbarkeit eines bestimmten Gerichtes bilden die dem Gerichtszwange unterworfenen Personen und Sachen. Die Zwangsfähigkeit beruht bei Personen durch ihren bleibenden Wohnsitz und bei Sachen durch ihre physische Lage begründet. Um die Gerichtsbarkeit über dieselben ausüben zu können, muss der Richter irgend durch den Anspruch einer Partei auf Anwendung des Rechtes gegen die verklagten Personen oder auf jene Sachen aufgefordert werden. Derjenige, der einen Anspruch erhebt (Kläger) muss diesen bei seinem Gerichte anhaben,

K. Ungers System. des österr. allg. Privatrechts Bd. II S. 61 und Bd. VI S. 2). Aus dem Gesagten folgt somit, daß die Gültigkeit des Gesetzes, das in den Fällen, wo es sich um die Haftung eines dringlichen Rechtes (eines pfandrechtlichen Rechtes) handelt, von der gesetzlichen Lage der hinfälligen Rechte, in welche, diesen Fällen, die alsogleich abgeändert werden, diese Rechte gehalten gemacht werden, von dem Vorhandensein der Personen gegen welche diese Rechte gehalten gemacht werden, d. i. dem Vorhandensein des Leistungsobjekts abhängt. In jenem Falle ist also jenes Gesetz gültig, wenn die Rechte eingetreten, wenn die Person des Leistungsobjekts unterworfen ist; dieses Falls wird man diesen Leistungsobjekts Gesetzes Hand den persönlichen, jenen den Real-gesetzstand.

Mit Rücksicht auf diesen Unterschied schreibt das jetzige Gesetz bei Ausübung seiner Gesetzbarkeit als Personal oder Realgesetzes Hand als Personal- oder Real Haftung vor. Es ist erklärlich, daß dringliche Rechte auf unbestimmte Personen nur nur nur nur bei einem und demselben Gesetzes gehalten gemacht werden können, weil sie ihre Unbestimmtheit trotzdem die Lage nicht ändern, daß in demselben

Gerichtsstand bleiben. Ob auch und bei welchen Klagen dagegen sobald das Merkmal, den ausschließenden Gerichtsstand abhängig ist, sich auf einen Gerichtsstand ändern, das hängt von der Lösung der Vorfrage ab, ob die Klage noch auf einen bestimmten Klagegrund gestützt werden kann. Die meisten Gesetzgebungen haben den Klagegerichtsstand für bestimmte Klagen anerkannt, dadurch, daß sie die Fiktion hatten, daß die Mobilien sich am Wohnorte des Eigenthümers befinden.

Die österreichische Gesetzgebung hat jedoch die dem wahren Grund dieser Fiktion Rechnung getragen, auf die bestimmten Klagen, das Erforderniß des Klagegerichtsstandes anerkannt §. 52-54 J. N. und dann den §. 54 die Alternative gestattet, dingliche Klagen auf bewegliche Waaren entweder beim Gerichte des Wohnortes des Beklagten oder bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Sprengel sich die bewegliche Sache befindet, so geschieht dies aus dem Grunde, weil den Klägern selten die Gerichtspflichtigkeit der Sache nicht immer bekannt kann, und selbe oft sich diese leichter ausfindig machen, ihm daher freistehen muß die Klage auf beim Wohnortsgerichte des Beklagten anzubringen, weil es sonst in Manchen vorkommen könnte, falls ihm der Ort, wo sich die Mobilien befinden, unbekannt wäre.

die zweitoberste Instanz besteht, wird nachstehend
Satzung gegeben S: 300 u. b. J. L.

II. Der Juristenstand wird mit Rücksicht auf die
Stellung der Juristen eingetheilt:

A. in den Juristenstand der 1. 2. und 3. Instanz.

B. in den allgemeinen einheitlichen Juristenstand
Legion und Konsul Juristenstand und ähnlich.

Diese Eintheilung beruht auf der Eintheilung der
Juristen: allgemeinen und Friedensrichter.
Die allgemeinen Juristen sind für jeden Bezirk,
dem Juristenkreis angestellt, und ihnen sind
allenthalben befindlichen Assessoren und Referen,
insofern sie nicht durch besondere Instanz ge-
nommen sind, unterordnen die Juristen-
heit, die sie dieselbe ausüben heißt die allge-
meine, und der Juristenstand der allgemeinen
Instanz dagegen:

1. der allgemeine Provinzial- und
2. der allgemeine Bezirksjuristenstand.

Diesen Juristenstand üben aus die Landrichter,
nisse, darunter die Kreis- Landrichter sowie
der städtische Landrichter. Landrichter, sind entweder die
Präsidenten der Abtheilungen der Landrichter
nisse, entweder

Die Friedensrichter sind jene, welchen die
Juristenbarkeit nur über solche Personen, die
sonst oder Rechtsstreitigkeiten gestatten; die
Ihre besondere Instanz der Juristenbarkeit
der allgemeinen Juristen entgegen, und diesen

zugerichtet sind. Die bisherigen Hypothekengerichte
allgemeinen Gerichten Güter und Gerichte und
es befindet sich in der Regel in unserem Orte,
damit Gerichts-Sprengel nur ein solches Gericht.
Hierher gehören die Kreis- und Landesgerichte als
Gerichtsstände für Gemeinden, Civilsachen, Handels-
Sachen, Prozessen, für landwirthschaftliche
Güter ferner die Militärgerichte, das oberste
Hofmarschallamt, die Handels- und Berg-
gerichte, die Gerichtsbarkeit der Rittergü-
gerichte wird aufgehoben.

1. Übergang Klassen der Personen die
über das Besitzen landwirthschaftlichen Güter, Civil-
sachen, Gemeinden, Militärgerichtsbarkeit, oder
über ganze Klassen von (eingerichteten) Per-
sonen gehört man nur über gewisse Per-
sonen ausgenommen, als landwirthschaftliche Güter,
güter, welche Personen und Güter gehören,
sondern eigentlich der Gerichtsbarkeit
treffe der allgemeinen Gerichte unterworfen
werden. Man nennt die Rittergüter
in diesen Fällen privilegirte Gerichte und
den dieselben Gerichtsstand einen privile-
girten, derselbe gehört in einen privi-
legirten Personal und in einen privile-
girten Realgerichtsstand und es erfordert
zu seiner Begründung nicht mehr als die
Gründung des allgemeinen Gerichtsstandes, also
den Besitz der Person oder die Lage

Lage der einbringlichen Rate ein Gewissheitsgut, sondern nebst dem auf noch jene Eigenschaft der Personen oder Rate, wodurch sie den bezeichneten Klassen der Personen oder Raten angehört. Man muß somit auf zwei Momente Rücksicht nehmen.

1. Es gehören den Güterverkehrsgesetzen gewisse Klassen eigenthümlicher Gewissheiten (Rechtsursachen causae), z. B. die Handels-Verkehrsgerichtsbarkeiten, inwiefern Saldomandate Gewissheit, Kaufgewissheit und den Gewissheitsstand Kaufgewissheitsstand nennt. Dem Umstand, daß gewisse Haftungen den Rechtsursachen (causae) eine eigenthümliche Behandlung verlangen und besondere Anordnungen des Richters veranlassen, gab Veranlassung, daß für Überprüfung bestimmte eigene Gewissheitsgüter oder bereits bestehende von den allgemeinen Gewissheitsgütern verschiedene Gewissheitsgüter bestimmt worden sind, und daß ihnen die Entscheidung in der Regel oder Rücksicht auf die allfällige besondere Eigenschaft der Personen oder des einbringlichen Gutes, welche sie vor den gewöhnlichen Gewissheitsgütern auszeichnet, übertragen worden. Man nennt den Gewissheitsstand des Kaufgewissheitsstandes (forum causale) (vgl. Gesetz Kaufgesetz). Für den Begründung des Kaufgewissheitsstandes ist nebst der Begründung des allgemeinen Gewissheits

Standes als Besitzer des Lehngutes oder jeder
der Lage des Gutes im Herrschaftsverbande
bestimmte Haftung der Gerichtsherrschaft
müssen. Jeder Gerichtsverbandsstand stände ab-
den Verhältnissen mit der allgemeinen und zeitlichen
gierten Gerichtsstandes, und ist mit Rücksicht auf
den Unterschied, ob der Besitz ein dauernder
Besitz auf unbestimmte Zeiten gewesen
stande sei, oder nicht, ein verschiedener Ge-
richts- gerichtlicher Real- oder Personalgerichts-
stand, denn er würde aber dadurch gebildet sein
man bestimmte Verhältnisse mit einer allge-
meinen und zeitlichen Personal- und Re-
algerichtsstande ausgestattet sei. Von der
Richtigkeit dieser Ansicht überzeugt man sich
auch dadurch, daß die Gültigkeit der ver-
folgenden oben ausgesprochenen Grundsätze
sen nur dadurch den Besitz des Lehngutes
oder die Lage des unbestimmten Gutes
bestimmt wird, und daß in allen Fällen, wo die
Einzelfolgerichtsbarkeit aufgehoben oder
würde, die ihr gegenüberstehenden Rechte
den allgemeinen oder zeitlichen Gerich-
nisten gehalten müßten. Ebenso wie
genaue Verhältnisse des Gerichtsstandes
stand zum allgemeinen Gerichtsstande
den Gerichtsstand stellt, bildet auch
Verhältnisse der Lehen und Lehnsherr
denjenigen zum Gerichtsstand ein, während

von diesen beiden den gerichtsbarkeit dem allgemeinen den Vorzug hat.

III. Der Gerichtsstand wird mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit und getan mit Rücksicht auf die Art ihrer Begründung eingeteilt, in den ordentlichen und außerordentlichen.

Diese Einteilung beruht auf dem Unterschiede zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit, diejenige Gerichtsbarkeit, welche jedes Gericht (Zivil- Militär- Gericht etc.) über diejenigen Personen und Sachen ausübt, ist die ordentliche Gerichtsbarkeit und der Gerichtsstand der ordentliche. Will hingegen ein Gericht seine Gerichtsbarkeit in einem besonderen Falle über einzelne Personen oder Sache ausüben, die nicht in seinen sonderen gründsätzlich einem anderen Gerichte unterstehen, und daher nur für diesen besonderen Fall in den ordentlichen Gerichtsstand eingetreten werden, als dann heißt die Gerichtsbarkeit eine außerordentliche und der Gerichtsstand ein außerordentlicher.

Der außerordentliche Gerichtsstand ist begründet, insofern der Grund dafür ein sonst nicht zuständiges Gericht dazu einem einzelnen Falle über eine sonst ihm nicht unterordnete Person oder Sache

begründet wird, zerfällt §. 1 entweder das Gericht selbst oder aber §. 2 nur den Ausübung des Gerichtsbarkeit. Mit Rücksicht darauf wird es ein besonderes und dem übertragenen oder ordentlichen Gerichtsstand eingetheilt.

1. beim besonderen Gerichtsstande (forum speciale) darf ein Gericht nicht ein begründetes Gericht seine Gerichtsbarkeit über jene nicht unterstehende Personen oder Sachen aus etwaigen darüber übertragen dieser Befugnis (prorogatio) auf den prorogirten Gerichtsstand genannt wird. Für die besonderen Gerichtsstände können keine eigens aufgestellten Gerichte bestehen, denn sie äußern sich nur bei den schon bestehenden Gerichten. Der besondere Gerichtsstand tritt beim Personal- und Realgerichtsstand ein, jedoch beim letzteren nur dann, wenn es sich um dingliche Rechte und Verhältnisse nicht aber auf Anderung. Diese Basen fand dann diese letzteren können niemals ihr Gericht ändern, der Realgerichtsstand für Verhältnisse aber mit dem Personalgerichtsstande konkurrieren muß. Daher sagt man auch daß der besondere Gerichtsstand sich nur beim Personalgerichtsstande äußert. Der besondere Gerichtsstand äußert sich

ihrigen Unterschied zwischen dem privilegirten Gerichtsstande und dem gewöhnlichen Gerichtsstande. Letzterer theilt sich in den privilegirten Gerichtsstand des Personal- und den besonderen Gerichtsstand des Realprivilegirten Gerichtsstand ist, dass dem privilegirten Gerichtsstande grundsätzlich eine bestimmte Klasse von Personen angehört, hingegen beim besonderen Gerichtsstande blos eine einzelne Person in einem besonderen Rechtsverhältnisse zu dem Gerichte unterworfen wird. Ein weiterer Unterschied tritt zwischen dem Personal- und dem besonderen Gerichtsstande ein.

2. beim privilegirten Gerichtsstande ist das Gericht die Gerichtsbarkeit in höherer besonderen Rücksichten als in einem Normalfalle das zuständige Gericht.

III. Mit Rücksicht auf die Parteien unterscheidet man den Gerichtsstand in einen äußeren Streitfragen, denn in diesem das Verhältniss der Parteien wird das Recht zu einem streitigen oder nicht streitigen.

Bei dem Zusammentreffen beider in gleichen Gerichtsstände gilt folgendes:
den Personal- und Realgerichtsstand

Fund-Amerbar [illegible] angestellt, einen festen, [illegible]
den [illegible] und, über Festsetzung [illegible]
kannt-Dienst grundsätzlich [illegible] für den Fe-
rnststand über [illegible] Hüter und
[illegible] regelmäßig bedrohliche Lasten zum
Personalgerichtsstande. Für jene drei [illegible]
Arten des Gerichtsstandes gilt der Landes-
gerichtsstand dem privilegirten und die
Fundirung allgemeinen [illegible] bedeutsame und delegirte dem ordentlichen
Gerichtsstande vor.

Fürsten. Ursprünglich bestand für jede
mit ungarische Prodinz eine besondere
C. J. N. die größtentheils im Jahre 1780
bestanden waren. Auch die Matta-Verfassung
datirt aus Anlass der Gerichtsorganisa-
tion vom Jahre 1849 in den zum deutschen
Bunde gehörigen Erbländern d. N.
vom 18. Juni 1850. Nr. 237. In Folge im Land
die gerichtsordnung der neuesten Gerichts-
organisation d. d. Wien 20. Juli
Landes 1855 die Jurisd. N. vom 9. April
1784. und in Krakau die ungarische
Notariat für die Gerichtsbehörden vom
25 Jahre 1842 verbunden

Aus die Matta-alten drei Instanzen
den mit Einführung der letzten Gerichts-
organisation folgende 4. Artikel J. Nov.
man ins Leben und getan:

1. die J. N. vom 20. November 1852 N. 252 wirk. sam für alle jene Länder, in welchen Gründe zu fürchten Verfälschungen; dann für Polizei Krakau und Bukowina:

Man nennt sie gewöhnlich die altgemeinen oder österr.

2. die J. N. vom 20. November 1852 N. 261. für Lombardei.

3. die J. N. vom 16. Februar 1853 N. 30 für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und Banat.

4. die J. N. vom 3. Juli 1853 N. 129 für Siebenbürgen.

Diese 4. J. Normen beruhen auf den nämlichen Grundsätzen, die abweichenden Bestimmungen sind meist durch die Gefahrsgebung aufgehoben worden. Es sind die Militär gerichtl. bestimmt die 2. J. Normen, eine vom 31. Dezember 1762 die andere für die Marine vom 26. Oktober 1824. In die Akten bis dahin traten am 1. Jänner 1852 die Min. Verordn. Norm vom 22. Dezember 1851. N. 255. — Die Consulate gerichtl. in den Levante sind an jene der Vorgesetzten Behörden C. J. Normen gewiesen, welche in dem Levantenhandel thätig sind, wo sich das ihnen vorgesetzte Oberamt befindet. Die nachfolgende Darstellung

betreffend die allgemeine G. O. vom 20. September 1855. in Galizien und Krakau in Wirksamkeit trat.

Literatur, chronologische Zusammenstellung der ältern Gesetzgebung. Vorschriften für die Civilgerichte in Österreich 3 Auflage. Wien. 1850.

Zamiarilsch. Allgemeine Gerichtsordnung für die k. k. Staaten. Wien 1862.

Schuster. die Civilgerichtsordnung für Ungarn. Wien. 1856.

Miklacher. Handbuch der Civilgerichtsordnung. Wien. 1859.

Mit dem Eintritte der G. O. über dieselben nachstehende Wirkungen auf.

1. Alle früheren die Gerichtsständigkeit betreffenden Gesetze traten außer Wirkung. Art. III des Einführungsgesetzes für G. O.

2. die in Galizien, Krakau und der Bukowina damals bestandenen Civilgerichte traten außer Wirksamkeit. Art III

3. an die Stelle dieser Gerichte übergingen alle bei denselben anhängigen Geschäfte in welchen Verhandlungen die mündliche bei denen Gerichten noch nicht eingeleitet war. Art. 4.

4. Alle Gesetze und Verordnungen welche mit dieser G. O. in Widerspruch standen traten außer Kraft. Art. 5. Diese G. O. wurde bestimmt mit dem 1. März 1852. Art. 43.

4. in Subsidium und in der Ordnung für das Friedensgericht des Bezirks-Amtes Pfarrkirchen als Gerichtsstand bei Klagen wegen Verletzung der Gränzen, Gränzzeichen, Gränzbäume, Gränzgräben, Gränzwege, Gränzsteine, Gränzmarken, Gränzpfähle, Gränzsteine, Gränzmarken, Gränzpfähle, Gränzsteine, Gränzmarken, Gränzpfähle

der ungarischen Provinzen und Nebenländer
gehörigen Kreises und der Hauptstadt
Pest, Ofen, Pest-Ofen und Umgebung.

Für den übrigen Theil des Gerichtsbezirkes
J. N. vom Jahre 1850 wird, durch die
Bestimmung des Art. IX. der Verordnung
vom 27. Februar 1854 über die Errichtung
der Gerichtshöfe erster Instanz, durch
den Art. III. des Patentes vom 9. Juli
1864 Nr. 208 Folgendes

Dem ersten Theile des J. N. wird
beigefügt:

1. die Gerichtsbarkeit des Obersthofmeister-
stabsamtes (Art. V.

2. die Gerichtsbarkeit der Militär-Gerichte (Art. XI.

3. die Gerichtsbarkeit der österreichischen Consulate im Auslande (Art. XI.) und

4. die auf die Gerichtsbarkeit sich beziehenden Bestimmungen über die Ehe- und Ehetrennungen, bestehenden Verträge (Art. XII.)

Die Gerichtsbarkeit der Gerichtshöfe
erster Instanz in I. Abtheilungen.

I. Abtheilung: Von der Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

II. Abtheilung: Von der Gerichtsbarkeit insbesondere und zwar

I. Hauptstück: Von der Gerichtsbar-

Zeit im Allgemeinen.

1. Abschnitt. Von der Gemeinschaftlichkeit im Erkenntniß-Vermögen.

2. Abschnitt. Von der Gemeinschaftlichkeit im Wollen und Handeln.

3. Abschnitt. Von der Gemeinschaftlichkeit im Vorstellen.

4. Abschnitt. Von der Gemeinschaftlichkeit im Vergnügen und Mißvergnügen.

II. Hauptstück: Von der Gemeinschaftlichkeit unter Menschen.

III. Unterabtheilung. Von Mittheilbarkeit, der wichtigsten Gemeinschaft 1. 2. u. 3. Stufe.

I. Unterabtheilung.

Von der Gemeinschaftlichkeit im Allgemeinen.

(S. 1–11. J. 72).

I. Von der Ursache der Gemeinschaftlichkeit.

(relationis). S. 1. u. 2. J. 72.

Der Ursprung der Gemeinschaftlichkeit ist jedes Gemeinschaftliche, das einem Subjecte [illegible] mit einem andern Subjecte von Mehreren gemeinschaftlich ist.

1. Wenn [illegible] Subjecte [illegible] ein gemeinschaftliches Verhältniß nicht stattfinden kann, wenn die Gegenstände gar nicht zum Mittheilungsbereiche gehören, sondern [illegible]

Verwaltungsbehörden oder Gerichten zu
führen sind.

2. Wenn das angegangene Gericht sich
für unzuständig hält, so muß es
Vorschrift gemäß die
Entscheidung schon auf den Angaben
der Parteien selbst ergehen, ohne
Untersuchung, ob das Angeben
wirklich oder nur zum Protokoll
Gerichtsbeamten zu Z. Wenn das angegangene
Gericht zur Verhandlung einer Sache
Parteien schon in Sitzungszimmer
versammelt ist, so kann die Entscheidung
mündlich, sonst durch
Zustellung ergehen.

1. Wo das einfachere Verfahren (Klage)
angenommen werden soll, ist
Verfügung zu erlassen, ob
dem Beklagten zu widersprechen, ob
Einrede (zurzeit nicht zulässig) vor
Einlassung erhoben, falls nicht das Gericht
dafür ist. Wären, wo das Gericht
die Unzuständigkeit aus
Angaben
war, ist das Verfahren
abzulehnen.

2. Im mündlichen Verfahren
wenn beide Parteien erschienen sind

von der Klage sachlich mit der Angabe des Entscheidungsbegehrens, sondern er muß zugleich die Tatsachen angeben, woraus sich seine Zuständigkeit ableitet, er muß die letztere begründen.

In Ehesachen reicht dieser Grundsatz in der Klage und Nichtigkeitsbeschwerde nicht aus, hier muß auch für die Zuständigkeit der Gerichte Beweis angetreten werden.

II. Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Gerichtes (§. 3-5 J.N.)

Solche Streitigkeiten können stattfinden

A. wenn der Beklagte einredeweise das Gericht, bei welchem er belangt wird, sachlich, örtlich persönlich seiner Person oder des Gegenstandes halber für unzuständig hält. In diesem Falle hat der Richter I Instanz, bei welchem die Klage anhängig gemacht worden über die Einrede der Unzuständigkeit selbst zu entscheiden. (siehe §. 33. J. 6.)

B. Zwischen mehreren Civilgerichten untergeordneter Instanz. In diesem Falle tritt der

[illegible] Militär- und Zivilgerichten sind nach d. [illegible] Instruktion-Instruktion vom 5 [illegible] 1872 und [illegible] Kabinettsordre vom 26. [illegible] 1848 festgestellt und getan nach [illegible] wird dann [illegible] der [illegible] Zivil jedoch nur Meinungsverschiedenheiten, soweit das Militärgericht [illegible] sich [illegible] hat. Die Entscheidung des [illegible] minister [illegible] Militär-Gerichte [illegible] Behörden [illegible] folgen [illegible] Zivilgerichte [illegible] Gerichtsstand [illegible] Beschwerde [illegible] Beschwerden [illegible] Entscheidung [illegible]

II. Preußen österreichische Gerichte und Behörden (Baden).

[illegible] ein [illegible] 4 vom [illegible] M. [illegible] Die Folge dieser Verordnung sind [illegible] Militär-Behörden die Form [illegible] einer [illegible] Maßregel annehmen können, [illegible] Kriegszustand [illegible] Die [illegible] Verordnung [illegible] Militär-Behörden [illegible] Militär-Behörden [illegible] Kommando [illegible] Militär [illegible] Zivil [illegible] Militär [illegible] Zivil [illegible] Militär [illegible] Zivil

D. Meinungsstreitigkeiten über die Gerichtsbarkeit
bei gerichtlichen oder gerichtlichen-polizeilichen
Verordnungsübertretungen.

Mit dem am 1. Juli 1850 erfolgten Eintritte des Strafgesetzes vom 3. August 1850 dessen Einführung in einem gewissen Zeitraume zu bewirken, das Zusammentreffen besonderer Verhältnisse regeln sollte, da jedoch diese Verhältnisse voraussichtlich immer den Bestimmungen des Hofdekretes vom 23 Juni 1820 N. 1669 J. G. S. Bd. abgestellt überlassen, dieses Hofdekret hiermit folgenden Vorgang für diejenigen Fälle, in welchen Zweifel über die Gerichtsbarkeit der gerichtlichen Verfassungs- oder polizeilichen Behörden obwalten sollten, und das Verfahren nach Vorschrift des Gesetzes vom 29 Juni 1850 zu bezeichnen.

1. Sobald eine erste Instanz dem O. L. G. nichts die verhandelten Akten zur Entscheidung der Frage vorlegt, ob der Fall zur gerichtlichen oder zur polizeilichen Behandlung geeignet sei, ist darüber sogleich die Bestimmung der politischen Landesbehörde einzuholen.

2. Findet diese letztere den Fall zur polizeilichen Verhandlung nicht geeignet, so ist darüber die Fortsetzung des gerichtlichen

Verfassung angeordnet.

§. 3. Sind die Angelegenheiten der politischen Landesbehörde den Gegenstand der politischen Verwaltung, so sind die Obliegenheiten, welche den Kreisämtern in den Verordnungen vom 24. Dezember 1849 und 20. April 1850 zugewiesen sind, von der politischen Landesbehörde zu besorgen.

Diese ist demnach mit den betreffenden Ministerien in Einvernehmen zu setzen, um eine Abänderung der bestehenden Vorschriften, wo sie nöthig befunden wird, zu veranlassen.

Sie hat über die Anstände, welche sich in Ansehung der Competenz der politischen Landesbehörde und der Gerichte ergeben, nach Anhörung des Landesausschusses die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

Sie hat über Beschwerden gegen Verfügungen der Kreisämter, welche den Gegenstand der Verwaltung betreffen, in der politischen Instanz zu entscheiden.

Sie hat über Competenzconflicte zwischen den politischen Landesbehörden und den Gerichten nach Anhörung des Landesausschusses zu entscheiden.

Werden die O. Landtage nicht von den Landesregierungsbehörden einberufen, sondern [illegible] eines besonderen Auftrages ... die bestehenden administrativen Vorschriften ... Verfahrens ... so haben sie dessen Urteil sobald sie [illegible] der Rechtskraft ... (Reichsgericht vom 6. Oktober 1876. ... 1265 d. G. B.)

Voraussetzung der Zuständigkeit über die Streitgegenstände. Es kann nämlich der Fall eintreten, daß für eine und dieselbe Streitsache mehrere Gerichte zuständig werden. Ist jedes Gericht ... so kann man die Zuständigkeit ... Kollision.

Tritt eine Konkurrenz ein, so ist beim Verfahren ... zu sehen.

1. ob mehrere eine Partei oder
2. jede Partei anführen kann.

ad 1. Der Kläger hat ... die Wahl ... mehreren ... [illegible] S: 33. 40, 43, 53, 54, 56.

d. N. Die Verordnung vom [illegible] ist aber, wenn es aber [illegible] wird, [illegible] Rechtsfrage nicht [illegible] bei dem anderen Streitstande [illegible] Im [illegible] Falle [illegible] Klagen [illegible] Feststellung des Miteigentums, Servitut. [illegible] Grenzen, [illegible] Klagen (judicia dubia vel divisoria) [illegible] kommen [illegible] die Entscheidung [illegible] Instanz [illegible] d. d. N. [illegible] Für jeden Streitgegenstand, welcher in der Rechtsfrage [illegible] Klage [illegible] Feststellung seines [illegible] d. d. N. –

Wenn [illegible] Partei beizumessen, dem Gerichte die Klage überreicht [illegible], so entscheidet der Zeitpunkt der Einreichung der Klage und den Zeitpunkt, dem der dritte Streitverkündete [illegible] Rechtsfrage bei [illegible] Gerichte als anhängig [illegible] d. d. N. [illegible] kommt, [illegible] mehr [illegible] einem anderen Gerichte [illegible] werden, übrigens [illegible] Verjährung [illegible] Beklagten [illegible] Litiscontestation [illegible] müßte. Wenn [illegible] die beiderseitigen Klagen [illegible]

[illegible] Lage [illegible] Verhältnisse [illegible] gestellt, so [illegible] mit [illegible] selben Lage [illegible] ursprünglich [illegible] geordnet [illegible], sind [illegible] nicht [illegible] keine [illegible] Aufforderung [illegible] der [illegible] neuen Klage [illegible] zu [illegible] unterlassen, [illegible] diese [illegible] Klage [illegible] mit [illegible] Rücksicht [illegible] auf [illegible] die [illegible] Position [illegible] des [illegible] Gerichts [illegible] erst [illegible] mit [illegible] Zustellung [illegible] der [illegible] Klage [illegible] rechtshängig [illegible] wird [illegible] (§§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO.). [illegible] Wird [illegible] die [illegible] Klage [illegible] vor [illegible] demselben [illegible] Gericht [illegible] anhängig [illegible] gemacht, [illegible] so [illegible] wird [illegible] der [illegible] neuen [illegible] Klage [illegible] nichts [illegible] ein [illegible] früheres [illegible] Prüfungsverfahren [illegible] zu [illegible] Gute [illegible] kommen, [illegible] sondern [illegible] die [illegible] Parteien [illegible] mit [illegible] ihrer [illegible] Anträgen [illegible] darauf [illegible] zurückgestellt.

Ähnlich [illegible] regeln [illegible] die [illegible] Bestimmungen [illegible] der §§ 74 Abs. 1 und 79 der [illegible] W.O., [illegible] nach [illegible] welchen [illegible] in [illegible] gewissen [illegible] Fällen [illegible] die [illegible] Entscheidung [illegible] des [illegible] Einzelrichters [illegible] für [illegible] die [illegible] Zuständigkeit [illegible] von [illegible] Bedeutung [illegible] ist, [illegible] auf [illegible] den [illegible] Zeitpunkt [illegible] der [illegible] Klagezustellung [illegible] abgestellt.

III. Die Dauer der Rechtshängigkeit (§ 261 Abs. 3 ZPO.)

Die Rechtshängigkeit einer Streitsache (lis pendens) wird nicht durch eine bloße Beschwerde oder eine Anregung, sondern nur durch die Klage (prozeß. Klage) begründet, nicht durch die bloße Androhung, sondern erst durch die Zustellung derselben begründet (§§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO.).

Tritt eine Veränderung des Gerichts,

stand[illegible] von der Zustellung ein, so müßte die Klage über Einverständniß beider Klagten jemand z. Zeit. und beim Fehlen Seiten Klage abgewiesen werden. Eine nicht klagige Replikschrift ist dann nun, sobald die erste gerichtliche Aufforderung in der Klagenschrift erlassen wird. Der Beklagte zeigt mit dem Einlassungsschreiben an, ob er die Klage annehme oder nicht; im letzteren Falle wird der Beklagte zur Einlassung nicht mehr zugelassen, sondern es wird gegen ihn das Verlassenschaftsverfahren eben wegen der Klage fortgesetzt. Ein Einspruch des Beklagten gegen die Zustellung ist Einleitung genug, um mündlich, summarisch in der Gerichtssitzung eine Verhandlung über die Zulässigkeit der Klage zu veranlassen. Ist der Einspruch gegründet, so wird die Klage zurückgewiesen (§. 12 Min. V. N. 6), gibt er nicht, so wird die Verhandlung über die Klage sofort vorgenommen, wenn sie spruchreif ist, oder eine Tagsatzung zur Verhandlung bestimmt. Ist die Klage nicht gehörig, so wird sie zurückgewiesen.

müssen und zwar:

1. die in dem Hauptstücke von Unfähigkeit und Ausschließung der Zeugen enthaltenen Vorschriften (§. 48 Abs. 2. St. P. O.)

2. wenn eine Eingabe, der eine Klage, gar nicht angenommen wird, in welchen die Fähigkeit zu gerichtlichen Dienstverrichtungen nicht besteht und die für Umstand sich erst während des Gangs des Verfahrens auf eine vorher nicht gekannte Art herausstellt (§. 58, 59 St. P. O.)

3. wenn sich in Folge des Vorgehens, der Anzeigungen eines Strafbaren Hand. lung ergeben, und der Beweis, die zu ergänzenden Strafgesetze, die Verfolgung auf die Entscheidung der Beisitzer eine strafbare Handlung haben könnte (Hofdekret vom 6 März 1821)

4. wie §. 15 lit. a. Abs. 1 des 1. Abs. der St. P.

5. Bei Konkurse der Gläubiger (wie §. 88 St. P.) und dem Kriegsgesetze (wie §. 14 des Gesetzes v. 17 Dezember 1862.)

6. Bei einigen Ministerialräthen und Konsulatsagenten in der Levante. In den Fällen 4. 5. et 6 müssen die Beisitzer einen andern Spruch zur Entscheidung

übertragen werden, sowie

I. Teile der §§ 23 und 24 des Gesetzes vom 9. August 1854 über das Verfahren in Streitsachen. Die Bestimmungen des §. 6 d. R. beziehen sich auf alle Rechtsfragen in äußeren Streitsachen.

II Ablehnung und Interruption

(§§ 7 & 8. d. R.)

Die Ablehnung ist die in einem bestimmten singulären Falle eintretende Nichtbefugniß, dem einzelnen Gerichtsbeamten durch eine andere zu ersetzen, weil sie in diesem Falle die Ausübung der Gerichtsbarkeit nicht ausüben würde.

Die Gesetze kennen besonderen Ablehnungsgründe für die Parteien nur sehr wenige. Die sind folgende:

1. wegen der Ablehnung des Gerichts wegen bereits in der früheren Abhandlung gewesen (§§ 52 - 57 & 136. d. G.) und

2. wegen Freundschaft oder Verwandtschaft (§§ 8 d. R.)

Das Ablehnungsrecht kann der Gerichtsbarkeit nur auf eine andere Streitsache ausgeübt werden, als das Gericht, welches die Ablehnung ausübt. Gerichtsbarkeit ablehnender Gründe für Delegation Antrag, abzuweisen Streitsache auf eine andere Gerichtsbarkeit, Ehrenamt, oder bei der Abschätzung (§. 33) bei der Gerichtsstunde einer gesammelnden Beweisaufnahme (§. 40) etc.

V Umfang der Gerichtsbarkeit
(§§ 9 – 11 G. V.

Drei Fragen sind zu prüfen,

1. ob der Richter in Strafsachen über Militärpersonen Gerichtsbarkeit hat, d. h. ob Militärpersonen, welche Verbrechen oder Vergehen begehen, vor ihm angeklagt werden können;

2. ob der Richter über die Ausübung der Gerichtsbarkeit an seinem Aufenthalt beschränkt ist, und

3. ob er seine Gerichtsbarkeit selbst oder durch einen Beamten ausüben muß, und welchen Beamten diese Befugnis z. B. die Führung der Geschäfte, Vertretung, Ernennung etc.

II Unterabtheilung.
Von der Gerichtsbarkeit insbesondere
1. Zuständigkeit

Von der Gerichtsbarkeit in Militärsachen. Das Verfahren in Militärsachen wird durch das Militär-Strafgesetzbuch, das Militär-Strafgerichtsverfahren, das Militär-Disciplinarstrafverfahren und die Militär-Strafgerichtsordnung geregelt. Letztere umfaßt die ganze Verfassung der Gerichte, die Anklage bis zur Fällung des letzten Urtheils. Das Militär-Strafgerichtsverfahren umfaßt Vorschriften über die Voruntersuchungen, welche die Militär-

prüfung des Urteils begründen. Die besonderen Vorschriften der Konkursordnung, sowie das Verfahren bei Zwangsversteigerungen gewisser Handelsobjekte etc. etc. bleiben unberührt. Wir werden uns bei der Besprechung der Zuständigkeit in diesen 4 Fällen erklären.

I. Abschnitt.

Von der Zuständigkeit im engeren Sinne.

Die J. N. vom Jahre 1862 beschränkt die Zuständigkeit der Civilgerichte mit Ausschluß des Oberschiedsmannamtes, der Militär- und Konsulargerichte (Art. 5 & 6 & 11 des Einführungsgesetzes). Ihre Bestimmungen sind daher anders auf das Oberschiedsmannamt, wo auf die Militärgerichte anzuwenden; dabei die J. N. bestimmt ausdrücklich, daß unberührt bleiben die §§ 62, Inwieweit gegenwärtig die J. N. V. auf die Konsulargerichte angewandt werden soll wird später angegeben.

Das Gesetz unterscheidet im engeren, wie im weiteren Sinne zwischen

I der ordentlichen Gerichtsstand §§ 13-48
II der Kaufgerichtsstand §§ 49-56

III. die Handels- u. Bergrechtsbarkeit S: 57-64.
IV die Lehre v. richtsbarkeit S: 65-68
Darin: gerichtlichen Gerichtsämter Form, Inhalt und Gesetz
A. Von allgemeinen Gerichts-Stande S: 13-30.
B. Von besonderen gerichtlichen Gerichtsständen S: 31-48.
Unter den Bestimmungen S: 13-48 kommen Anordnungen vor, welche gerichtlichen Gerichtsstand sichern, gleiches Gesetz für diese Arten. Also nicht bestimmt sind die Bestimmungen in S: 14 und b. und c. sind in S: 42. Unter die Fälle des besonderen Gerichtsstandes S: 31-48 nimmt das Gesetz Fälle auf,
1. in welchen besonderen Gerichtsstände in der oben erörterten Beziehung vorkommen: z. S: 31. 32 Abs. 2. 33. 37. 40, 41, 43, 48.
2. Fälle eines gerichtlichen Gerichtsstandes S: 42 und
3. Fälle eines Rechtsgerichtsstandes S: 32 Abs. 1. 38 & 39.
Das Gesetz stellt nämlich unter den besonderen Gerichtsständen, welche sich nicht von den

allgemeinen Gerichtsstand eingeführten Grundsätze. Für besondere und besondere Gerichtsstände gilt, für die Gerichtsstände

2. Titel

Vom persönlichen Gerichtsstande
und vom allgemeinen Gerichtsstande.

Das Gerichtsverfahren in Streitsachen, d. h. das, was man gewöhnlich beginnt mit dem Anbringen der Klage vor Gericht bis zum Urtheil, das man auch aufspricht, d. i. das Klagen (acter, prevod) gegen seinen Gegner d. i. den Beklagten (reus, ex. reny.)

Das §. 13. d. G. enthält den Hauptgrundsatz für die Bestimmung der Zuständigkeit des Gerichtes, nämlich die persönliche Gerichtsbarkeit; d. h. in solchen Rechtssachen, die erhalten sich die Gerichte Zuständigkeit des Gerichtes (Personal-Gerichtsbarkeit) den Personen des Beklagten nicht. Es richtet sich nämlich an den Kläger d. i. da nicht, dass vielmehr der Gerichtsstand in der Wohnsitze des Beklagten (actor sequitur forum rei) und ist das, so die Klage bei demjenigen Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Bezirke der Beklagte zur Zeit des Anbringens der Klage seinen ordentlichen Wohnsitz hatte.

5)

Zum Verständnis des [illegible] gilt folgendes: Nach der jetzigen Gerichtsorganisation ist Custenevic mit Ausschluß der Mitteilungsorte, Ungarisch Ort. Bezirk der Errichtung der Gerichtsorte in der I Instanz ein Gerichtsbezirk eingeteilt, dessen jeder zu einem Bezirksgerichte zugeordnet ist. Nun ist jeder Städten, und deren Umkreis eine ebenso [illegible] I Instanz befindende kommen keine selbstständigen Bezirksgerichte vor und sind die diesen entsprechenden Gerichtsbarkeit in diesen Städten von dem Gerichtshofe I Instanz zugeordneten Bezirksgerichten Stadt sammt ihrem Umkreise worauf man den angenommenen Grundsatz des Gerichtshofes (S. 12 d. A.) Bezirksgerichte und Gerichtshöfe I Instanz, entweder auf einen angenommen Grundsatz beziehen; bilden dann nur den allgemeinen gesetzlichen Gerichtsstand für alle den Bezirksgerichten zugeordneten Personen:

Der angenommene Grundsatz gilt nun als Regel, als gibt wesentlich Ausnahmen, die etwa zur Sicherstellung der Unabhängigkeit nicht blos den Wohnsitz, sondern auf noch gewisse Eigenschaften des Gerichtes berücksichtigt werden.

missen, bei denen hinsichtlich die Klage nicht beim Bezirksgerichte, in dessen Sprengel der zu belangende seinen ordentlichen Wohnsitz hat, sondern beim Gerichtshofe I. Instanz anzubringen ist.

Diese Bestimmungen kommen vor:

1. im §. 14 lit. b.
2. im §. 14 lit. c. und
3. im §. 42.

Die Gerichtshöfe I. Instanz haben ausser den ihnen durch besondere Bestimmungen (Sprengel) noch einen selbständigen, ordentlichen, nur durch bestimmte Ausnahmen beschränkten Sprengel, welcher sich auf alle Bezirksgerichte des Gerichtshofes I. Instanz erstreckt. Für diesen selbständigen Sprengel haben die Gerichtshöfe I. Instanz einen ordentlichen Gerichtsstand, welcher durch keine besondere Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen ist. Dieß ist der Gerichtsstand des Vermögens. Dieser Gerichtsstand ist, wie bereits bemerkt, ein ordentlicher, weil er durch keine besondere Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen ist. Dieß ist der Gerichtsstand des Vermögens. Dieser Gerichtsstand ist, wie bereits bemerkt, ein ordentlicher, weil er durch keine besondere Bestimmung des Gesetzes ausgeschlossen ist.

den direkten Staatssteuern nicht blos als Beklagte, sondern auch als Klägen dem gemeinschaftlichen Gerichtsstande der Landrathe. Dieses Privilegium ist jetzt auch insofern, jedoch dem Princip nach nur durch die Einführung der neuen Gerichtsorganisation wirksamst dem Rechtsstreite vorbehaltene Abänderungen, erhalten und Ausnahmen unterworfen, dass der Landrath als Beklagter dem Gerichtsstande der Wirksamkeit der Civilkammern nicht entzogen sind. (Art VIII. Einführ. Patent. für d. M.)

Obwohl man einen allgemeinen Grundsatz für den gerichtlichen Gerichtsstand nicht festgestellt hatte, so musste man doch für Mandatsachen den ordentlichen Wohnsitz und die gerichtliche Eigenschaft des Beklagten zur Zeit der Anbringung der Klage aufsuchen, wo sodann man dann für jeden festen Umstand darauf stützte, ob der beklagte Mitglied des Kreisgerichts, eines Mitbürgerrechts, besitzen einen landschaftlichen Titel etc. sei.

Befinden sich an einem Orte mehrere Gerichtsbezirke oder ist das Gerichtsbezirk in mehrere Abtheilungen getheilt, so ist der an diesem Orte seinen Wohnsitz habende Beklagte bei seinem Gerichtsbezirke oder Abtheilung zu belangen, in dessen

Wohnsitz an seinem Wohnsitz, jüd. Ehe an jedem an diesem Orte seinem Wohnsitz, wo er sich gewöhnlich aufhält zu belangen ist kommt der §. 20 u. ch. in Anwendung.

Der besondere der [underline]ordentliche[/underline] Wohnsitz Hilft der §. 16 d. ch. unt. Mag dem gemeinen wie auch mag dem gesetzlichen Wohnsitz gebraucht werden

1. Der gesetzliche [underline]Aufenthalt[/underline] (§. 13 u. §§. 72. 110. 270 b. G. B.) ist jener Ort, wo sich jemand blos [illegible] in der Absicht niederlässt, um [illegible] Wirksamkeit zu befinden. Ohne die Absicht sein beständig oder auf eine längere Zeit daselbst zu verweilen.

2. Der Wohnsitz, auf [underline]willkürlichen Wohnsitz[/underline] (gemeines domicilium §. 20. 72. 107. b. G. B.) in welchem sich jemand niedergelassen hat, um daselbst längere Zeit zu verweilen z. B. Kaufleute haben, Beruf u. [illegible] Fabrikbesitzer u. d. g. ohne an den Aufenthalt seinen Wohnsitz willkürlich zu haben.

Für die Begründung des gesetzlichen Wohnsitzes findet zwischen Aufenthalt und Wohnort kein Unterschied statt.

3. Der [underline]ordentliche Wohnsitz[/underline] (domicilium verum, paroecianae, origo §. 34. 92 112, 134, 1420. b. G. B.) ist derjenige, [illegible]

an welchem sich Jemand in der Absicht da selbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hat (§. 16 I. N.)

Der bleibende Aufenthalt besteht ebenso, der eine entgegengesetzte Absicht mit einer künftigen Abänderung des Wohnsitzes verbindet, als wenn diese Absicht gar nicht vorhanden wäre. Es ist nur damit gemeint, dass nicht schon jetzt die Absicht aufgegeben sein, die Niederlassung daselbst auf eine unbestimmte Zeit fortzusetzen, sondern dass mit dem Willen, dauernd daselbst zu bleiben, eine bestimmende Ursache, diese aufzugeben, verbunden sei.

a. die wirkliche Niederlassung, die, sowohl der Antritt einer Reise, ihre wirklichen Aufenthalt noch nicht hindert

b. die Absicht in dem gewählten neuen Aufenthaltsorte bleibend sich niederzulassen.

Diese Absicht kann nach §. 16. auch wenn sie widerrechtlich sein, oder auf den Umständen nicht beruhen sollte, wenn z. B. wenn Jemand sich in den Gemeindelisten einschreiben lässt, in den Gemeindeverband als Gemeindeangehöriger aufgenommen wird, oder dann, wenn z. B. dem Jemand in dem neuen Aufenthaltsorte das Heimat-

eines Advokaten etc. entsteht.

Bei Lehnen ist der Besitz der Entziehung Anstellung (vide etiam S. 27 et 28). Bei den Fideikommissen, abstrakte den ihnen angehörigen Mandat (S. 244 der Verfassung der Fideikommissen vom Jahre 1843).

Für Immobilien Hypothek ist die Anstellung in einem Register begründet den rechtlichen Besitz (Hofdekret vom 7. Februar 1817. Nr. 1813).

Die Ausübung eines besonderen Besitzes wird durch die freie Willkür des Herrn.

Jeder Besitz ist entweder (S. 16. et 17. ohne eine fingierten d. i. eine gesetzmäßig den Zustand der Tatsache angenommenen (S. 19 - 26 et 1. oder eine bestimmte (S. 27 Abs. 2) den ersten beiden Besitz den Inhaber und gar nicht oder den fingierten.

Den Besitz jemandes Person nennt man einen künstlichen zum Unterschiede den natürlichen den physischen Personen.

Es ist zulässig

1. dass eine Person gleichzeitig mehrere

Besitzer habe (§ 17) sind

2. Juristische Personen deren verantwortlicher Besitzer habe (§ 18 Abs. 2); sind diese gehalten, den Vorstand oder Landschaftsrath, dann die Personen, welche ihnen die, jenigen Besitzer aufgegeben sind, anzuzeigen, auf welchem Gute (sub 2) sich das nach § 18 Abs. 2. von den § 18 Abs. 1. lässt aufgeführte Personen, welche ihnen die, jenigen Besitzer aufgegeben sind, anzuzeigen ist, auf welchem Gute (sub 2) sich das nach § 18. Abs. 2. den § 18 Abs. 1. lässt aufgeführte Personen, die sonst ein, zigen verantwortlichen Besitzer haben müssen, beim Vorhandensein eines Verhältnisses, welches Befreiung gestattet, allein

a. wenn Vorgesetzte (Verbindlichkeiten), die für ein diesem Gute auf sich genommen haben, sind

b. solange sie in diesem Orte anwesend sind.

Im Falle sub § 18. 1. Abs. ist es dem Vorgesetzten frei, jederzeit den Besitz ab sind zu nehmen, welches Verhältnis gestattet, siehe den § 14 lit. c. die Besitzer landschaftlichen Güter ab

Verlobte einem Gemeinschaft 1 Person unterworfen
werden soll für jene Zeit da. Klagenbenen-
gung ihrem Wohnsitz haben, folgt daß für den
Fall daß d. 18 Abs. 1. nicht der Gemeinschaft d. Ehe-
mitglied 1 Person in dessen Gewalt der den
über ausübende Unterhaltsrecht sich befindet, kei-
nen Anspruch haben, und wenn ausserehelichen
die Zahlungsfähigkeit nach den Lebensverhältnis-
sen und Mittel des Vaters bestimmt wird
Absatz 2 entfällt d. 18 Abs. 1. dann d. 14 Satz 2 an,
gegeben zum Absatz.
Nach der Feststellung des gesetzlichen Gerichts-
standes im Allgemeinen wird die Bestimmung
wegen Ausschließung oder Ablehnung
d. Gerichtsstand der Ehegatten und
d. 19 d. 18 d. 19
den Gerichtsstand der Gatten, den Ehe-
scheidungs- und den Trennungsgerichtsstand
von der Ehe mit Ausnahme. Es wird
dann die Zuständigkeit in erster Linie
zu regeln, ein Gericht, das
für alle, dasselbe, begründet, einen ausschließ-
lichen forum exclusivum. Nach d. 19 gilt dem
gesetzlichen Gerichtsstand des Mannes
auch für die Klagen Gatten diesen Grundsatz
ist absolut bindend und können durch nicht
abgeändert werden. Auch die Gatten
können den Gatten durch Verfügungen Abän-
dig haben, so müssten sie dann mündlich

beim Gerichtsstande ihres Mannes belangt wer-
den. Es muss

a. in diesen Ehesachen nach dem §. 926.
T. II. bestimmt, wohin die Gattin der
dem Orte ist, ihren Mann in ihren Wohn-
sitz zu folgen, so muss der Mann
das in allen Fällen, in welchen die
Gattin gerichtlich nicht dazu gezwungen wer-
den kann, ihren Gatten in ihren Wohnsitz zu folgen, so kann sich
selbst zu folgen, wenn sie ihren Wohn-
sitz begründen kann. Das müssen für
es statt bei den gerichtlichen Scheid-
ungen von Tisch und Bett, bei wel-
chen gerichtlichen Wiedervereinigung der Mann,
wenn das entgegen bei dem Militär-
gerichtlichen Art, da die Gattin
einen Wohnsitz vom Ehebruchsort und
Mannschaften abhängig, mit denen sie
den Ehebruch begangen hat, zu
dem, sich nicht beim Regimente ihres
Gatten aufhalten oder wenn und wenn
ihren Wohnsitz in Gefängnissen
aufhalten, und gestorben mit Rücksicht
auf den Wohnsitz der Gattin.

b. Besitzt die Gattin ein unbewegliches oder
von Gerichts wegen verbotenes Gut, so muss
sie bei gerichtlicher Gut, so muss sie für den
Gerichtsstand I Instanz in diesem Gute
Gerichtsstand für den Wohnsitz der Gattin bestimmt,

ungiltig oder widerrufen sein. Wird ein Testament [illegible] Widerruf durch ein nachher errichtetes Testament (§. 2). Das Gesetz spricht im §. 20 nicht blos von Testamenten, sondern auch von solchen, welche [illegible] Gerichtsstand stehen. Nach §. 81 ist dasjenige Gericht zuständig, bei welchem der Verstorbene seinen Wohnsitz gehabt hat. Dieses Gericht ist nach §. 172 und 173 G. G. B. über die Gültigkeit des Großjährigkeitsgesuches [illegible] Gerichte [illegible] Gerichtsstand [illegible] Gerichtsstand [illegible] Gerichtsstand

Vormundschaft der Mutter, sondern jener der öffentlichen Anstalt (§. 21). Diese unterliegt, wenn Vormundschaften Bestrafungen wie der Findelkinder, Mutter-Waisen §. 21. dem, daß jenen Kindern dann Eltern bekannt sind oder erhoben werden, die Obsorge sofort aufhört, wenn der Mutter nach den Vorschriften der Anstalt zugestanden hat. (Vom 3. Juni 1816.) Der zweite Satz des §. 21 findet auch auf Bestimmungen über uneheliche und Findelkinder, welche Verwandte haben, Anwendung, für diese gilt der §. 20. Zufolge Ministerial-Erlasses vom 21 August 1856 Nr. 160 im, bestehen die uneheliche oder Findelkinder, welche, die auf Kosten der öffentlichen Anstalt in Pflege sind, einen Vormund, der, der Anstalt, als für sie in der Pflege befindlichen. Handelt es sich beim Austritte eines solchen Kindes, wie der Übergang der Anstalt, um die Bestellung eines Vormundes, so ist, wenn die Mutter, eine bei Findelkindern nicht gegeben, das ordentliche Gericht des Bezirkes, in welchem das Kind geboren, oder in welchem der Vormund bestellt werden soll, für den Anstaltsfall,

...Bestellung erfolgen; die Dauer der Anstellung ist [illegible] ...
...Verpflichtungen der öffentlichen Angestellten (S. 21; vergl. auch S. 20).

C. Dienststand der Privatbeamten (S. 22).

Unter Privatbeamten versteht man jene Angestellten, die für einen bestimmten Kaufmann, Bankier oder Fabrikanten tätig sind, die Bücher führen, Korrespondenzen besorgen, Kassen verwalten, Inventuren aufnehmen, Bilanzen ziehen, die Kunden bedienen, Waren einkaufen und verkaufen, kurz alle jene Dienste verrichten, welche zum Betriebe eines kaufmännischen Unternehmens erforderlich sind. Wie schon oben erwähnt, sind auch hier die Dienstverhältnisse sehr verschiedene.

Der Wohnsitz des Angestellten ist nach S. 22 sein Dienst- als Wohnsitz für die Verpflichtungen gegenüber dem Dienstherrn.

Somit kann der Dienstgeber mehrere Wohnsitze haben, wenn

1. mehrere Niederlassungen vorhanden sind,
2. mehrere Filialen bestehen.

Neuerdings wird der Wohnsitz des Dienstherrn, gerade nicht aber unbedingt, als Erfüllungsort des Dienstverhältnisses, für [illegible]

[illegible]

E. Zuständigkeit des Fiskus (§ 23)

Wird der Fiskus [illegible] nach § 1472 a. b. G. B. die Verwaltung des Nachlasses und das Nachlaßverfahren. Der Begriff des Fiskus bestimmt sich aber nach der Verwaltung des Privatvermögens des Kaisers, der früher die Erbschaft zog und § 1472 a. b. G. B. eine Bestimmung über die Zuständigkeit [illegible] des Fiskus auf den § 250 a. a. O. bezieht, über von der Privatgüter des Landesfürsten handelt. Über Abstammung des Fiskus ist der Finanzprokuratur zu hören. Nach § 14 Lit. b. J. N. sind Klagen gegen den Fiskus beim Gerichtshof erster Instanz anzubringen und gelten nach § 28 Lit. 1 [illegible] § 23 in diesem Sprengel der Amtssitz der Finanzprokuratur (oder des Fiskalamtes) sich befindet.

F. Zuständigkeit der Gemeinden (§ 24)

Diese Zuständigkeit richtet sich stets nach dem Amtssitze und nicht nach dem Wohnsitze des Gemeindevorstandes (§ 24).

Neu ist, daß der Gerichtshof erster Instanz (§ 14 Lit 6)

G. Zuständigkeit der Anstalten zu öffentlichen Zwecken (§ 25 a. N.)

[illegible] die [illegible] Bestimmungen des §. 25. Juristischen Personen [illegible] Gebiete [illegible] Partikularrechte [illegible] Korporationen und Stiftungen, die Einzelpersonen zu betreffen pflegt, ist bei der Darstellung des Wirkungskreises der Einzelpersonen [illegible] (II Theil II Hauptstück. I Abschnitt.)

2. Juristische und andere übrigen juristischen Personen (§. 26)

Zu den im §. 26 angeführten juristischen Personen gehören

a. Gemeinden aller Art, namentlich politische, ökonomische etc. Gemeinden;

b. Erwerbsgesellschaften als Handelsgesellschaften, Montanunternehmungsgesellschaften, Versicherungen etc.

c. Gewerbliche Korporationen als Zünfte, Innungen etc. Alle diese juristischen Personen unterstehen als solche nicht dem privatrechtlichen Gerichtsstande des Gerichtshofes I. Instanz sondern den Gemeinden in deren Sprengel sich die Gesellschaftsleitung (Direktion) befindet) haben diese Personen ausserdem das Recht ihre Gesellschaftsleitung besonders Niederlassungen oder stabile Agentien z. B. [illegible] [illegible] etc. [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] eines [illegible] Beamten [illegible] [illegible]
eines [illegible] Konsulats [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

mit der Beschränkung gilt, daß die Streitsache in Wien von den daselbst errichteten Gerichtsbehörden erster Instanz geschöpft worden, alsdann Parteien über ganz gleichen Umständen in Wien wohnenden Personen das Ordinarius die Gerichtsbarkeit gestattet. (Hofdek. v. 15 September 1833 und 25 Oktober 1842 N. 651)

K. Gerichtsbarkeit der Ausländer

(S: 29:)

Die österr. Gerichte können in der Regel über nicht österr. Verbrechen keine Gerichtsbarkeit ausüben. Ausgenommen sind:

1. bezüglich der Konsulen fremder Mächte in Österreich S: 28.
2. rücksichtlich anderer fremden unter den Zahlen a bis d des S: 29, vorausgesetzt, daß denselben die Exterritorialität nicht zukommt, weil letztere mit Ausnahme der zum Realgerichtsbarkeit gehörigen Fällen den österr. Gerichten nicht unterstehen. Nach den Wiener Kongreß Akte vom Jahre 1815 genießen die Exterritorialität die diplomatischen Agenten, welche in 3 Klassen getheilt:
   a. Hofbotschafter, Legaten und Nuntien
   b. Gesandte und bevollmächtigte Minister die beim Monarchen selbst sind
   c. Geschäftsträger, die beim Minister des auswärtigen Amtes angestellten akkre-

sind sind.

Der Schuldverhältnis gemäß [illegible] Gläubiger gegenüber, oder die Schuldnerschaft [illegible] Verbindungen; Betrügerei, Erpressung etc. so haben auf die Gründe der Schuldner und die [illegible] Personen besonderen Einfluß ihrer Schuldner.

Der Schuldverhältnis dieser Personen kann und häufig Auflösung des dispositiven Verhältnis [illegible] Gläubiger, eine der [illegible] Gründe zu [illegible]. Aber Schuldverhältnis über diese Personen [illegible] Gemeinschaft will, wenn in gewissen Fällen eine [illegible] willige;

II. Von den besonderen gesetzlichen Gemeinschaften.

Die Form der Anerkennung einer Person in einem eingetragenen Falle [illegible] Gemeinschaft, weil erst [illegible] Anerkennung [illegible] Gemeinschaft eintritt, so kann [illegible] allgemeinen doppelt sein, entweder

1. eine Anerkennung im Moment der ehelichen Gemeinschaft [illegible] Anerkennung [illegible] Gründung der Gemeinschaft z. B. statt [illegible] Legitimation [illegible] Adoption [illegible] Widerruf oder über

2. eine Anerkennung vor der Gründung der Gemeinschaft z. B. statt [illegible] Mündigkeit, [illegible] besonderen Grund, [illegible] Form

- und vorgesetzte Gericht - in einem einzelnen Falle
- vorzuziehen - dies ist entweder zweifelhaft oder
- es sollte Gesetz oder aber der Wille der
- Parteien; dessen entscheidet man
- gesetzlichen und den freiwillig gewordenen,
- gesetzlichen Gerichtsstand. Jener gesetzlich gewordene
- gesetzliche Gerichtsstand hat im Gegensatze
- zu dem freiwillig gewordenen Forum
- ordentliches, also überall dem ausserordentlichen
- vorzuziehen, wo nicht die Entscheidung
- der Streitsache entweder durch Zeugen
- frei steht, die Streitsache vor dem be-
- sonderen Gerichtsstande oder vor dem
- ordentlichen Richter durch mündliche Zeug-
- nen. Steht es den Parteien, so entscheidet
- diesen freien Entschluss als einen gesetz-
- lichen Gerichtsstand bei der Zeugen-
- nur für nöthig die Gerichtsbarkeit die-
- ses Gerichtsstandes eintreten lassen: -
- Nur die einzige Klasse der Klagen
- nicht für, muss also die Streitsache von
- dem besonderen Gerichtsstande an
- jenen allein ordentlichen, dann entscheidet
- der Letztere den Klagen gegenüber
- ein notwendigen Gerichtsstand. Nur
- den Klagen kann Notheil für, so fern sie
- ordentliche und besondere Gerichts-
- stand elective Gerichtsstände: -

a. Klagen, durch welche eine Zuhörung gemacht wird, und entweder die Abstellung oder die Ungültigkeitserklärung des Entscheidens oder auf den Verlust gerichtet werden.
(siehe S. 126 des Gesetzes v. 27. März 1854 et. 208 R.G.L.)

b. Klagen auf Leistung des Mustschadens oder anderer gemeinschaftlicher Kommunisten,

c. alle Klagen, welche Verletzungen betreffen, die zum Eigenthume fahrender Sachen und Klagen über Verbrechen (S. 1219 b.G.B. zum Beispiele Diebstahl (S. 1230) und die Entziehung des Mitbesitzes (S. 1242) etc. so wie alle gerichtlichen Klagen, durch welche ein Anspruch gegen die Verletzung anderer Eigenthumsrechte geltend gemacht wird z.B. der Anspruch für die Benützung (S. 649 a.b.G.B.

d. alle Klagen, durch welche ein Übermaß gehindert werden, sowie gegen den Eigenthümer, der es verursacht, damit die Entfernung des Zuviel verfügt werde:
(§§ 649, 650 und 696 b.G.B.)

e. alle Klagen, welche eine Abschätzung zum Behufe des Verkaufes, zum Umtausche etc. oder Theilung

[illegible]
St. (8. 406 b. 4 St.)
[illegible]
[illegible]
[illegible]

Nachlasses beim Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

Der besondere Gerichtsstand des §. 37 ist ein nothwendiger und kann daher durch eine Abänderung im Wandorte als auch in der Leitung des Gerichtes begründet.

II. Der besondere Gerichtsstand der Klagen in Eidei tomisi (Anfechtungsklagen) §. 627 b. G. B. ist das Gericht für die Ehemisse, auf dem die streitigen Verschriften (§§. 220 226 des Patentes vom 9. August 1854 Nr. 208 R. G. B.) Klagen Gerichtsstand in den nichtstreitigen Fällen, wo Anfechtungsklagen vorkommen, ist nach §. 89 J. N. Bei allen Gerichten müssen Verhältnisse und Streitigkeiten derjenigen, welche bei diesen Streitigkeiten, welche bei den Gerichten anhängig sind, als solche, die streitig sind, somit wird es nun die streitigen Verhältnisse entscheiden, welche Streitigkeiten vorkommen, z. B. Klagen und Anfechtungsklagen, wie vorkommen, Klagen.

Dieser besondere Gerichtsstand ist auch ein nothwendiger. Diese §. 627 b. G. B.

[illegible] Grundstücke dem Besonnenheit [illegible]
[illegible]

a. wie Klagen, die von den Bauleuten [illegible]
[illegible] gegen, oder [illegible] einem Gerichte [illegible]
[illegible] werden müssen. (§ 65 ff.)

b. wie die Beschaffung der Urkunden für die Eintragung von Grundstücken [illegible] Eintragung [illegible] beschaffen sind, wenn die Zusammensetzung der Behörden [illegible] ist, ist es [illegible] [illegible] [illegible] Beschaffung [illegible] Grundstücke [illegible] Eintragung [illegible] [illegible] [illegible]

der Beweisurkunde, oder die Verordnung begründet wird, anbetrifft. Diesen Satzungen gemäß kann eine Beweisurkunde, welche der Beweisurkunde, oder der Anordnung entgegen verfertigt ist, ihre Richtigkeit auf das Zeugniß, welches der Prozeß in den Hypothekenbüchern des Hofgerichts vom 20 Juni 1750 (vide cap IV §. 6)

b bei Klagen auf Herausgabe der Urkunden oder Klagen, welche sich nicht auf den Inhalt der Urkunde beziehen, die Klage

c. bei den auf eine Urkunde sich gründenden Klagen, wenn mehrere faktische mit zusammenhängende Thatsachen die Urkunde ausgefertigt ist. In diesen Fällen müssen abgesonderte Klagen bei den einzelnen kompetenten Gerichten eingereicht werden (Edikt v. 27. April 1810 N. 1207)

das Gesetz hat den objektiven Zusammenhang zur Begründung einer besonderen Gerichtsstandes nicht vorgeschrieben, und es können deshalb Beweisthatsachen, die objektiv zusammenhängen, auf diesem Grunde allein noch nicht bei demselben Richter angebracht gemacht werden.

(Siehe die Seite vorher das zitierte

ist und gelten einfolgenden im Gesetze nicht
deutlich entschieden Fällen:
a. bei der Ehescheidungsklage (§. 31. G. N.)
b. bei Klagen oder Gesuchen wegen Verschreibung zum ewigen Gedächtnisse (835)
c. bei der Widerrufungsklage einer Schenkung (816)
d. bei der Anfechtungsklage (§. 72)
e. bei der Ausübung der Advokatenpflichten,
durch welche sich der Richter, der
mit ihm im Verbande steht, Befangenheit
vermuthen lässt (Hofd. 4. October 1833)
f. Gesuche wegen Schmälerung der Glaubi-
ger, denn diese sind beim Gerichte anhängig,
wo der Gemeinschuldner, rücksichtlich dessen
Vermögen angebracht ist. §. 485. G. O.
Ausserdem gilt dies in folgenden Fällen:
g. um Abwendung der Güter §. 483 G. O.
Jene, in welchen Städten oder Ortschaften
sich ein Stadt- oder Landgericht befindet.
stammen Begründet.
Ueber Einsprüche gegen Gerichtsstand der
Priorität (forum speciale litis con-
testatae §. 41. G. N.
Wenn mehrere Gerichte zum Gerichtsstande
sind, wird jenes ausschliesslich
ein Gericht anderen Gerichte ein-
geschränkt, weil der eine Klage oder Einrede
in Betreff beurtheilt [illegible]

[illegible] Militärgerichtsbarkeit [illegible]
[illegible] Für den zivilrechtlichen Gerichtsstand ist die Klage
[illegible] November, ist jedenfalls die Klage [illegible] Gerichtsstand
[illegible] [illegible] Militärgerichtsbarkeit [illegible]
[illegible]

Diejenigen [illegible] Regel [illegible] Gerichtsstand [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]

1. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

, dem § 41 Z 10. Handelsgesetzbuch vom Gerichtshofe
von Amtswegen Nichtigkeitsbeschwerde erhoben
hätte werden können, indem das Gericht
zweiter Instanz den Klagsanspruch
für Zinsen bemessen hätte, während
ursprünglich nur Zinsen von 5 % Klage
gestellt wurde. Dieser Einwand ist
unrichtig, denn nach § 41 H.G.B. darf
der Richter seine Entscheidung nicht
auf Umstände gründen, welche
nicht von den Parteien geltend gemacht
sind. Die Bestimmung des § 41 soll nur
Nichtigkeitsgründe ausschließen. Für die gegenteilige
Anschauung spricht auch von dem
Nichtigkeitsgrunde der unrichtigen Besetzung
die sich auf ihre Gründe stützen
kann, die Gerichtshöfe 2. Instanz
gegenüber Gerichtshöfen 1. Instanz § 42 J.N.

Diesen Gerichtsstand schließt sich nun
rücksichtlich des Handelsgerichtes Wien
gerichtlichen Rechtsverkehrs, dann das Handels-
gericht Wien 1. Instanz nicht
ebenso rücksichtlich der übrigen Gerichte

über S: 42 findet auf den Handels-Gewerbsgewohnheit seine Anwendung (S: 08 H.G.B.) trifft aber bei den Realgewerbsgewohnheit, die ganz schon vor der Fassung des S: 42 standen, denn hier die gewerblichen Gewerbsstände einzig richtig ist, eine Form der Realgewerbsstand nicht präsumiert werden. Daß aber ein solcher existiert, so müssen die Existenz und Bedingungen durch die Gesetze (S: S: 02 - 07 H.G.B.) erwiesen werden.

über S: 42 sind auf Grundlage auf der Gattungsbegriffe der gewerblichen Gewerbsgewohnheiten (S: 19 u. 20 H.G.B.) die Gewerbsstände für die Conditionen Verkäufer die Gewerbsgewohnheiten der Realgewerbsgewohnheiten

c. V. Besonderen Gewerbsstand die Verkaufsgeschäfte: / S: 42 über Erfordernisse dieses Gewerbsstandes sind oder Erfüllung: c. v. der Gewerbsgewohnheit müssen in einem Verkaufe Gewerbsgewohnheiten Gesetze oder eine einzige Bedingung Grundlage für eine Handlung müssen die Erfüllung einer Forderung, aber einen weiteren Umstand gewerblich haben, bei welchem gültig ist, ob die Leistung in einem Gestalten, Geben, Thun, oder

(Anderklasse Bestell. S. 861 L. G. L.)
d. Der Erfüllungsort muß wiederrechtlich bestimmt sein, und eine dem verbindlichen Absichten der Vertragschließenden entsprechende und eine einmal übernommene Verbindlichkeit begründen. Ist Erfüllungsort nicht anderweitig bestimmt, so wird der besondere Gerichtsstand des Vertrages, aber nur diese Bestimmung des §. 905 d. G. O. auf den Ort, an welchem die Verbindlichkeit oder die Vertragsurkunde ausgestellt worden, begründet. Dieser Gerichtsstand ist nicht blos für die Klage auf Erfüllung oder Nichterfüllung, sondern auch für alle andern, begründet.

Den Grund dieses Gerichtsstandes auf den Ort der Erfüllung, welcher ein factischer ist, haben die Verfasser der Gerichtsordnung in der Absicht gelegt, um, wenn auf der Landstraße oder auf Märkten, wo Jedermann Waaren kauft, Streitigkeiten entstehen, diese sogleich durch Vermittelung des Marktvogts oder Marktmeisters, welcher die Verhältnisse genau kennt, beigelegt werden können, ohne daß es nöthig ist, die Sache vor Gericht zu bringen.

Gemeinschaftsrecht bei dem Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (S. 45. Def.)

Unser Gemeinschaftsrecht ist ein selbständiges, von dem Recht der Mitgliedstaaten und dem Gemeinschaftsrecht der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl unabhängiges Recht. Seine Grundlage ist der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Dieser Vertrag ist in seinem Wortlaut und in seinem Geiste auf die Errichtung einer Gemeinschaft gerichtet, welche die Aufgabe hat, die Errichtung eines gemeinsamen Marktes für Kohle und Stahl zu fördern. Dieses Gemeinschaftsrecht ist ein selbständiges Recht, das sich von dem Recht der Mitgliedstaaten unterscheidet, weil es nicht durch Rechtsakte der Mitgliedstaaten geändert werden kann.

Das Gemeinschaftsrecht ist ein selbständiges Recht, das sich von dem Recht der Mitgliedstaaten unterscheidet, weil es nicht durch Rechtsakte der Mitgliedstaaten geändert werden kann. Dieses Gemeinschaftsrecht ist ein selbständiges Recht, das sich von dem Recht der Mitgliedstaaten unterscheidet, weil es nicht durch Rechtsakte der Mitgliedstaaten geändert werden kann.

Handlung des Gemeinschafts-Antrages der Bezirks-
gericht und jedem ihrer Mitglieder wegen der Gegen-
schaft und Gründung, so wird auch die Handlung
wodurch Handlungen des Gemeinschafts-Antrages
öffentlichen oder das Recht der Bezirks-Gericht
Competenz und Zuständigkeit ob eine
Entscheidungsbefugniß 526 öff. nicht ausgeübt oder
nicht (§. 15 J. N.)

Nach §. 7 der Militär-Gerichts-Ordnung sind
ausgenommen Klagen wegen, wenn sie den
Militär-Personen oder Militär-Personen be-
treffen, von der Civil-Gerichte zu prüfen:

V. Besonderen Gemeinschaften zur Verfol-
gung Gegenstände mittelst (§. 46. d. N.)

(Frau) Kinder also die Capitäne - 30 der J. C.

C. Besonderen Gemeinschaften der Advo-
cation und Procuratur (§. 56 J. N.

von §. 56 gut gegen Gutheißungen der Klagen-Zu-
sammenstände.

a. Klagen auf Zahlung einer mit Pfandrecht
oder einer Verpfändung Gut versehenen Sa-
chen Klagen haben die gerichtlichen Klagen auf
Verbindlichkeit Beschwerden gegen Gegenstände (§. 2
der Verordnungen über Gegenstände auf
eine verbindliche Gut nicht - zu - eine Sache,
Handlungen Gemeinden in Anwendung eben
dem. (§. 299 a. b. G. L.

b. Klagen für Rechtsentgegnung der andern

Kommunalsteuer-Zuschlag zu den Grundsteuern, Gewerbesteuer nach dem Ertrage und Gewerbesteuer nach dem Kapitale, Zuschlag zu den Gebäudesteuern, Zuschlag zu den Lustbarkeitssteuern, Hundesteuer, Wildpretsteuer, Jagdsteuer, Fischereisteuer, Wasserzinsen, Bergwerkszehenten, Bergwerksgefällen, Bergwerksabgaben, Bergwerksgebühren, Bergwerksstrafen

[illegible]

Erhaltung.

[illegible]
1. [illegible]
2. [illegible]
3. [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

den Parteien einen tinstig[illegible] ausüben kann
wenn Momente aus dem Wesensgehalt des Ver-
hältnisses, das Parteiverhältnis selbst oder
die Parteipersönlichkeiten entweder für
sich und ihre Lage von besonderer Be-
deutung sind. Die wichtigen Momente, die
gründung und Gerichtsstandes nicht hinrei-
chen, sondern eine gewissenhafte Würdigung
jedes einzelnen Falles beim Kaufgerichtshofe
erheischen, sind in den
Fällen in welchen jene Gerichtsstände
die Parteien von einem bestimmten
Gerichte mit Notwendigkeit entfernen
würden muß z. B. 50-30,00 erf. Sch. und,
bis dann

5. die Billigkeit den Parteien dann nicht
gestatten, einen ihren Gerichtsstand
fassen zu können, die zusammen
Wirkungskreise vereinigt, da
dann das Gericht selbst sind nicht die
Parteien bestimmend

Mit den [illegible] wird [illegible] gesagt, daß
die freie billige Anwendung nur bei gewis-
senhaften Berücksichtigung der gegenseitigen
Kaufgerichtsstände über sind. Letztere Klagen
Parteien dann, und auch gegen dann Ge-
richte, dem man sich unterwerfen will,
gerichtlichen Vergleich geeint.
Erkennen dann

a) Streitigkeiten, die deshalb entstehen, daß
Letztere Handelsgeschäfte i. Artikel 1 Absatz 2,
oder Nichtkaufleute Handelsgeschäfte, oder
Kaufleute Zivilgeschäfte vorgenommen haben
(z. B. Schenkungen, Darlehen, Bürgschaften
usw.), die Handelsgerichtsbarkeit begründen
über die Verpflichtung oder Befugnis der
Letzteren zu Handelsgeschäften i. Artikel 1 Absatz 2 S. 485 N.
b) für eine gemischte Streitsache d. h. die
keine Handelsstreitigkeit ist, wenn streitige
Kaufgeschäfte als Vorfrage, als Gegenstand
der Widerklage oder Einrede, die Handels-
gerichtsbarkeit begründen,
c) Streitigkeiten, hinsichtlich welcher Parteien
durch besondere gesetzliche Vorschriften
für diese, wenn sie nicht Kaufleute
sind, die Handelsgerichtsbarkeit
d) Streitigkeiten, welche durch Vereinbarung
der Handelsgerichtsbarkeit unterworfen
sind, wenn sie von einem Streitgegenstand
vorgenommen werden, der
gegenüber (§§ 38–40 Zivilprozeßordnung
Absatz 2 zum Handelsgerichte) sind die
dem Handelsgerichte unterworfenen Streitsachen, die sich
folgt, daß man
sich nicht über
die Handelsgerichtsbarkeit
begründen.
Streitigkeiten auf einem
Handelsgerichte entschieden kann.

Gründe für und gegen die Zuständigkeit des Amtsgerichts, insbesondere auch in Ansehung des § 39 der Konk. Ord. sowie über die Frage, ob der Gerichtsstand der Widerklage begründet sei, sind in den Entscheidungsgründen des Urteils erörtert. Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 91, 92 C.P.O.

Streitwert: 1000 Mk.

Berlin, den 15. Januar 1900.

Königliches Landgericht I.
Kammer für Handelssachen.

Nr. 2. Besondere Gerichtsstände der Klage aus dem Reichsmilitärgesetz. Kompetenzkonflikt.

Der Gerichtsstand des Zusammenhangs, § 33 C.P.O., ist begründet im Falle der Klage beider Streitgenossen selbst für ständige Gerichte gegen den Beklagten bei Erhebung der Widerklage, den Gegenstände zu bewerten sind. Art. 315. H.G.B.

II Teil

Von den Gerichtsständen (§§ 49–58)

Der Gerichtsstand der forum reale, forum rei sitae, actor sequitur forum rei, ist die örtliche Lage der Sache, also Immobilien, Mobilien, Rechte, Forderungen, Wertpapiere, Schiffe, Schiffsparten, Schiffsanteile, Schiffsbauwerke, Schiffsmaterialien, Schiffsinventar, Schiffsausrüstung, Schiffsvorräte, Schiffsbaumaterialien, Schiffsbauwerke, Schiffsbauplätze, Schiffsbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstätten, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgebäude, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgrundstücke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattgerätschaften, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaschinen, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattwerkzeuge, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattvorräte, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattmaterialien, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerke, Schiffsbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauwerkstattbauplätze, Schiffsbauwerkstatt

2. Kompetenzkonflikt mit Rücksicht der unbeweglichen Güter.

Dieser Gerichtsstand wird durch die Gegenstand und die Lage der unbeweglichen Sache, die Natur ein dringliches Recht gerade gemacht wird, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Eigenschaft des Beklagten bestimmt. Dieser Gerichtsstand ist ein forum exclusivum, daher die Gerichten dann Recht haben.

Die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache kommt von der Beschaffenheit ab, ob sie eine körperliche Substanz, eine dingliche oder eine persönliche Qualität oder ein Forderungsrecht (Recht) oder endlich ein Lasten bildet.

Die Lage wird entweder nach Ort, nicht Grenzen, innerhalb dessen Grenzen die Sache liegt, oder mit Rücksicht auf das öffentliche Buch, worin das unbewegliche Gut eingetragen ist, bestimmt; die letztere Lage heißt die tabularische, die tabularische die formelle.

Die öffentlichen Bücher sind Grund- und Hypothekenbücher, Lehnbücher und Forstbücher. Nicht überall sind diese alle unbeweglichen Güter sind öffentliche Bücher vorhanden, und wo sie vorhanden sind, so sind nicht immer alle unbeweglichen Güter in diesen verzeichnet, deshalb unterscheidet man

einzelnen und einzelnen unbedeutende Ge-
biete. Richtsteig einzelnen sind offenbar einen den
Zahlstellen-Bezirk angehörigen Bezirksgemeinde
oder die Zahlstellenbildung über den Bezirksgemeinde
Unter den neuen Bezirken sind einen Gemeinde,
welche das öffentliche Leben über zweihundert
unbedeutende Orte gehört, eine wichtige Rolle,
den alle auf drei Tage für Versammlungen
jährlichen und unbedeutende Gemeinden
zum Versammeln sich einfinden (200.35 32.00), heißen ist. In den Regel ist die
Bezirksbildung gleichzeitig mit Zahlstellenbildung, die
bei den ländlichen und den städtischen Bezirken.
Richtsteig den landwirtschaftlichen Gebieten fällt
die Bezirk nicht zusammen mit der Zahlstellenbildung
Insofern eine fällt das Landwirtschaftliche
Berg-Zahlstellenbildung für sämtliche Bezirksbil-
dungen und ein ganz Gebiet liegende Orten,
weil der Bezirksbildung Bezirksgemeinde diese
Orten gehören sind, während auch gemäß
jeden Gemeinde Bezirksbildung für
jene landwirtschaftliche Orten ist, welche sich in der
Nähe eines Bezirksgemeinde befinden, eine
eigene Bezirksbildung (z.B.) gilt der Grund-
satz, daß die Zahlstellenbildung größer Bezirksbildung sei.

C. Tabulargerichtsbarkeit (§ 49).

Von dem Wirkungskreise der Tabularinstanz und von der für Ausübung dieser Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichtsbehörde handelt der §. 49. für den ganzen Umfang des §. 66.

Zum Wirkungskreise der Tabularjurisdiction gehört:

1. die Entscheidung über Gesuche um Einverleibung, Anmerkung oder Löschung einer dinglichen Rechtes, worauf theils die Entscheidung dieser Gesuche, theils die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Einverleibung, Anmerkung oder Löschung eines dinglichen Rechtes beruht (§. 52). — Insoweit nämlich die Löschung einer Einverleibung oder Anmerkung entweder ausdrücklich gegründet ist, oder aber ob das Vorhandensein oder Löschung einer Thatsache als Grundlage einer Einverleibung oder Löschung des dinglichen Rechtes gilt, die Löschung der Einverleibung oder Anmerkung abhängig ist.

Realschulen, mit Lateinschulen oder mit Gymnasien
vereinigten Progymnasien [illegible] Erlasse
des Ministeriums vom 15 März 1882 [illegible] 2410
Min. Erlasses vom 11 April 1866 [illegible] 10. Oct. [illegible]
Gymnasien, Realschulen, Progymnasien
[illegible] Lehrer [illegible] Schulen die
Befähigung [illegible] Hauptlehrer [illegible]
[illegible] Verordnung vom 15 Januar
1860 [illegible] G. S. [illegible] Anstellung
[illegible]

2. Die Entscheidung über [illegible] Lehrer
[illegible] Lehrer [illegible] Lehrerbildungsanstalten
[illegible] Prüfungsbehörden [illegible]
Lehrer [illegible] Lehrer [illegible]
[illegible] Lehrer [illegible]

3. Alle [illegible] Lehrer [illegible]
[illegible] Lehrer [illegible]
[illegible] Lehrer [illegible]

Mit dem Erlasse [illegible] Realschulen
[illegible] Lehrer [illegible]

B. Realgymnasium [illegible] 30 [illegible]
[illegible] 30 [illegible] Gymnasium, [illegible]
[illegible] Lehrer [illegible] Gymnasium [illegible]
[illegible] Realschulen [illegible]

Gesetz vom 17 März 1860, die Einführung des G. B. betreffend.

Durch das Gesetz, betreffend die Einführung des Code Napoléon, vom 8. Juli 1809 ist die Gesetzgebung über die Verjährung der Rechtsansprüche, über die Ersitzung des öffentlichen Gutes und über die Verjährung der Klagen, welche gegen die Gemeinden und Stiftungen gerichtet werden, geändert worden.

Zum Zwecke dieser Abänderung sind die Artikel 2219 bis 2281 des Code Napoléon durch die Artikel 1 bis 63 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2219 bis 2223 des Code Napoléon, welche die Verjährung im Allgemeinen regeln, sind durch die Artikel 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2224 bis 2227 des Code Napoléon, welche die Unterbrechung der Verjährung regeln, sind durch die Artikel 6 bis 9 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2228 bis 2232 des Code Napoléon, welche die Hemmung der Verjährung regeln, sind durch die Artikel 10 bis 14 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2233 bis 2237 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Minderjährige, Bevormundete und Ehefrauen regeln, sind durch die Artikel 15 bis 19 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2238 bis 2240 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Abwesende regeln, sind durch die Artikel 20 bis 22 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2241 bis 2243 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Erben regeln, sind durch die Artikel 23 bis 25 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2244 bis 2246 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Gemeinden regeln, sind durch die Artikel 26 bis 28 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2247 bis 2250 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Stiftungen regeln, sind durch die Artikel 29 bis 32 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2251 bis 2254 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Gläubiger regeln, sind durch die Artikel 33 bis 36 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2255 bis 2257 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Bürgen regeln, sind durch die Artikel 37 bis 39 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2258 bis 2260 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Pfandgläubiger regeln, sind durch die Artikel 40 bis 42 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2261 bis 2263 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Bürgen regeln, sind durch die Artikel 43 bis 45 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2264 bis 2266 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Pfandgläubiger regeln, sind durch die Artikel 46 bis 48 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2267 bis 2269 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Bürgen regeln, sind durch die Artikel 49 bis 51 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2270 bis 2272 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Pfandgläubiger regeln, sind durch die Artikel 52 bis 54 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2273 bis 2275 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Bürgen regeln, sind durch die Artikel 55 bis 57 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2276 bis 2278 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Pfandgläubiger regeln, sind durch die Artikel 58 bis 60 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

Die Artikel 2279 bis 2281 des Code Napoléon, welche die Verjährung gegen Bürgen regeln, sind durch die Artikel 61 bis 63 des gegenwärtigen Gesetzes ersetzt worden.

[illegible]

Als Kaufmannschaft über verbindlichen Handelsgebräuche über alte Handelsusancen also wenn über einen Handelsgebrauch oder Handelsusance Mitteilungen verlangt werden, so wenden sich die Handelskammer an den Handelsminister. Erlass v. 15. März 1834. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Person des Beklagten.

II. Handelsgerichtsbarkeit über einbarkeit Sachen (§. 64.)

Die §. 64 und 65 geben Richtlinien für die Abgrenzung der bürgerlichen Sachen in den Wirkungskreis der Handelsgerichte, das heißt nicht den Fall wenn Nr. 64 Personen Klagen, welche ein bürgerliches Recht auf ein bürgerliches Sache geltend machen.

a. beim Handelsgeschäft der Beklagten oder
b. bei Verpflichtungen Gegenstand Handelsgeschäfte in Bezug sich die beiderseitige Sache befindet.

Das Gericht am Platz wo sich das Handelsgericht befindet soll zuständig sein.

Von Gerichtsbarkeit I. Instanz, kann in seinem, Handlungsgehilfen, Streit Abschluss der Handelsgerichte nicht bilden, denn der §. 64 setzt einen Gegensatz zum Handelsgeschäft voraus,

III. Gerichtsstand für streitige Besitzstörungen (§. 55 J.-N.)

Für Besitzstörungen betreffen unbewegliche oder beweglichen Sachen. Streitigkeiten über Besitzstörungen, insoweit dieselben um die Erlangung des besitzlosen factischen Besitzstandes gewalt, insbesondere mit Hinweis auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. October 1849 (R.G.Bl. S. 12 R.V.G.) in Betracht kommen, gehören.

a) wenn für eine Liegenschaft das Gericht, welches ausschließlich oder vorzugsweise für Liegenschaften zuständig ist, das Gericht der belegenen Sache, für Liegenschaften, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen sind, das Gericht, welches für einen dieser Bezirke ausschließlich oder vorzugsweise zuständig ist;

b) wenn für eine Liegenschaft ein Gericht ausschließlich oder vorzugsweise zuständig ist, das Gericht der belegenen Sache, für Liegenschaften, welche in verschiedenen Gerichtsbezirken belegen sind, das Gericht, welches für einen dieser Bezirke ausschließlich oder vorzugsweise zuständig ist;

c) wenn bewegliche Sachen betroffen, so gehören sie:

1. wenn sie sich in einer Liegenschaft oder auf einem Grundstücke befinden, vor das Gericht, welches für diese Liegenschaft oder dieses Grundstück ausschließlich oder vorzugsweise zuständig ist;

[illegible]

3. [illegible] die bankgesetzliche Befugniß an [illegible] Anstalten übergeht, die [illegible] (sog. [illegible]) Bezirksgerichte [illegible] [illegible], in welchen [illegible] sich die Akten befinden.

Die Bestimmung des §. 55 findet [illegible] auf bankgesetzliche Güter, betreffend [illegible] Urkunden, alte Akten, alte Personen, also auf die im §. 52 genannten. Die Bestimmung rücksichtlich der bankgesetzlichen Akten beschränkt sich blos auf Akten von Personen, die den Gerichtsstand [illegible] (§. 7 Mitgl. 2 N.) Klagen über Nichtigkeit und Beschädigung der Holz-Akten und forstpolizeilichen Übertretungen, hiemit dann Patente vom 6 Juli 1853 N. 130 R.G.Bl. die Abtretung und Zuständigkeit von Amtsbefugnissen, bestehen oder die in §. 6. 6 bezeichneten bereits gerichtlich anhängig sind, [illegible] Gegenstande haben [illegible] die [illegible] Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Kommissionen. (Ministerial-Verordnung vom 24 Oktober 1860 N. 249 R.G.Bl. III. Theil, I. Abtheilung, III. Hauptstück) Auch durch Ministerial-Verordnung vom 7. Juli 1860 N. 172 R.G.Bl. sind zur Entscheidung über Klagen [illegible] gestörten Betriebes von Bergwerken

...ung der Ordnung des Grundbuchs, die Führung der Handakten, die Einrichtung und Führung des Geschäftsbetriebes, die Einrichtung und Führung des Kassenwesens, die Einrichtung und Führung des Archivs, die Einrichtung und Führung des Bibliothekswesens, die Einrichtung und Führung des Personalwesens, die Einrichtung und Führung des Rechnungswesens, die Einrichtung und Führung des Beschaffungswesens, die Einrichtung und Führung des Liegenschaftswesens, die Einrichtung und Führung des Bauwesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrswesens, die Einrichtung und Führung des Nachrichtenwesens, die Einrichtung und Führung des Sicherheitswesens, die Einrichtung und Führung des Katastrophenschutzes, die Einrichtung und Führung des Umweltschutzes, die Einrichtung und Führung des Naturschutzes, die Einrichtung und Führung des Landschaftsschutzes, die Einrichtung und Führung des Denkmalschutzes, die Einrichtung und Führung des Bodenschutzes, die Einrichtung und Führung des Gewässerschutzes, die Einrichtung und Führung des Luftschutzes, die Einrichtung und Führung des Lärmschutzes, die Einrichtung und Führung des Strahlenschutzes, die Einrichtung und Führung des Abfallwirtschaftswesens, die Einrichtung und Führung des Energiewesens, die Einrichtung und Führung des Wasserwirtschaftswesens, die Einrichtung und Führung des Abwasserwesens, die Einrichtung und Führung des Trinkwasserwesens, die Einrichtung und Führung des Hochwasserschutzes, die Einrichtung und Führung des Küstenschutzes, die Einrichtung und Führung des Deichwesens, die Einrichtung und Führung des Entwässerungswesens, die Einrichtung und Führung des Bewässerungswesens, die Einrichtung und Führung des Talsperrenwesens, die Einrichtung und Führung des Schleusenwesens, die Einrichtung und Führung des Hafenwesens, die Einrichtung und Führung des Binnenschiffahrtswesens, die Einrichtung und Führung des Seeschiffahrtswesens, die Einrichtung und Führung des Luftfahrtwesens, die Einrichtung und Führung des Eisenbahnwesens, die Einrichtung und Führung des Straßenwesens, die Einrichtung und Führung des Brückenwesens, die Einrichtung und Führung des Tunnelwesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsleitwesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsüberwachungswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallwesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallaufnahmewesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallbearbeitungswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallauswertungswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallverhütungswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallschutzes, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtwesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskowesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzwesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterwesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenwesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallrechtsschutzrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgutachterrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallsachverständigenrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallgerichtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallstrafrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallzivilrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallversicherungsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallhaftpflichtrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtsrechtswesens, die Einrichtung und Führung des Verkehrsunfallkaskorechtsr

letzteren [illegible] Lage [illegible] [illegible]
[illegible] Gutes (§ 65) [illegible].
Der Rechtsverfassung ist in der Regel ein Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, jedoch [illegible] Ausnahmen [illegible] der Errichtung [illegible] Zuständigkeit über die Ehesachen, [illegible] der Ehen und Gerichtsbarkeit (§ 91 J. N). die Führung [illegible] Heimatsbücher (Art. 12–14 des B. G. B. Einführungsgesetz v. 9. März 1875 i. V. m. G. v. 6. Febr. 1875) (§ 91) die Führung der Standesbücher (§ 66 J. N).
Die Rechtsprechung wird [illegible] von [illegible] Gerichten [illegible] Instanzen [illegible] Gerichtsbarkeit sind: die Amtsgerichte, die Landgerichte, die Oberlandesgerichte, [illegible] Reichsgericht (bei [illegible] Strafsachen).
Die Amtsgerichte sind: die Amtsgerichte, die Schöffengerichte, [illegible] Kammern für Handelssachen, [illegible] Gewerbegerichte, [illegible] Kaufmannsgerichte, [illegible] Einigungsämter, [illegible] Versicherungsämter, [illegible] Ehrengerichte der Rechtsanwälte, [illegible] Ehrengerichte der Notare, [illegible] Disziplinargerichte, [illegible] Ehrengerichte der Ärzte, [illegible] Ehrengerichte der Tierärzte, [illegible] Ehrengerichte der Apotheker, [illegible] Ehrengerichte der Hebammen, [illegible] Ehrengerichte der Zahnärzte, [illegible] Ehrengerichte der Dentisten, [illegible] Ehrengerichte der Masseure, [illegible] Ehrengerichte der Krankenpfleger, [illegible] Ehrengerichte der Krankenpflegerinnen, [illegible] Ehrengerichte der Heilgehilfen, [illegible] Ehrengerichte der Heilgehilfinnen, [illegible] Ehrengerichte der Heilgymnastiker, [illegible] Ehrengerichte der Heilgymnastikerinnen, [illegible] Ehrengerichte der Heilmassagepersonen, [illegible] Ehrengerichte der Heilmassagepersonen, [illegible] Ehrengerichte der Heilmassageperson

[illegible] Bestimmungen [illegible] [illegible]
[illegible]

I. [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] § [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] Fall, daß der [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible]

b. der Vorschriften über die Zollbehandlung der Waaren, welche in Begleitung von Reisenden (Art. III Abs. 1 Abs. III Schlußsatz) oder in Postsendungen (Art. III Abs. III Schlußsatz) oder zum Nachschicken des Zwischenlandes des Waarenempfangs oder zur Rückgabe bestimmter Waaren (Tabak-Fabrikaten, Cigarren-Banderolen, Erkennungszeichen, Maßregeln u. s. w.).

2. Vorschriften über die Behandlung der Handelsverbindungen

S. 57 – 60 d. N.

über die Handelsverbindungen, welche Handelsplätze betreffen, welche im Zollausschlusse (Freihafen-Gebiete) oder in Freihäfen liegen, sind in der Abtheilung II. Abschnitt III. Nr. 1 (S. 57 d. N.) die Vorschriften enthalten, welche für den Verkehr mit diesen Plätzen gelten. Hiernach sind die Handelsverbindungen, welche Freihäfen betreffen, in Gemäßheit des Art. II. Abs. 1 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 83 d. J.) und des Art. 2 des Zusatzvertrages vom 16. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 88 d. J.) dahin zu bestimmen, daß die Bestimmungen des §. 43 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317 d. J.) Anwendung finden, welche den allgemeinen Grundsatz aufstellen, daß Handelsverbindungen, welche Freihäfen betreffen, nur dann für Handelsverbindungen mit Zollausschlüssen zu erachten sind, wenn

und während sonstige Klagen die Stadt [illegible]
ständigen [illegible] Handelsgerichte
anzubringen.

a) in solchen Bezirken, wo kein Handelsgericht besteht,
b) in solchen Firma protokolliert ist,
c) in solchen Bezirken, wo ein Handelsgericht
besteht, sind.

Die obige Bestimmung des § 53 J.V. über Nichtigkeitsbeschwerden, welche nicht binnen [illegible] der § 1. der Min. Verordnung vom 20 Juni 1850 RGBl. N. F. über das Verfahren in Nichtigkeitsbeschwerden als massgebend zu betrachten haben, ist auf eine Nichtigkeitsbeschwerde in Handelssachen nicht anzuwenden, wenn [illegible] Gründe vorliegen, welche [illegible] Nichtigkeit, oder die Zurückweisung [illegible] Einrede der Unzuständigkeit [illegible] Gerichtes [illegible] Anwendung finden würde (III Theil III Abth. II Hauptstück)

[illegible] Handelssache [illegible] Nichtigkeitsbeschwerde [illegible] ist, so [illegible] Klage [illegible] Klagebeantwortung [illegible] Handelsgericht [illegible] Verhandlung [illegible] Beschlussfassung [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible]

IV. Seegerichtsbarkeit

(§§ 61-64 i.V.m. §§ 39-41 und 43 des E.G.z.H.G.B.)

Während bisher mit Ausnahme der Hansestädte, in welchen der Codice di commercio Geltung hat, der Seegerichtsbarkeit die Handelsgerichte unterstellt waren, ist durch die Novelle vom 11. April 1874 und die späteren gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung neuer, das Edikto politico di navigazione mercantile austriaca vom 11. April 1774

[illegible] Stoffe oder auf einem Lande zum Gegenstande, so wird sich der Streit nicht nur zur Zuständigkeit, sondern auch nach Umständen auch der Handelsgerichte oder der persönliche Gerichtsstand des Beklagten gehören.

Nach § 61 der allgemeinen D. N. Wechselordnung Zuständigkeiten aus Geschäften, welche sich auf die Versicherung und die Havarie beziehen, die Wechselordnung [illegible] Geschäfte sind nur beispielsweise nicht dahin zu verstehen, wie diese Geschäfte nicht als Handelsgeschäfte, als Versicherungsgeschäfte anzusehen sind.

Nach § 11 des G. z. H. G. B. hat der Umfang der Gerichtsbarkeit jedoch Beschränkungen, soweit nämlich die Gerichtsbarkeit zugunsten der ordentlichen Gerichte durch Handelsgerichte beschränkt ist, in welchen neben den Berufsrichtern, den Geschäftsleuten, auch welchen der Kaufmannsstand, sich als Handelsgerichtsbeisitzer durch Wahl des Handelsgerichtsvorstandes darstellen, und auch die Streitigkeiten zu prüfen, unter welchen nach §§ 38 u. 39 des G. z. H. G. B. Streitigkeiten aus Geschäften der Handelsgerichte, bestimmt gehören sind.

Für Dalmatien [illegible] Anzeige [illegible]
Zeit auf den [illegible] Cirec-
-ie commerc. allein [illegible]
-mäßige [illegible] [illegible]
[illegible] (§ 41 Abs. 2. [illegible]
[illegible])

§ 9. [illegible] für die [illegible]
[illegible] [illegible] Strafen.

Der [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[

Klage ihrer ehelichen Rechtsfolgen
nicht zuständig. Ebenso außerhalb des
streitigen Verfahrens ist die Zuständigkeit
des Gerichts, wenn es sich um Entscheidungen
streitiger Rechtsverhältnisse handelt, die
nach der Verfassung in die Zuständigkeit
der Verwaltungsbehörden fallen.
Nicht allein die Unzuständigkeit des Gerichts,
sondern die Unzulässigkeit des Rechtsweges
muß von Amts wegen berücksichtigt werden.
Ist der Rechtsweg unzulässig, so ist
nämlich die Klage nicht bei dem Gericht,
sondern bei der Verwaltungsbehörde
anzubringen. Eine Verweisung
des Rechtsstreits an die zuständige
Behörde ist nicht möglich. Das Gericht
muß vielmehr, wenn es sich um eine
Streitsache handelt, die nach der Verfassung
vor die Verwaltungsbehörden gehört,
die Klage als unzulässig abweisen.
Über die Unzulässigkeit des Rechtsweges,
welche ein Landesgesetz für erklärt
(Art. 12 EGZPO.) in Ansehung der
Streitigkeiten, welche den Gutsherrlichkeiten
und gutsherrlichen Rechten,
Rittergütern und Lehnsverbänden
anhaften, s. Art. 64 EGZPO.
entscheiden.

II Berggerichtsordnung

§§. 65–66 d. N.

Mit dem Patente vom 20 Mai 1854 (R.G.Bl. N. 146) ist für Oesterreich ein allgemeines Bergrecht erlassen worden, welches das ... Königreich Dalmatien und die Militärgränze, am 1. November 1854 in Wirksamkeit trat. Dasselbe enthält für die ehemalige Militärgränze (Ministerial Verordnung vom 27 Jänner 1856 (R.G.Bl. N. 19) die genannten Königreiche (Ministerial Verordnung vom 20. Juli 1857 (R.G.Bl. N. 135) ausgenommen.

Das Bergrechtsbuch theilt den Bergbau in die Schürfung und Gewinnung, für welche nähere Bestimmungen gegeben werden.

Als Bergwerke sind anzusehen:

1. alle in den Schürfungsbezirken, d.i. Schürfungsplätzen (§. 65. 1. d. N.) vor d. 13. des Bergrechtes stattgefundenen Schürfungen, als derselben bis dahin nicht verliehen, „Schürfen" und „Mutungen" in der Bergbehörde amtlichen Protokollen festgestellten Orte; das Bergrecht erstreckt sich diese beiden Kategorien der Verleihung „Schürfen".

[illegible] (§. 65. 1. d. c.) [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] (§. 121. Berg. Ges.)
[illegible] (§. 65. 1. d. c.)
[illegible] (§. 65. 1. d. c.)
(§. 117. Berg. Ges.)

4. [illegible] (§. 65. 1. d. c.) (§. 121. Berg. Ges.)
[illegible]

c. Gegenstand der Berggerichtsbarkeit.

[illegible] (§. 65. 1. d. c.) [illegible]
[illegible]

a) [illegible]
[illegible]

b) [illegible]
[illegible]

c) [illegible]
[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] Verordnung vom 9. Juli 44. Abs. 2. des Ges. über [illegible]
[illegible] Verfahren in den Militärgrenzen (Min. Verord. Bl. 17. Dezember 1853 N. 244)
in Verbindung mit (Min. Verord. vom 20 Juli 1854 [illegible] N. Ges. B.) Statthalterei-Rath [illegible]
in den allgemeinen J. N. ernannt.

II Abschnitt

[illegible] Vorschriften des Gerichtsverfahrens [illegible] (§ 109 bis 114 inclusive des II. Th.)

Ist der Gerichtsstand streitig, so haben sich die Gerichte in Kompetenz-Streitigkeiten [illegible] Verfahren zu halten:

Wenn sich ein Gerichtsstand selbst zuerkennt, oder den Gerichtsstand verneint, oder [illegible] Kompetenz-Streitigkeiten [illegible] Gerichtsstand [illegible] Gerichtsstand [illegible] Gerichtsstand

- ...ehr auf unmittelbar beim Exekutionsgericht anhängig gemachte Klage (§§ 425 C.P.O.) - Dort bleibt es aber bei der Regel, wonach auch die weiteren Exekutionsgesuche beim Prozeßgericht erster Instanz anzubringen sind, wenn der Exekutionstitel ...

II. Vornahme (Vollzug) der bewilligten Execution

In diesem Abschnitte haben wir die Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der §§ 9–11 E.G. - also mit Ausschluß der Vorschriften über die Exekution innerhalb des Umfanges des Prozeß- und Arrestgesetzes - zu behandeln. Hier kommt zunächst in Betracht, daß für die Vollstreckung der Exekutionstitel ... (Gerichtsvollzieher) ... (§ 1 Ges. betr. d. Einführung der Civilprozeßordnung etc. vom 30. Jan. 1877 und § 8 des Ges. betr. d. E.G.) - Wenn die Exekution ... Vollziehung einem anderen Vollstreckungsorgane, so ist dieses ... Vollziehung: die Pfändung der Kraftakte (§ 51) ... Exekutionsgesuch ... Pfändungsbeschluß ... Mobiliar- ... Immobiliar-

[illegible] Abs. 2. Hieraus folgt, daß, wenn mit Grund einer der Hypothekengläubiger oder der Eigentümer des belasteten Grundstücks [illegible] Grundbuch [illegible] Hypothek [illegible] Grundbuch [illegible] Grundbuch [illegible] Grundbuch

[illegible] Verordnung vom [illegible] über die Errichtung [illegible] Gerichte [illegible] Gerichtsordnung [illegible] Gerichtsordnung [illegible] Gerichtsordnung

mit den Gerichtsvorsteher ein Konkurs
verfahren statt.

c. Zulässigkeit der Gesetze.

Als grundsätzlich gilt, dass eine Enteignung bei einer Personalhaftung nicht zulässig ist, soweit nicht Ausnahmen bestehen. Siehe S. 73. Eine Enteignung wider die Besitzer [illegible] Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen, Maschinen und dergleichen, welche für den Betrieb des Gewerbes bestimmt sind, ist nicht zulässig, sondern es kann nur eine Zwangsverwaltung stattfinden, sofern nicht der Betrieb selbst, z. B. eine Fabrik, Brauerei, Bergwerk, Steinbruch, Kalkgrube, Ziegelei, Dampfmühle, Salzsiederei, Konditorei, Gastwirtschaft, Theater, Schauspielhaus, Konzertsaal, Kunstausstellung, Bibliothek, Museum, Sammlung, Badeanstalt, Schwimmschule, Reitbahn, Turnhalle, Schießstand, Kegelbahn, Tanzsaal, Restauration, Kaffeehaus, Bierhalle, Weinhalle, Bierbrauerei, Weinbrennerei, Essigsiederei, Likörfabrik, Destillation, Zuckersiederei, Stärkefabrik, Ölmühle, Seifensiederei, Lichtfabrik, Gasanstalt, Wasserwerk, Eisenbahn, Dampfschiffahrt, Omnibus, Droschke, Fuhrwerk, Pferdeverleihung, Viehhandel, Schlachthaus, Fleischhauerei, Bäckerei, Konditorei, Brauerei, Weinhandlung

[illegible]

[illegible] Verhältnisse, wie sie in den Originalbestimmungen vorkommen, [illegible] Bestimmungen, [illegible] Bestimmungen, [illegible] Bestimmung

wird das Einschätzungsverfahren durchgeführt. Dieses Verfahren ist das gesammte die einzelnen Steuerpflichtigen betreffende Verfahren, welches auf das Einbringen der Steuererklärungen, auf die Einschätzung der Steuerpflichtigen durch die Einschätzungscommission, auf die Berufung gegen die Einschätzung, auf die Entscheidung über die Berufungen, auf die Vorschreibung der Steuer und auf die Einhebung der vorgeschriebenen Steuer sich bezieht. Die Einschätzung des Einkommens wird durch die Einschätzungscommission vorgenommen. Diese Einschätzungscommission besteht aus dem Vorsitzenden, welcher der Vorsteher des Steuer- und Gefällenamtes in Krakau ist, aus zwei Beisitzern, welche Steuerpflichtige sind, und aus zwei Ersatzmännern, welche ebenfalls Steuerpflichtige sind. Diese Einschätzungscommission wird für jeden Steuerbezirk gebildet. Sie hat das Einkommen der Steuerpflichtigen, welche in ihrem Steuerbezirke ihren Wohnsitz haben, einzuschätzen. Sie hat auch über die Berufungen gegen die Einschätzung zu entscheiden. Die Einschätzungscommission wird durch den Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und beide Beisitzer anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Einschätzungscommission hat ihre Beschlüsse in mündlicher Verhandlung zu fassen. Sie hat auch die Steuererklärungen, welche ihr zugewiesen werden, zu prüfen und zu berichtigen. Sie hat auch die Steuerpflichtigen, welche ihr zugewiesen werden, zu vernehm

Zu diesem Zwecke muß die Konkurs- und öffentliche Versteigerung des Fahrnißvermögens die Schätzung, Ausbietung und Versteigerung der besonderen Konkursgläubiger-Pfänder, die Liquidirung und Vertheilung der Gantmasse, die Verhandlung über den Nachlaßvertrag, die Gantbestätigung, die Gantabhandlung, die Gantrechnung, die Gantvertheilung

Inspizirt ein Verzeichniß, über welches immerfallende Haftungsgebühren [illegible] allgemeinen oder [illegible] J.C. der Konkurs eröffnet worden ist, [illegible] Güter einzubringen; Allgemeine oder besondere Konkursgläubiger [illegible] selbst einzubringenden Güter zu [illegible]

Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, [illegible] Vermögen [illegible] Gläubiger [illegible] Verzeichniß

Zweifel ein, ob diese Verhältnisse [illegible] Anwendung eines Gesetzes oder eine Gesetzes-Lücke [illegible] Verordnung, so hat man sich in Ermangelung einer Vorschrift, welche [illegible] Verordnung, [illegible] Gesetzes-Lücke [illegible] an die allgemeinen Grundsätze [illegible] Gesetzgebung, [illegible] Ministerial-Erlass v. 2. März 1854 N. 54. R.G.Bl.

In [illegible] Verordnung [illegible] Verordnung [illegible] Verordnung

[illegible] Volle die Möglichkeit
der Entstehung der Verletzung
[illegible] ausgeschlossen, oder
[illegible] so müssen positive
Befunde [illegible] angeführt
werden, welche [illegible]
Gesetz [illegible] Verletzung
[illegible] Tod [illegible]
18. 6 der Finger: Contusionsmarke.

C. Objectives Verletzungsbild der "Contusion".

Inspection.

Die Verletzung des Gewebes, welche
eine Contusion hervorgebracht hat, nennt
man die Contusionsmasse, und bildet
den Gegenstand der Gesammtbetrachtung
der Chirurgen; das Verfahren, Contu-
sionen festzustellen, Zustandigkeit der Contu-
sionsmasse auf alle Fälle, welche
Aufmerksamkeit die Contusionsmasse
zieht, genauer zu prüfen, ist das
ganze Gebiet dieser Contusionen,
[illegible] ist es nicht ohne Wichtigkeit,
eine Verletzung, welche [illegible]
18. 108 G.C. die Existenz der Contusion

Land in der ein ungarisches Wirtschaftsgesetz
Anwendung das Gesetz vom
17. Dezember 1862 (R.G.Bl. in Württemberg). Nach § 2 dieses Gesetzes ist die
Verteilung des Auseinandersetzungsverfahrens
Gegenstand der Gesetzgebung, das Gerichtsverfahren und das
Verfahren der Verwaltungsbehörden auf
Grund dieser Auseinandersetzung dagegen
Sache der Landesgesetzgebung. Die Abfassung
10 des bezogenen Gesetzes ist in das
sämmtliche katastrische Vermögen
Württembergs, welches sich in den
in Württemberg befindet, sinngemäß
übrigens Gesetz anzuwenden
ist. Das Auseinandersetzungsverfahren wird
in III Titeln behandelt.

II Hauptstück.

Von der Gerichtsbarkeit in Gegenständen der Auseinandersetzung:

Der Wirkungskreis der ersten Instanz ist nicht blos das Verfahren
in Auseinandersetzungssachen auf einzelnen
Verhandlungsterminen in Gegenständen
dieser Auseinandersetzung, sondern
dieses beginnt in der allgemeinen Anordnung zum Auseinandersetzungsverfahren,

Gesetz betreffend die Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Vom 18. Juni 1878.

(R.G.Bl. S. 141.)

Mit Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages verordne ich im Namen des Reichs, nach Vorschrift der Verfassung des Norddeutschen Bundes, was folgt:

I. Titel.

Von der Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten.

§. 1. Die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreitigkeiten, welche vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstande haben, wird durch den Werth des Streitgegenstandes bestimmt.

§. 2. Der Werth des Streitgegenstandes wird nach freiem Ermessen des Gerichts festgesetzt. Dasselbe kann in geeigneten Fällen eine Beweisaufnahme anordnen.

[illegible]

vom 8. Mai 1852 (R.G.Bl. Nr. 105) [illegible]

[illegible]

1852 Nr. 105)

[illegible]

(§: 79 J.N.)

Auslandes

den Bestimmungen für die Behandlung der Maß- [illegible] der Internationalen Meter-Convention vom 20 November 1868 (R.G.Bl. 222).

C. Die Abfassung der Maßstäbe [illegible] Abweichungen [illegible] der §§ 141 144 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 (R.G.Bl. 205 [illegible] S. 32 Zeile).

Die hier angegebenen Bestimmungen über [illegible] Ausländer [illegible] Gegenseitigkeit [illegible] bestätigt [illegible]

Staat	Maßstab Einheit		
Anhalt Dessau Köthen	6 [illegible]	1845	[illegible]
Baden	26 April	1802	[illegible]
Bayern			[illegible]
Belgien	24 [illegible]		[illegible]
Bern	10 [illegible]		[illegible]
Bulgarien	1 [illegible]	1880	[illegible]
Braunschweig	2 [illegible]	1851	[illegible]
Dänemark	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Donau Finsterthimor	10 [illegible]	[illegible]	[illegible]
Frankfurt am Main	29 [illegible]	1811	[illegible]
Frankreich	6 [illegible]	1840	[illegible]
Hessen	26 Febr	1801	[illegible]
Griechenland	12 [illegible]	1836	[illegible]
Großbritannien Irland	26 [illegible]	1866	[illegible]
Hamburg	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Staat	Heirathen Eheschließungen				
	Tag	Monat	Jahr	F	
Hannover	29	Oktbr	1858		F. d. m. 309 R. G. B.
Hessen-Homburg	23	Juli	1856		F. 41. R. G. B.
Ionische Inseln	29	April	1855		F. 52 R. G. B.
Kirchenstaat	15	"	1860		F. 96 R. G. B.
Lippe	5	Januar	1859		F. 17 R. G. B.
Luxemburg Additional Convention	3	Mai	1848		F. 179. R. G. B.
Preußen	10	Oktober	1803		F. 193 R. G. B.
Rußland s. auch XII. Anh.					
Handelsvertrag	14	Juli	1860		F. 272 R. G. B.
Instruction Königl.	28	Juli	1857		F. 178 R. G. B.
Sardinien Vertrag	13	Oktbr	1851		F. 69. R. G. B.
"	1	Juni	1853	21649	
Schweden Zusatz d.	10	"	1847	4104	J. G. F.
Sicilien	13	Novbr	1854	293	R. G. B.
Spanien	16	Juli	1864	3071	
[illegible]	7	März	1853		F. 216 R. G. B.
Türkei s. d. Uebereinkunft wegen Consularjurisdiction					
Württemberg	29	Juli	1858		F. d. m. 309 R. G. B.
Zollverein	21	Juni	1841	9342	F. d. m. 1813 1418

Diese Art des Anfalls dieser Gefälle sind Verordnungen
... Maximalsätze ... rela. Ver. Ord. v. 21 1865.
... Umfang d. ... Königl. ...
... Abschaffung d. ... Verfassungsurkunden IV
... Zusatz.

II. Titel

... Heirathen, ... Personen
... Ehen ... Verhältnissen
... 93 ...

[illegible]

vom 4. [illegible] 1859. Z. 7880.

[illegible] Ziffer [illegible] [illegible] [illegible]

(Min. Erlass v. 8. Mai 1852 Z. 102) [illegible]
kommt ein Oberbergamtsassessor, der [illegible]
für dringende Offizialgeschäfte [illegible]
in aktiven Dienstes-Qualität oder [illegible]
andere Verwendung und Instruktion [illegible]
wahrend mit seiner [illegible] Pensionsansprüche
beurlaubt sind, nur auf die Abgabe [illegible]
seiner Zivilgebühren [illegible]
entsprechenden Militärgebühren [illegible] (Min.
Verord. v. 6. Marz 1857 Z. 2560).

2. Der Bergmeister [illegible]
[illegible] auf die seine Vorgesetzten [illegible]
[illegible] Ehrerbietigkeit und Achtung [illegible]
steht in Hinsicht auf alle zum Bergwerksbetriebe
gehörigen Personen [illegible]
[illegible] (Siehe
282 a.b.G.B. und §. 34 d. V.).

III. Titel

Von der Fristen-Berechnung, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand und Vollmacht der Parteien.

Zeit (§§. 15 b.d.a.G.B. und §. 1. d. V.)

Die Fristen sind [illegible]

1. [illegible] gesetzliche,

2. [illegible]

Die Bestimmungen hierüber sind [illegible]
in den §§. 103–106 des a.b.G.B. enthalten.
Die Verhandlungen der Bergbehörden, [illegible]

IV Titel

1. Adoption

sonst aber [illegible] ist [illegible] zu [illegible] [illegible] [illegible]

V. Titel

Zuständigkeit des Gerichts für die Todeserklärung und die Feststellung des Todes

§ 1.

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verschollene seinen letzten inländischen Wohnsitz gehabt hat. Hat der Verschollene keinen inländischen Wohnsitz gehabt, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk er seinen letzten inländischen Aufenthalt gehabt hat. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Verschollene sich befindet.

§ 2.

Die Todeserklärung eines Deutschen kann auch dann erfolgen, wenn der Verschollene zur Zeit der Todeserklärung seinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland hat (Art. 9 Abs. 1 EGBGB).

§ 3.

Die Todeserklärung kann auf mehrere Verschollene gemeinschaftlich erstreckt werden.

§ 4.

Soweit nicht in diesem Titel eine abweichende Bestimmung getroffen ist, gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

[illegible]

das Zuständigkeit und Verfahren wird im IV. Theile des Gesetzes einheitlich geregelt, in welchem auch das Gesetz für Galizien vom 3 Oktober 1868 aufgeht.

VI Titel

Zuständigkeit der Gerichte in streitigen und außerstreitigen Sachen. §. 89 J. N.

Die streitigen Angelegenheiten sind entweder Civil- oder Strafsachen.

Die Civilstreitsachen sind in mehrfacher Beziehung verschieden von den Strafsachen, und haben daher auch eine verschiedene Behandlung nöthig gemacht.

Die streitigen Civilsachen gehören vor das Gericht als Civilgerichtsbarkeit, die Strafsachen vor das Gericht als Strafgerichtsbarkeit.

Die Civilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof in Wien.

Die Strafgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch Bezirksgerichte, Landesgerichte, Oberlandesgerichte und den Obersten Gerichtshof in Wien.

Die Bezirksgerichte sind Einzelgerichte, die Landesgerichte sind Collegialgerichte.

Die Civilstreitsachen gehören vor das Bezirksgericht, wenn der Streitgegenstand 1000 fl. nicht übersteigt, vor das Landesgericht, wenn der Streitgegenstand 1000 fl. übersteigt.

Die Civilstreitsachen gehören vor das Bezirksgericht, wenn der Streitgegenstand 1000 fl. nicht übersteigt, vor das Landesgericht, wenn der Streitgegenstand 1000 fl. übersteigt.

Die Civilstreitsachen gehören vor das Bezirksgericht, wenn der Streitgegenstand 1000 fl. nicht übersteigt, vor das Landesgericht, wenn der Streitgegenstand 1000 fl. übersteigt.

ist nach §. 28 J. V. - zuständig das Militär-Gerichtsamt des Kreiskommando Ober-Österreich, das Militär-Gerichtsamt ist die Militärbehörde für Erzherzog Karl Ludwig Infanterie, Regiment Nr. 14 (Allerhöchste Entschließung vom 11. Februar 1851.)

Die Abgrenzung der Militärgerichtsbarkeit in Verbrechen der Besitzung, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind §. 13 und 14 der Mil. G. O.)

VII Titel.

Gerichtszeit, Form der Tabellen und Real-Akten. (§. 90 J. V.)

Laut Min. Erlass d. 27. März 1854 Z. 768 R. G. B. ist ein Zusatz des §. 90 der A. G. O. nach Abänderungen der §. 49. wie folgt festgesetzt: Das erste Mal in §. 50 das zweite Mal in §. 51 und das dritte Mal in §. 49 eingeschaltet:

Darüber in Militärsachen ist jene Real-Exekution unzulässig, welche eine persönliche Anhaltung oder eine Entziehung der Gebühr des Unterhaltes oder Gehaltes (§. 49 d. V.) der Tabellarinstanz, sowie deren Form und Protokoll (§. 51 J. V.) für Tabellarinstanz

Gesetz vom 9. August 1854 Nr. 208
betreffend die Einführung der allgemeinen
bürgerlichen Gesetzbücher für das Herzogthum
Salzburg, die Landestheilung und Landtafel
und die Errichtung eines Landesgerichtes
in Salzburg.

Mit Genehmigung der Stände Meines Herzogthums Salzburg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die allgemeine bürgerliche Gesetzbücher für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Herzogthum Salzburg, welche mit Meinem Patente vom 9. August 1853 (R. G. Bl. Nr. 208) für Tirol und Vorarlberg kundgemacht worden sind, werden auch im Herzogthume Salzburg mit 1. Jänner 1855 in Wirksamkeit gesetzt.

§. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. August 1853 (R. G. Bl. Nr. 208) über die Einführung der allgemeinen bürgerlichen Gesetzbücher für Tirol und Vorarlberg, über die Landestheilung, über die Landtafel und über die Errichtung eines Landesgerichtes in Innsbruck finden auf das Herzogthum Salzburg mit den in den §§. 3 bis 8 dieses Gesetzes enthaltenen Abänderungen Anwendung.

VIII. Titel

Einführung in Gerichtssachen und gerichtliche Verhandlungen.

Die Verhandlungen in Gerichtssachen, die Gerichtsordnung, die Exekutionsordnung, die Gebühren der Gerichtspersonen, die Gebühren der Advocaten, Notaren, Parteienvertreter, Sachverständigen und Dolmetscher, die Gebühren für Zeugen, die Gebühren für Abschriften und Auszüge, die Gebühren für Abschriften und Auszüge, die Gebühren für Abschriften und Auszüge

1. Abschnitt

[illegible]

Verfahren bestimmte Geldsumme nicht übersteigt oder
übersteigt, aber nicht [illegible]
Fall, so kann die Zuständigkeit des städt. [illegible]
Bezirksgerichts nicht eintreten,
wenn [illegible] auf dem Wege [illegible]
das Klagebegehren gestellt wird, z. B.
Klage, auf eine bestimmte Geldsumme,
zum Teile auf eine andere Leistung,
oder wenigstens bezifferte Teilsumme
derjenigen des städt. [illegible]
fällt jedoch, wenn der im letzten
Satze des 1. Absatzes [illegible] Fall
nicht eintritt, auf [illegible] die Klage sowohl
der ersten Verhandlung dem Gerichte
des 1. Satzes des Paragraphen zur Entscheidung übermittelt wurde. Dieser
Fall würde eintreten, wenn z. B.
blos die einjährigen 5% einer Zinsforderung
aus Kapitale von 10.000 Gulden eingeklagt
würden, der Kläger jedoch in der
Klage den Bestand des Kapitales bestritten hat.

Der zweite Absatz des §. 15 bildet a. manche
andere Ausnahme von dem im ersten
Absatze aufgestellten Grundsatze, so von
der nämlich Klagen, hinsichtlich des
Anspruches derselben auf die Zahlung
eines 525 fl. ÖW nicht übersteigenden Geldbetrages privilegiert ist. Demnach die vor

preis der städt. daly. Bezirksgerichtsrat zuständig, wenn der Wert der Klage in der Klage angegebene zu kompensierende Forderungen (Gegenforderungen) 5265 öW übersteigt, z.B. der Kläger kompensiert seine Forderung der 500 öW mit der Forderung seines Gegners der 200 öW - und es ist dem Kläger (Differenz des Überschusses der 200 öW an) bleibt sich nicht zuständig, denn die Gegenforderungen sind für Zwecke der ersten Absatz des §. 3. lit. a. Streitwert das auf Bezahlung eines Betrages gestellte Begehren des Klägers eines Betrag zum Gegenstand haben darf, der §. 526 öW nicht übersteigt, und auch nicht durch eine Umgehung des Gesetzes nicht dem Gerichte, denn die Kläger Gegenforderungen der Klage die Kompensation nicht geltend zu machen, sondern für ganz 526 öW nicht übersteigende Forderung (z.B. die restlichen 500) in Anspruch zu nehmen und dem Beklagten die Gegenforderung zur Kompensation zu überlassen, wodurch die Zuständigkeit des städt. daly. Bezirksgerichtes nach dem ersten Absatz §. 15 lit a. begründet wäre,

Adhäsionsklage in dem Strafverfahren Einleitung der Kompensation muß mangels [illegible] die Geltendmachung des Anspruchs [illegible] [illegible] [illegible]

Verträge zwischen Dienstherrn und dem Ge-
sinde auf der Grundlage der Verordnung vom
[illegible] und Dienstboten erlassen
sind. In dieser Beziehung ist [illegible]
für das Krakauer Regierungsgebiet
mit Ausschluß der Stadt Krakau die
mit der Landes-Präsidial-Verfg. v. 11. [illegible]
März 1856 Nr. 14 und für die Stadt Kra-
kau die mit der Verordnung vom 4
Juli 1857 Nr. 5 des Landes-Verordnungs-Blattes
II Abtheilung kundgemachte
hierher einschlägige Verordnung.
Nachdem Hofdekret vom 15 April 1818 N. 1840
und 21. November 1840 N. 1062 [illegible]
verordnet worden, daß Dienstboten,
die sich in Fabriken oder
andern Gewerbsanstalten, Bergwerken und
dem Bergbaue verdingen, als
Dienstboten angesehen und
während des Bestandes des Dienst-
verhältnisses oder wenigstens vor
Ablauf der 30 Tage, als das Dienst-
verhältniß aufgehoben hat, [illegible]
werden sind, so wird [illegible]
erinnert, [illegible]
[illegible]

jenen 30 Tagen angesetzt werden sind.

Durch Verfügung des Justizministeriums vom 5. Februar d. J. wurde mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 10 bis 12 des Gesetzes vom 16. Februar 1850 (R.G.Bl. Nr. 50) und des §. 224 der Gerichtsordnung vom 1. August 1850 (R.G.Bl. Nr. 325) verordnet, dass in allen Fällen, wo es sich um Verfügungen über Liegenschaften handelt, welche mit Pfandrechten oder Servituten belastet sind, die Feilbietungen nicht vor dem 16. März 1860 (R.G.Bl. Nr. 53) vorgenommen werden dürfen.

Durch §. 102 der Gerichtsordnung vom 20. November 1850 (R.G.Bl. Nr. 325) ist bestimmt, dass bei Versteigerungen von Grundstücken, welche mit Pfandrechten belastet sind, die Versteigerung nicht vor dem Ablaufe von 30 Tagen nach der Einschaltung in die Wiener Zeitung vorgenommen werden darf. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Gläubigern Gelegenheit zu geben, sich über den Schätzungswert des Grundstückes zu erklären, damit dasselbe nicht um einen zu geringen Preis hintangegeben werde. Da jedoch diese Bestimmung in vielen Fällen, wo es sich um Versteigerungen von Grundstücken handelt, welche mit Pfandrechten belastet sind, die Feilbietungen nicht vor dem [illegible] dann [illegible]

[illegible] Bestimmungen. Diese [illegible]
Absatz [illegible] angeführt [illegible]
[illegible] Schiffsgläubiger. [illegible]
Schiffsgläubiger als [illegible]
bestimmen das §§ 33 und 34 [illegible]
ordnung. Diese Bestimmung ist durch § 4
Einführ. Ges. zum Handelsgesetzbuch
[illegible] [illegible]

2. Zu den [illegible] des § 15 Ziffer a [illegible]
[illegible] Forderungen gehören somit:

a) alle Ansprüche, die in der Person
des Verletzten [illegible] des § 15 Ziffer a.
[illegible] Personen, also auf Ersatz
[illegible] auf Grundlage des § 1300 a. b. g. B.
[illegible] Ansprüche auf Ersatz des Kranken-
pflegeaufwandes.

b) Ansprüche über die Haftung der
Schiffer, Schiffs- und Lotsleute, die
durch [illegible] Führung [illegible]
[illegible] Ansprüche [illegible] Passagiere
[illegible] Ansprüche gehören aber
nur insoweit zum Ersatz, [illegible]
als sie nicht [illegible] Ansprüche
[illegible]

c) [illegible] Ansprüche wegen
Verletzung [illegible] Zerstörung des
Nachlasses, [illegible] Abhandlung [illegible]
Verlassenschaft dem Staate [illegible]
[illegible] (§ 37) [illegible]

[illegible]

[illegible] Steuern, die keinen Steuerbezirk [illegible]
[illegible] verbürgten Verfassung §. 106. 2.)
3. Organisirungen, Abänderungen [illegible]
Verfassung durch billigen Verordnungen §. 9.)

II. Abschnitt

[illegible] Einwirkung [illegible] gesetzlichen [illegible] auf [illegible]

Unter diesen Verfassungsgesetzen [illegible] sind allgemeinen Staatsrechte [illegible] die Verfassungsurkunden [illegible] Staatsgrundgesetze.

Folgende Grundsätze

1. Der Grundsatz der Trennung [illegible] Staatsgewalt.
2. Die Grundrechte
3. die Staatsziele
4. die Staatsorgane
5. das Staatsoberhaupt.
6. die [illegible] Gesetzgebung, [illegible] oberste Leitung.
7. die Verwaltung
8. die Rechtspflege

Wir diese Grundsätze [illegible] wir [illegible] Verfassungsurkunden [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

...stizsenate in Krakau und in den Bezirken der ...
...für die ehemals österreichischen Kreise ...
...täten bestehen drei öffentliche Gerichte, das Landesgericht in Krakau ist die oberste Gerichtsbehörde ... Krakau (§. 11 Zahl 1) ... zweiten Falle; b) wird die Landesgerichtsbarkeit ... Gerichtshofe 1. Instanz ausgeübt, dem die Leitung der Gerichtsbarkeit ... ist, und zu dem ... Bezirksgerichte, die im Landesgerichtlichen Sprengel desselben liegen (§. 86 d. G.).

2. Der Kreisgerichtsbarkeit (eine ... und zwar:

a) die Ausübung der Landtafel-Gerichtsbarkeit ...

b) die ausschließliche Gerichtsbarkeit ... in erster Instanz (§. 11 Zahl 2) wird diese Gerichtsbarkeit in Galizien, Krakau, Niederösterreich, Ober-Österreich, Tirol, Salzburg, in Vorarlberg dann in Dalmatien durch ... mit dem §. 71. 1. Instanz über die in ... mit der Landtafel ... Gegenstände ausgeübt (§. 50 Lit a. d. G.) ... ist also der Kreisgerichtsbarkeit ... der Landtafel-Gerichtsbarkeit ...

[illegible] Einführung des öffentlichen [illegible]
[illegible] Hütten über [illegible] Monopol.
[illegible] vom 17. März 1890 ex 07. [illegible]
[illegible] Tabakkommunalsteuer [illegible]
[illegible] Tabakfabrikatsteuer zu [illegible]
[illegible] Tabakfabrikatsteuer [illegible]
[illegible] Tabakfabrikaten in Galizien, [illegible]
[illegible] Ermächtigung [illegible] Abgabe
[illegible] Tabakfabrikaten [illegible]
[illegible] Tabakfabrikaten [illegible]
[illegible] Tabakfabrikaten [illegible]

Ist ein Einspruch gegeben.

1. ein Allgemeines.

a. Einspruch ist nicht ein Rechtsmittel im eigentlichen Sinne, sondern eine Abgabe-Erklärung oder Anzeige, eine Anzeige über eine Thatsache, nämlich nicht eine rechtsgeschäftliche Erklärung, wie sie z. B. ein Handel; diese Feststellung (vgl. § 14 d. Ges. v. 1. VI.) gilt jedoch nur in dem Falle, wenn die Einspruchsfrist eine gesetzliche ist, also bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Ausschüsse (§ 8 Abs. 2 Ges. v. 8. April 1886 § 185 f.), nicht aber bei Einsprüchen gegen Entscheidungen der Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 Ges. v. 8. April 1886 § 185 f.), wo die Einspruchsfrist eine bloß ordnungsmäßige ist. (Urk. III Nr. 4)

b. Einspruchsberechtigt sind nur diejenigen, welche durch die Entscheidung des Vorsitzenden oder des Ausschusses in ihren Rechten verletzt sind, d. h. diejenigen, welche durch die Entscheidung des Vorsitzenden oder des Ausschusses in ihren Rechten verletzt sind, d. h. diejenigen, welche durch die Entscheidung des Vorsitzenden oder des Ausschusses in ihren Rechten verletzt sind. (§ 14 d. Ges. v. 1. VI.)

c. Einspruch kann nur gegen solche Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Ausschusses eingelegt werden, welche in Gegenwart des Einspruchsberechtigten oder seines Vertreters verkündet worden sind. (§ 14 d. Ges. v. 1. VI.)

d. Einspruch kann nur gegen solche Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Ausschusses eingelegt werden, welche in Gegenwart des Einspruchsberechtigten oder seines Vertreters verkündet worden sind. (§ 14 d. Ges. v. 1. VI.)

e. Einspruch kann nur gegen solche Entscheidungen des Vorsitzenden oder des Ausschusses eingelegt werden, welche in Gegenwart des Einspruchsberechtigten oder seines Vertreters verkündet worden sind. (§ 14 d. Ges. v. 1. VI.)

auf Grundlage der Erkenntnisse (Erl. 3: 70.)
f. über Zuständigkeitsfragen zwischen V. u. ordentlichen oder dem Strafrichter (Erl. 3: 73)
g. über Klagen gegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden (Erl. 3: 75)
h. über die Verfügung der Enteignung des G. H. für Eisenbahnzwecke und über die Entschädigungsfrage (Erl. 3: 76)
i. über die Enteignung des Eigenthums der Gemeinden (Erl. 3: 77)
k. über die Enteignung des Eigenthums der Kirchen (Erl. 3: 78)
l. die Verwaltungsstreitigkeiten zwischen Privatpersonen

des § 3. angeführten Vorschriften (S. 115) und
die Einberufungsordnung, über Ihre
Abhaltung (S. 76)

4. Von 5. Hefte 1 d. Comm. das Ihnen
passend in Abschrift-Exemplaren-Ihrer
Bezirksämter zu, und zwar:

1. die Absendung der Verlassenschaften
in denen sich Cautionen, Depots oder
sonstige Effecten befinden (S. 76 et 77 a);

2. die Einhebung aller Gebühren,
Taxen der Bezirksgerichte, die
nicht ausdrücklich Ihnen oder Ihrer
Kanzlei übertragen sind, oder die
Verrechnung der Pauschal-Taxen, oder über-
haupt über die Art der Einhebung
derselben, dann die
ausdrückliche Belehrung, die Adjutum-
taxen und die Verrechnung über
die Einhebung sämmtlicher Ge-
bühren, Taxen und Pauschalien
betreffend (S. 93 Abs. 2).

3. die Abrechnungen mit Pauschal
über die minderjährigen Findelkinder
zu erledigen, in deren Verlassen-

[illegible]

II. Handelsgerichte.

[illegible]

[illegible] Gesetz ist auf das [illegible] Land und [illegible] Gesetz, [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

3. Über Handelsregister-Sachen kommt dem Amtsgericht die Entscheidung zu. (Gesetz vom 12. Juni 1861 (G.S. S. 377).)

4. Über Handelsregister-Sachen kommt dem Amtsgericht die Entscheidung zu. (Gesetz vom 12. Juni 1861 (G.S. S. 377).)

5. Über Handelsregister-Sachen kommt dem Amtsgericht die Entscheidung zu. (Gesetz vom 12. Juni 1861 (G.S. S. 377).)

III. Seegerichte.

[illegible]

IV. Bergerichte.

[illegible]

Januar 1851). Die Genehmigkeit fällt ist entweder eine ordentliche (ordentliche Sitzung) oder eine außerordentliche (außerordentliche Sitzung).

Die ordentliche Genehmigkeit dieses Gesetzes unterstehen:

1. die Mitglieder des kais. Hauses die nicht selbst Landesfürsten sind;
2. der Gemahl der verstorbenen Erzherzogin Johanna Gräfin Meran Freiin von Brandhofen (mit dem Prädikat Durchlaucht Graf von Meran) (kais. Entschl. vom 6. Juli 1850 N. 314)
3. der Prinz Gustav Wasa (Prinz Emilie Gemahl) (kais. Entschl.)
4. der Prinz August von Koburg-Gotha (Prinzessin Clementine Mutter) die Prinzessin von Koburg-Gotha geborne Fürstin Koharg (Min. Entschl. vom 8. Juni 1853 N. 94)
5. der FML. Oberst in der Armee Philipp Herzog von Württemberg, seine Gemahlin Maria Theresia und deren Nachkommenschaft (Min. Entschl. v. 19. Januar 1865 N. 9 J. B.)
6. die Fürstin Hermine Maria Amalie, geb. Gräfin Edle von Larisch-Mönnich (Entschl. v. 26. Juli 1866 N. 171 J. G. B.)

Alle diese Personen sind verpflichtet, auf Verlangen des Oberstjägermeisteramtes, wenn sie in der Nähe des Ortes wohnen, oder als Eingeladene, oder als Gäste in der Nähe wohnen, dieser Leichenfeier beizuwohnen. Das Obersthofmeisteramt und über dessen Personen in dieser Hinsicht die Gerichtsbarkeit (die eine Folge zur Realgerichtsbarkeit, also auf die zu der Herrschaft Kalsching gehörigen Realitäten) die ordentliche Gerichtsbarkeit ausübt, die Herrschaft Kalsching. Das Gesuch um die Abnahme dieser Personen auf diesen Gerichtsstand kann Anspruch; das Obersthofmeisteramt und über diese Gerichtsbarkeit über Personen aus, dann das Gesuch um die Gerichtsbarkeit über Personen selbst oder der gerichtliche Beamte betrifft, und sich diese Personen nicht die Gesetze Einladung des Obersthofmeisteramtes der Gerichtsbarkeit derselben gütlich in diesen Gesetzen der Minist. Erl. vom 10 August 1861 Z. 130 selbe gerichtlich dessen Obersthofmeisteramt Gesuche und dann, ihnen Gerichtsbarkeit über die Gerichtsbarkeit Gemeinden. Und seien wir alter.

[illegible]

[illegible]

[illegible] Konsulargerichtsbarkeit über Angehörige in
[illegible] Kraft der [illegible] Kapitulationen
[illegible] die [illegible] Ausübung der Gerichts-
barkeit [illegible] Konsulate [illegible] Staaten
Untertanen und Schutzgenossen, in ähnlicher Weise mit den Konsulaten
folgten Gerichtsorganisationen für
[illegible] zu bringen. Diese [illegible] Kapitulation
vom 29. Januar 1856 i. V. zu [illegible] Kapitulation vom 31. März 1856 i. V. 63 [illegible]
Als Konsulargerichte [illegible] Konsulate
in den Städten [illegible] Sitze [illegible]
die Konsulate [illegible]
Bei Generalkonsulaten in Bukarest, [illegible] Generalkonsulaten
Belgrad, Sarajevo, Smyrna, Brussa, Alexandrien und Tunis, Konsulaten in
Konstantinopel, Saloniki, Dardanellen
Galatz, Trapezunt, Jerusalem, Lacet,
Chalcum und Tripolis und Vicekonsulaten
Lattakia, Monastir, Widdin, Varna, Kustendscha, Mitylene, Cavalla, Larissa, Janina
und Adrianopel, Vizekonsulaten und sämmtlichen Konsulatsagenten (Agentschaften) [illegible]
die Konsulargerichte [illegible] Handlungen Anwendung.
Für Nichtangehörige der Konsulargerichte gelten
[illegible]

1. Verfassung und Gerichtsbarkeit aller [illegible]
[illegible] und [illegible] Staats-
und Rechtsverhältnisse [illegible]
Rechtsverhältnisse zu erfassen. Die Armenier
[illegible] [illegible] [illegible] auf
[illegible] [illegible] [illegible]. Rücksichtlich
der Gerichtsbarkeit über Christen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] Ansicht.
2. Die Konsularjurisdiktion und das
Exterritorialverhältnis.
3. [illegible] Anerkennung der fremdherrlichen
Gesandtschaftsrechte.
[illegible] [illegible] in Sofia, Aleppo und
[illegible] Smyrna, dann die Konsularagenturen
[illegible] Philippopel, Livno, Tuzla [illegible] Bagdad
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Gerichtsbarkeit,
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

a. [illegible] in Jaroslau [illegible]
[illegible]
b. [illegible] [illegible]
[illegible]
c. [illegible] [illegible]
[illegible]
d. [illegible] [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

Oberlandesgerichts-Präsidenten Ritter von Lasser
in Salzburg, Obersten Richter Ritter von Hye
in Linz, Landesgerichts-Präsidenten Dr. Ritter von
Kaltenegger in Innsbruck, Landesgerichts-Präsidenten
Dr. Ritter von Schmerling in Görz, Landesgerichts-Präsidenten
Dr. Ritter von Schmid in Triest, Landesgerichts-Präsidenten
Dr. Ritter von Schwarzer in Zara, Landesgerichts-Präsidenten
Dr. Ritter von Wurzinger in Lemberg, Landesgerichts-Präsidenten
Dr. Ritter von Zhishman in Czernowitz, Landesgerichts-Präsidenten
Dr. Ritter von Zoller in Ragusa, Landesgerichts-Präsidenten
Dr. Ritter von Zwierzina in Laibach

1. Wenn von Gerichtsbehörden wegen einer Entschädigung in Verwaltungs- und Polizeistrafsachen Erhebungen gepflogen werden müssen, so ist der Betrag, welcher von dem Beschuldigten oder Privatankläger zu ersetzen ist, nach den Bestimmungen über die Gebühren der Gerichtsbeamten zu berechnen.

2. Wenn eine Verwaltungsbehörde diese Erhebungen durch eine Gerichtsbehörde vornehmen lässt, so ist der Betrag nach Massgabe der Verordnung vom 20. Juni 1856 (R. G. Bl. S. 112) zu bemessen.

Diese Bestimmungen sind auch dann anzuwenden, wenn die Verwaltungsbehörde selbst Privatklägerin ist.

3. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, Privatklagen, welche offenbar böswillig angebracht worden, zurückzuweisen, wenn

§. 1. Über die Entscheidung über das Vorhandensein einer Ausfuhrprämie, über die Höhe derselben und über die Art der Ausfuhr (Versendung) der Waare, für welche eine Ausfuhrprämie begehrt wird, haben die Ausfuhrprämien-Revisionsämter (Revisionsämter) zu verhandeln, und es ist daher das Ausfuhrprämien-Gesuch bei allen Revisionsämtern, bei welchen eine Waare zur Ausfuhr gestellt wird, gleichzeitig anzubringen. (Minist. Erl. v. 31. Jänner 1865 Z. 736).

VII. Die Elbezollgerichte.

Die daselbst zu errichtenden privilegirten Elbezollgerichte sind in dem Hofkammer-Präsidialdekrete v. 2. Dezember 1845 (N. 812) aufgezählt als: Prager Elbezollgericht, Tetschner Zollgericht, Aussiger Elbezollgericht, und jene, welche für die Elbezollgefälle, welche in den Hafenstädten Hamburg und Stade eingehoben werden, bestehen.

[illegible]

VIII. Militärgerichte

[illegible] allgemeine [illegible] Militärgerichtsordnung für die k. k. Armee. Wien 1852.

Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit wurde mit dem Gesetze vom 22 August 1851 (R. G. Bl. Nr. 255) festgestellt, welches am 1. Januar 1852 in Wirksamkeit trat. Diese G. B. ist gegenwärtig in der achten Ausgabe der Militär-Gerichtsordnung (Wien 1868) enthalten. Der Umfang der Militärgerichtsbarkeit ist über die §§. 1 bis 4 der Militär G. O. bestimmt. Diese Bestimmungen wurden durch die Gesetze vom 17 März 1853 (R. G. Bl. Nr. 54) und vom 14 Juli 1863 (R. G. Bl. Nr. 116) dahin festgestellt, dass [illegible]

1. Über die Militärgerichtsbarkeit im Allgemeinen.

als Offizierstellvertreter im Militärgrenzdienste ist.
mit Beibehaltung der Militärgrenze oder in
Offizierscharakter zur Disposition gestellt
oder Kadettenschul-Offizier (Fähnrich)
c) [illegible] Militärgrenzdienst
stehenden in Bürgerkleidung
1. bis 13. alternirend d. d. Mil. J. A. in den Ab-
sätzen 1 bis 13 benannten Personen, wobei
folgendes bemerkt wird:
ad 2 im Abs. 1. die Kapellmeister, bis zur
Errichtung der Kadetten-Musikbanden bis zur
Auflassung oder auf Betreiben der
Militär-Verwaltung" sind in
diesem Absatze zu streichen. Artikel
des Reichsgesetzes vom 5 Juli 1869 des
Mil. J. V. und der Min. Verord. Blatt vom 8 Mai
1852 N. 105. R. G. B. in Bürgerl. Kleidung
der Militärgrenze stehenden
die Disziplinarbefugnisse über
die Unteroffiziere, die bis zur Auf-
lassung der Kapelle, sowie die auf
der Militärgrenze stehenden
Kapellmeister, bis zur Auf-
lassung der Kapelle, wenn
sie [illegible] mit der Erfüllung die
Militärgrenze oder der Kadettenschule,
der sie allen andern Stellen ab-

...
...
...

[illegible] Militär-Arrest als Strafe [illegible] als Disciplinarstrafe, [illegible] Militär-Gerichtsbarkeit, [illegible] Militär-Strafgesetzbuch vom 20 April 1794. [illegible] 17. Oktober 1794 [illegible] 1796 [illegible] 17. Februar 1797 (134) [illegible] Militär-Arrest als Strafe [illegible] Militär-Arrest, mit [illegible] als Strafe [illegible] Militär-Arrest [illegible] Militär-Gerichtsbarkeit

[illegible] Mannschaft, d. G. M. d. M. i. d. Mast. [illegible] v. 3. Mai 1852, T. 105) [illegible]

19. Die bisher [illegible] Aufnahme und Abfertigung [illegible] Reisegepäck [illegible] (§. 6. Mist. d. V.)

Die Einrichtung der Expeditionsbureaux, welche daselbst für den Stückgutverkehr, und die Aufbewahrung des Reisegepäcks zu errichten sind, die Expeditionsstunden, und die Bestimmung über die Behandlung des Reisegepäcks, [illegible] (§. 16. Mist. d. V.)

Beim Mistgutverkehr kann auf die Expeditionsstunden (§. 6. Mist. d. V.) [illegible] Rücksicht genommen werden. Die Bestimmung, welche Gegenstände, und in welchen Fällen die Eisenbahnverwaltung [illegible] Gepäck fällt für ausdrücklich diesen Gegenstand [illegible]

Dieses findet in folgenden Fällen statt.

...xyz...

1. alle ...§ 1 der Mbst. v. d. angeführten Rechtsfragen endgültig selbst. die angeführten Mbst. Gesetze als Partei anführen sollen.

2. Parteivollmachten (§ 2 der Mbst. v. d. ...) nachweislich ausgestellte Vollmachten für mehrere Rechtsanwälte gemeinschaftlich einschreiten (§ 1000, 262 a. b. G. B.) und unterschriebene Gerichtsstand für Klagen in Klassensachen (§ 37. Zivil. d. N.) [illegible], über § 8 Mbst. v. d. begrifflich [illegible] auf Mbst. Klagen nicht aber auf Mbstandarten.

3. diese § 9. Mbst. d. N. angeführten Rechtsfragen.

4. Alle Beschlüsse [illegible] über Mbstandarten [illegible] Standarten Urteile [illegible] der Feststellung über Zulässigkeit [illegible] Klagen [illegible] (§ 8 Abs. 10 und 11 Mbst. d. N.)

5. Rechtskraft, die bei einem Urteil [illegible] Rechtsanwälte [illegible] Rechtsfragen [illegible] Klagen [illegible] (§ 12 Mbst. d. N.)

6. Militärpersonen in der Infanterie über-
flüssige überzählige Anspänger
Infanterie über II. ausgebildete
Ausbildung.

II. Abteilung Gerichtsbarkeit über die
zahlreichen Militärgerichte.

über Militärgerichtsbarkeit wird in
1. Instanz durch ein Regiments-Kriegsgericht
" Landes-Militärgericht.
in der Armeekommandantur im Falle
Fall eines Krieges mobil über den
Regiments Gerichten und den Gerichten
der Kommandanturen (Bahn-Markt-
flakgerichten Militärgrenzgerichten)
es gilt als Grundsatz, daß diejenigen
Militärgerichtsbarkeit unter-
worfen Personen, welche zum
Heer eines mit einem gegen
Gerichte derselben Militär ab-
stehen (Regiments, Korps, Armee)
gehören, als Angehörige dem Gericht
die Angehörigkeit entsteht, wie
die Begründung nicht eintritt
für die regelmäßig der Landes-
Militärgerichte ständig.

1. Gerichte der Garde

a) [illegible]
b) Brabanter Leibregiment
c) Leibgarde-Grenadiermarsch, Garde
d) Leibgarde-Husarenregiment Gericht

[illegible]

Infanterie-Regimenter.

1. Leib-Regiment
2. Regiment
3. Regiment
4. Regiment
5. Regiment
6. Regiment
7. Regiment
8. Regiment
9. Regiment
10. Regiment
11. Regiment
12. Regiment
13. Regiment
14. Regiment
15. Regiment
16. Regiment
17. Regiment
18. Regiment
19. Regiment
20. Regiment
21. Regiment

b. alle Personen, welche dem Regimente überall zu folgen, oder den Marketender, Fleischhauer etc. etc. etwas das Regiment auf dem Marsche stört, oder zu stören gesucht sind abzuhalten;

c. die Gefangenen und Arrestanten, dann Personen, welche in Militärgerichtsbarkeit untergeordnet sind;

d. Ehrenwachen (§. 2 Abs. 9. der M. J. N.)

3. Gerichtsbarkeit der Gendarmerie-General-Inspection.

Die Gerichtsbarkeit der Gendarmerie General-Inspection erstreckt sich auf alle der General-Inspection beigetheilten Gendarmen und Diener, dann auf alle jene Personen, welche sich bei selber befinden, oder in selber eintreten, dann auf die Gendarmerie-Individuen in allen jenen Fällen, wo sie der Gerichtsbarkeit der Kommandanten als Gerichtsherren (§. 3. Abs. 10. §. 13 der M. J. N.) unterworfen sind.

Die Gerichtsbarkeit des Feldzeugmeisters, Feldmarschalls, Militär-Commando-Generals, dann der Militär-Commandanten ist durch die Militär-Strafgesetze bestimmt.

[illegible] Kriegsministerium [illegible]
Akademie [illegible] Lehrgebiet, [illegible]
[illegible] bestimmten Anleihen [illegible]
[illegible], Allerh. Befehl des Kriegsministeriums vom
5. August 1852 № 202).

Oberster Gerichtsherr militärischen Gerichtes
und Präsident Militär-Oberappellationsgerichtes
für sämtliche zur russischen Armee gehörigen Gerichtsbarkeiten
dem Oberbefehlshaber und Oberbefehlshaber,
und ebenfalls, Armee Minist. Allerh. Befehl
8. April 1853 № 67 (R. G. Z.).

Z. Chef des Generalquartiermeisterstabes
Stabes diesem unterstehen allem
Stab des Generalquartiermeisters
des Offizierkorps und des militärgeographischen
Institutes befindlichen Gebäuden dem Oberbefehlshaber abgetrennt.

8. Chef des Generalstabes
[illegible] sind zur russischen allen zum
Stabe des Generalstabes gehörigen Personen
dem Oberbefehlshaber abgetrennt, das [illegible],
der Militärtelegraphenabteilung und die
Landvermessungen.

9. Marinegericht.
Diesem Gerichte (Marine-Advokatur)
unterstehen alle zum aktiven Stab der
Kaiserlichen Marine gehörigen Gebäuden dem
Vizeadmiral abgetrennt. Es befindet sich
gegenwärtig beim Hafen admiralitätischen Gericht

Garnison, z. B. die Jägerbataillone, Artillerie- u. Ingenieur-,
c. alle Inspizienten, Korpsarzt, Stabsarzt, Assistenzarzt
sowie die Lehrer und Lehrerinnen,
d. das Personal der Militärgefängnisse, der Militär-Polizei-Wache, der Festungskommandanturen, der Militär-Festungs-Bauten, der Militär-Bauten, der Truppenübungsplätze, der Militärschulen und Lehranstalten, die Militär-Werkstätten-Magazine, Zeughäuser, die angestellten Zahlmeister-Aspiranten, beim Feldzeugwesen, Armeekommando zu Pferde und beiden Landwehr-Inspektionen, beim Generalkommando, beim Generalstabsmissionschef, in Kriegsarrest, die Gebäude-Inspektions-Offiziere und die in festen Anstalten befindlichen Offiziere,
e. die Feldpostämter mit den ihnen beigegebenen Garnison- und Spitalsbeamten,
f. das Personal des Militärgerichts (Generalauditoriat, Militärgericht) falls sie mit dem Range eines mit einem Gehalte, welches dem Militärbeamten, z. B. Inspektor, angewiesen,
g. das Personal des Kriegskommissariats
h. die Feldärzte und Militär-Pferde-

[illegible] unter der oberen angeführten
Beschränkung.
[illegible] Militärbeamten, als Zahlmeister,
Proviant- Rechnungs- Revisionsbeamten
[illegible] Militär und Material
[illegible] Militärgerichtsbeamten
[illegible] Militärgerichtsbarkeit
[illegible] Militärgerichtsbarkeit
[illegible] Militärgerichtsbarkeit

[illegible]

g. Ordre-Erklärungen [illegible]

e. Adoptiv-Act [illegible] 1861 (§ 34).

d. Offiziere, welche als [illegible] Landwehr [illegible]

(Insp. oben VI.)

11. Die Garnisonen des Heeres. Commandanten in Berlin.

Die Garnison, d. h. Orte, welche der Garnison-Verwaltung des Militär-Etats [illegible] Orte, [illegible] Garnison, [illegible] Truppen [illegible] Commandanten [illegible]

12. Die Garnisonen in den Militärbezirken.

Die Militärbezirke ist militärisch organisirt. Es umfassen 15 Regimentsbezirke (der Zahl der Infanterie-Regimenter), [illegible] Regimentsbezirk [illegible] 12 Militär-Orte (Städte und Marktflecken) des Regiments.

[illegible] sind in jeder Gemeinde täglich,
daß sich die Regimentsbezirks-Gemeinde-
rathes Gericht, Gemeinderath-Vorsteher
einzeln alle in denen des Bezirks, in
welchem Grenzregimente
beschrieben sind, der Commandeur
dieser Regimenter alle Commandeurs
einzeln und alle sonstigen Einwoh-
ner, welche nicht in einem Grenzregi-
mente inscribirt sind, aber sonst
ihren persönlichen Aufenthalt in
einem anderen Grenzbezirke
haben, vorzüglich sind.
Diese Gemeinderathsbezirks Personal-
und Classifications-Listen, die
Listen der militärpflichtigen Grenz-
leute innerhalb ihres Bezirkes sind,
gemäß jährlichen Befehles über
führen ist mit der Ruhe. Ministerial-
Verordnung vom 14. Juni 1853 N. 66. R. G. B. auf die
Dauer der Gemeinderathsbezirk
Aufenthaltsbestimmung
nach in der Grenzkommando Bezirk
einzig das daselbst sich ihrer bestehende
Merkmal der Musterung
ist.

Die Grenzgemeinderathsbezirk sind
in dreifach-farbigen Abtheilungen
zu dem Grenzregiments-Gemeinde
zu Musterungen und in das Stabsrisch

[illegible] (v 27 d. N.) die Rede, dass
[illegible] Anzahlungsnoten-Stempel [illegible]
Bestimmung [illegible] Abstempelung [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible] (Ges. v.
26 Juni 1846, a. f. f. v 26 Juni 1853 N 123).

II. Börsekommission in Riga.

[illegible] Börsegebühren [illegible]
[illegible] Börsejournal [illegible]
[illegible] Börsegebühren [illegible]
[illegible] Börsegebühren [illegible]
[illegible] Börsegebühren

III. Börse en Triest.

[illegible] [illegible] [illegible] [

gewisse Fälle (§ 93) Einigen Oberlandesgerichten übertragen, bestimmte Verfahrensarten vor diesen Gerichten (siehe oben)

[illegible] sind zunächst zuständig für die Entscheidungen über die Beschwerden gegen Verfügungen und Amtshandlungen der ersuchten Gerichte, insbesondere gegen

1. die Zurückweisung der Requisition (§§ 329–339 G.V.)
2. " " Rückübernahmeersuchen (§§ 342–348 G.V.)
3. " " Rückgabe (§§ 349 und 350 G.V.)
4. " " den Requisitionsbescheid der ersuchten Gerichte (Gerichtsverfassung Jurenak, Zeitschr. Verw. u. R. 12. März 1859 N. 46) ferner sind sie Oberlandesgerichte zu
5. die Entscheidung eines Gerichts des eigenen Bezirks, welches einem anderen Gerichte das Ersuchen abgelehnt hat (§§ 158 d. N. v. §§ 52–55 u. 57 G. v. 1877 Aktien)
6. die Entscheidung der Streitigkeiten in den §§ 3. der J. N. erwähnten Sachen.
7. die Aufsicht über alle in ihrem Bezirke befindlichen Gerichte, zu der Ausübung der Disziplinargewalt über die Beamten dieser Gerichte (§§ 28, 29 G.V.) etc.

II. Instanz für das Militärstrafverfahren.

Das Militär-Appellationsgericht in Wien bildet die II. Instanz für sämmtliche Militärgerichte des Heeres ohne Rücksicht auf deren Standort, insbesondere

[illegible]

III Hauptstück

Wirkungskreis der Gerichte III Instanz.

1 Civil-Gerichtsbarkeit

[illegible]

2 Strafgerichtsbarkeit

[illegible]

[illegible]

4. [illegible]

5. [illegible]

II. [illegible]

[illegible]

IV. [illegible]

[illegible]

Gerichtsbehörden, sowie, in Übereinstimmung mit den notwendigen Ausführungen Österreichs und Italiens.

2. in Ober- und Unterstufe über sämmtliche Beamte und Diener der Staatsverwaltung.

3. in Gesammtstrafung und Bildung einer Amtsehrenkommission.

4. in Übertragung für Disziplinarstrafbestimmung der Dienstverhältnisse der Richter und Staatsanwaltschaft.

5. in Einrichtung der Ehrenräte und Notare.

6. in Aufhebung der Disziplinarverwaltung über Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter.

7. in Einrichtung der Ehrenräte und Notare.

8. in Übertragung der Disziplinarverwaltung über Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter.

9. in Einrichtung der Ehrenräte und Notare.

10. in Übertragung der Disziplinarverwaltung über Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter.

11. in Einrichtung der Ehrenräte und Notare.

12. in Übertragung der Disziplinarverwaltung über Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter.

13. in Einrichtung der Ehrenräte und Notare.

14. in Übertragung der Disziplinarverwaltung über Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter.

15. in Einrichtung der Ehrenräte und Notare.

16. in Übertragung der Disziplinarverwaltung über Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter.

17. in Einrichtung der Ehrenräte und Notare.

18. in Übertragung der Disziplinarverwaltung über Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter.

19. in Einrichtung der Ehrenräte und Notare.

20. in Übertragung der Disziplinarverwaltung über Rechtsanwälte, Notare und Rechtsanwaltsanwärter.

V Abtheilung

Von der Geschäftsordnung der Gerichte:

Die Geschäftsordnung (Manipulation) bestimmt den Vorgang, welchen die Vorsteher der Gerichte und die Beamten ihre Amtshandlungen zu beobachten haben.

Als Norm für die Geschäftsbehandlung dient ein Gesetz vom Galizien-Gesetz d. Gerichtsinstruktion vom 2ten November 1801 u. s. w. deren Bestimmungen mit den Einführungen der neuen Gerichtsorganisation durch die Allerhöchste mit Gerichtsinstruktion vom 9. Juli 1850 N. 31. und jene vom 17. Juli durch die Einführung der neuen Gerichtsinstruktion G. u. s. w. der neuen G. J. [illegible] Gesetz [illegible] Kais. [illegible] neuen G. J. mit Rücksicht auf diese [illegible] kommen [illegible] neuen des XIII. XIV. u. XVIII. [illegible] der Gerichtsinstruktion, dem Umfange der Amtsgeschäfte in den Gerichten, die Ordnung und Aufbewahrung der Akten, und der Rücksichtigung der wesentlichsten Geschäftsgegenstände zur Anordnung.

In den meisten anderen Gesetzen [illegible] als Richtschnur als G. J. v. 9. September 1785 besonders dem 1. Abschnitt, welcher das Anlage der Einrichtung der neuen Gerichtsorganisation [illegible] Kais. d. 23. Juni 1850 N. 253 ergangenes Gesetz über die Gerichtshaltungsräume Richtung [illegible] Ratte [illegible] neuen G. J. vom 1853 für Bürk.

Gemeinde-Vorsteher.

Zu den Militär-Vorspannleistungen sind nur diejenigen Vorspannbesitzer allg. Ges. Diejenigen Vorschriften enthalten, welche die Geschäftsordnung betreffende Gegenstände behandeln, jedoch im II Theile derselben G.J. nicht aufgenommen sind, welchen angegebenen Orte im III und IV Theile die politischen Vorschriften der Führung und Geschäftsordnung der Bezirksämter, Abgrenzung, Aufgaben, Einrichtung der öffentlichen Bücher)

Literatur Hauptwerk. Darstellung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen über die innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Bezirksämter in Österreich unter der Enns 1856.

Wenzel Handbuch der Administration bei den österr. Gerichten 1. Auflage 2 Bände. Prag. 1855.

Ein Lehrbuch der Geschäftsführung der Gerichtsbehörden enthalten die Bücher:

I. Hauptstück.

Von der Geschäftsführung der Gerichtsbehörden.

I. Abschnitt.

Von dem Einreichungsprotokolle.

Von den Einreichungsprotokollen (Protokollsjournalen, Manipulationsjournalen) kommt eine verschiedene Benennung vor, welche verschiedene Bücher bezeichnet.

1. Unter Einlaufsprotokoll, welches Buch auch Journal, Manipulationsprotokoll, Einreichungsprotokoll, Protokoll genannt wird, versteht man das Manipulationsbuch, worin der Einlauf (§. 20. S. 109 G.J.)

2. [illegible] vom Gerichte bestimmte Zeitabschnitte [illegible] [illegible] [illegible]

Gerichtsbehörden gerichtlichen Eingaben, insbesondere Klagen und Klagebeantwortungen, Rechtsmittelschriften, Rechtsmittelbeantwortungen, Anträgen auf Bestellung eines Rechtsanwalts, Anträgen auf Bewilligung des Armenrechts, Anträgen auf Bestellung eines Armenanwalts, Anträgen auf Bestellung eines Armenvertreters

II. Abschnitt

Von der Sammlung des Stoffes überhaupt.

In der Regel hat der Gerichtsherr, sowohl in den Abschnitten, wo ihm die Führung obliegt, als auch in den übrigen, wo sie dem Gerichtsherrn zusteht, mit allen zweckdienlichen Hilfsmitteln, und daher auch mit der Polizei-Behörde, und den ihr untergeordneten Gerichten, in Rücksicht der Requisitionen, und der Beantwortung derselben, gleiche Befugnisse, wie der Gerichtsherr. (§. 183 u. 136.) Auch hat er, wie dieser, das Recht, Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen zu lassen. (§. 134 u. 135.)

Alle diese Befugnisse, deren Ausübung einem Referenten gewöhnlich übertragen wird, sind in §. 137. beschrieben. Nur ist hier noch zu bemerken, daß die Requisitionen, welche die Gerichtsstelle an den Gerichtsherrn, oder an die Polizei-Behörde, oder an andere Gerichtsstellen erlässt, nicht unmittelbar, sondern durch Vermittelung des Gerichtsherrn ergehen müssen.

III. Abschnitt.

Von der Beurtheilung und Erledigung des Geschäftes überhaupt.

I. Vorbereitungen des Geschäftes.

Der Referent hat, nachdem zu Gerichtsstellen gehörige Geschäftsstücke eingetroffen, und dabey die Bestimmungen des

§§ 138 bis 145 der G. O. zu beobachten. Ueber den Antrag hat der Stadtschriftführer Assessor Dr. Ehrenberg und der Assessor Dr. Bielschowsky als Oberlandesgerichtsreferendare bestimmt durch Min. Erlass v. 18. August 1858. Z. 16572 Unterrichtsministerium.

2. Die Referendare haben die vorgelegten Aktenauszüge 1. Instanz zum Vortrag, zu schriftlichen Ausarbeitungen derselben und zur mündlichen Prüfung und Vorträgen mit den Akten vollständig und allenfalls über schwierige schriftliche Ausarbeitungen Correcturen zu bestellen.

Allen Ergänzungen, die sie in ihren Vorträgen, bei Audienzen, Lokalaugenscheinen, oder aus den Akten als nöthig erkennen, haben sie vorher zu prüfen, damit alle nöthigen Acten und Behelfe rechtzeitig oder spätestens zu der festgesetzten Verhandlungstagsatzung beigeschafft werden.

3. Ueber Vorträge, Ausarbeitungen, Correcturen und Prüfungen haben sie ein Protokoll zu führen, welches dem Vorsitzenden zur Einsicht vorzulegen ist.

4. Ueber die Referendare führt der Vorsitzende Personalakten, in welche Folgendes einzutragen ist:

a. die Zeit der Aufnahme in den Gerichtsdienst und

b. die allen unmittelbar bei Gerichten vorkommenden Verrichtungen, Unterschriftsbefugnisse,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

C. Bei der Schlussfassung

[illegible]

Mit der am [illegible] Oktober 1854 [illegible]
[illegible] Präsidenten des obersten Gerichtshofes für Ehesachen
gemäß die besondere Verordnung [illegible], welche
die neuerdings aufgestellten Rechtsgrundsätze [illegible]
sprechen, offenbar alle [illegible] sind
zu dem Behufe [illegible] Gerichtshofes
an die Parteien erlassen, und [illegible]
die Berufung [illegible] Beisitzern
10 Mitgliedern [illegible]
zu besetzen. Gleichzeitig wurde [illegible]
aber [illegible] lassen, [illegible]
[illegible], welche als [illegible],
die [illegible] Gerichtshofes [illegible]
einzelne Fragen [illegible] Rechts-
[illegible] zu erhalten [illegible]
Demnach den Mitgliedern des obersten Gerichts,
falls zu ermöglichen [illegible]
[illegible] Beschlüsse [illegible],
[illegible] diese [illegible]
[illegible]
[illegible] zu diesem Zwecke [illegible]
[illegible]

I. Geschäftsordnung des obersten Gerichtshofes.

Sitzungen und Beschlüsse des obersten Gerichtshofes.

§ 1. Zu jeder Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, [illegible]
[illegible] §§ 177-183 der Prozeßordnung des obersten Gerichtshofes vom 18. April 1861 [illegible]

[illegible] ist aus dem Gemeinde-Ausschusse [illegible] Kommission [illegible] Uebereinstimmung mit dem Pfarrherrn [illegible] über [illegible] Verhältnisse [illegible] bestehende [illegible] über einen [illegible] Lehrer [illegible] einen [illegible] Schriftführer, [illegible] über [illegible] Rechtspraktikanten, [illegible] welche [illegible] Anzeige [illegible] [illegible] Anzeigen [illegible] Verurtheilungen [illegible] [illegible] [illegible] Ministerial-Erl. v. 21. Januar 1868 Z. 2012 [illegible] [illegible] [illegible] Zahlungen [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] nicht während seiner Anwesenheit, nicht aber auf dem Lande, persönlich, Ihre Majestät kann fragen sämmtliche Hofbeamten, ja während des Hofes hier ist die oberste Hofbeamtenstelle mit dem Hofmarschallamte und der Militärgerichtsbarkeit angeordnet. Ihr Titel wurde mit dem Min. Erl. v. 21 August 1843. während Ihrer Abwesenheit zu gegnerischen Fürsten als Minister und der übrigen Zentralbehörden, ferner durch alle Gerichtshöfe und der oberste Min. Hofgerichtsrat den Titel „Justiz" gesetzlich, aber, obwohl nicht gesetzlich den Titel „Ges. Verordnung. Ges. Blatt" setzt sowie alle Landesfürstlichen Behörden, welche nach ihrer Verfassung über die Präsidenten eine richterliche Befugnis haben, also der 1. Instanz angehören, ferner die Landgerichten dem Oberamtmann, den Oberamtmann Gerichten und die Landgerichten Kommandanten.

Ein Verordnung, Gesetz kommt also über Landesfürst zur Einführung und Gerichtsgesetz. Obwohl [illegible] auf das Gesetzblatt erhalten Verordnung [illegible] nicht so müssen sich die Behörden [illegible] sich für die Behörde selbst vorgeschrieben ist. Wird so [illegible] an der Präsidenten oder Vorsteher selbst gesetzen so, [illegible] Gesetz angehören, der seine Person betrifft, [illegible] der die Behörden abgesondert [illegible] ist diesfalls Gesetzblatt der Behörde selbst [illegible] eine gesetzliche Anordnung und der Titel [illegible] ist (recte: diejenigen) zu, [illegible]

[illegible]

ebenso sind Handels- und Lagerverschleißgewölbe, Schank- und Speisewirthschaften auf dem Lande, so wie Verlagsgewölbe, Fabrikniederlagen und Verschleißgewölbe der Fabrikanten, welche Waaren, Erzeugnisse und Fabrikate ihrer Fabriken verschleißen, zu betrachten.

Ueber die Abfassung der einzelnen Arten der gewerblichen Urkunden, insbesondere über die Gewerbsscheine, über die Gewerbsbefähigungszeugnisse und über die Gewerbsbefugnisse, ist in dem III. Hauptstücke der Instruction vom 9. Februar 1811 das Nöthige enthalten.

Die Ausfertigung des Gewerbsprotokolls, welches nach dem Muster Nro. 1 der Hofkanzleydecrete vom 1. September 1841 Zahl 18.645 in der Größe von 18 Zoll in der Breite und 12 Zoll in der Höhe, mit einem Rande von 2 Zoll, und mit einer Columne für Stempelmarken versehen ist, wurde durch die Verordnung vom 9. Februar 1850 für Niederösterreich auf dem vorgeschriebenen Normalpapiere und nach beigelegter Vorlage vorgeschrieben. Hierüber folgte die Min. Verord. v. 28 May 1854 N. 70 zur Einführung des Stempelwerkes.

33. Schriften der Gewerbsbehörden.

Diese Behörden verfassen Schriften

1. an Privatpersonen;
2. an Behörden, oder
3. an andere Aemter.

1. Von den Schriften an Privatpersonen.

Sie bestehen:

a. Bescheide, b. Aufforderungen, c. Citate, d. Ausfertigungen und e. andere Elaborate.

a. Von den Bescheiden (resolucya) ist eine gründliche Kenntniß der Einrichtung des Protokolls, der Manipulation und der Verfassung der Bescheide nothwendig.

(Kreis-ed) Gerichtshof [illegible] im Namen Sr. Apostolischen Majestät. [illegible] Amtsgericht ect. (R. 205 G.B.) die Aufgabe des obersten Gerichtshofes [illegible] mit: „Im Namen Sr. kk. Apostolischen Majestät" [illegible] „Der oberste Gerichtshof hat [illegible]

Nach §. 197 [illegible] Urtheile [illegible] schriftlich [illegible] ausgefertigt [illegible] Gesetzes vom 27 Mai 1855 R.G.B. 203 [illegible] Ausfertigung [illegible] Unterschriften [illegible] (Siehe III Theil)

Nach §. 198 [illegible] Urtheile [illegible] Beschlüsse [illegible] Verfügungen [illegible]

§. 199 [illegible] Gerichtsbehörden [illegible]

In dieser Beziehung ergehen:

a. Erlässe, Verordnungen, Circulare [illegible]

b. Edikte.

Im Allgemeinen ist anzuordnen, dass Verordnungen [illegible] so [illegible] in anderen Verhältnissen [illegible] Abänderungen [illegible] sind, [illegible] ganz [illegible] anzuführen; statt dem Worte „Ihrer k.k. Majestät" [illegible] „Sr. kk. Apostolischen Majestät" [illegible] (Min. Erl. vom 11. Jänner 1852 (R. 16)

c. Erlässe sind Verordnungen von Anordnungen [illegible] Strafe [illegible] Behörden [illegible]

(... 211.2 219 der G.J.)

3. Stoffen durch ...

In dieser Begrenzung ...

Noten oder ...

...

...

...

Handschrift, unterschrieben wird. Privatmitteilungen dürfen keine Unterschrift oder Firma enthalten.

Nach den §§. 200, 201, 211 u. 250 der G. O. die Beschaffenheit der Unterschriften.

Wenn die Verweisung an ein anderes Gericht mit der Bestimmung erfolgt, daß dieses Gericht über seine Zuständigkeit zu entscheiden habe, so ist dasselbe befugt, über diese Frage ohne weiteres zu entscheiden, und wenn es sich für zuständig erklärt, die Sache zu verhandeln. Wenn aber das Gericht, an welches die Verweisung erfolgt ist, sich für unzuständig erklärt, so ist es nicht befugt, die Sache an ein drittes Gericht zu verweisen, sondern es muß die Akten dem Gerichte, von welchem sie kommen, zurückschicken, damit dieses Gericht, wenn dem Beschlusse nach (Verordnung vom 24. Januar 1781 §. 2) beyden streitenden Theilen Gehör gegeben worden ist, über die Zuständigkeit (Competenz) des Gerichts entscheide, welches die Verweisung erlassen hat. Wenn aber das Gericht, an welches die Verweisung erfolgt ist, sich für zuständig erklärt, so ist es nicht befugt, die Sache an ein drittes Gericht zu verweisen, sondern es muß die Akten dem Gerichte, von welchem sie kommen, zurückschicken, damit dieses Gericht, wenn dem Beschlusse nach (Verordnung vom 24. Januar 1781 §. 2) beyden streitenden Theilen Gehör gegeben worden ist, über die Zuständigkeit (Competenz) des Gerichts entscheide, welches die Verweisung erlassen hat. Wenn aber das Gericht, an welches die Verweisung erfolgt ist, sich für zuständig erklärt, so ist es nicht befugt, die Sache an ein drittes Gericht zu verweisen, sondern es muß die Akten dem Gerichte, von welchem sie kommen, zurückschicken, damit dieses Gericht, wenn dem Beschlusse nach (Verordnung vom 24. Januar 1781 §. 2) beyden streitenden Theilen Gehör gegeben worden ist, über die Zuständigkeit (Competenz) des Gerichts entscheide, welches die Verweisung erlassen hat. Wenn aber das Gericht, an welches die Verweisung erfolgt ist, sich für zuständig erklärt, so ist es nicht befugt, die Sache an ein drittes Gericht zu verweisen, sondern es muß die Akten dem Gerichte, von welchem sie kommen, zurückschicken, damit dieses Gericht, wenn dem Beschlusse nach (Verordnung vom 24. Januar 1781 §. 2) beyden streitenden Theilen Gehör gegeben worden ist, über die Zuständigkeit (Competenz) des Gerichts entscheide, welches die Verweisung erlassen hat.

[illegible] S. 208 [illegible]
Stellungsbefugnis (siehe S. 214 f.).
[illegible] S. 206 (Abs. 2. bis S. 217 und S. 219 [illegible]
Verfassungsbeschwerden auf Verletzungen von
Verfahrensgrundrechten (siehe S. [illegible]
[illegible] von den Akten. Wenn die Entscheidung [illegible]
[illegible] Tatsache [illegible] [illegible].

VI. Abschnitt

Von der Aufbewahrung der Akten

Akten, welche die Verfassungsorgane, Behörden oder Gerichte zurückfordern, müssen dauernd aufbewahrt werden, ebenso die für diese Angelegenheiten erlassenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bekanntmachungen, Entscheidungen, Gutachten usw. Die Aufbewahrung der Akten, welche [illegible] Entfernung von der [illegible] Akten, [illegible] Aufbewahrung, Ausscheidung der Akten, Verzeichnisse usw. siehe S. 220–242 enthalten die folgenden Bestimmungen.

Für Behörden gelten folgende Vorschriften:

1. die Registraturordnung S. 226
2. das Hauptregister S. 227
3. das Verzeichnis über [illegible] S. 224.
4. das Aktenausscheidungsprotokoll S. 240
5. das Verzeichnis über ausgeschiedene Akten S. 241
6. das Verzeichnis über aufbewahrte Urkunden S. 242

Neben diesen Registraturen [illegible] Gerichte [illegible] noch [illegible] besondere Register, die Urkundenregistraturen (S. 243)

II. Hauptstück.

über die Besteuerung der Einkünfte der in den Ergänzungsgebieten, in welchen jedoch eine Besteuerung der Ergänzungseinkünfte nicht stattfindet, befindlichen Ergänzungsgüter.

§. 244. Die Einkünfte der Ergänzungsgüter sind ohne Ausnahme nach den für die Ergänzungsgüter in Ungarn bestehenden Vorschriften zu besteuern. (§. 63 des Gesetzes vom 17. März 1868 R.G.Bl. Nr. 52.)

Nachtrag

zu der mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Juni 1860 angeordneten Besteuerung der Einkünfte der Verwaltung Ungarns durch Verordnung vom 20. Juli, und mit Erlass des Min. d. Innern vom 28. Januar 1867 Z. 17 u. 36 des R.G.Bl. und Verordnung des Gesamtministeriums vom 24. Februar 1867 Z. 41 des R.G.Bl. eingeführten Einkommensteuer.

§. 245. Die Einkünfte der Ergänzungsgüter sind nach den für die Besteuerung der Einkünfte der Verwaltung Ungarns bestehenden Vorschriften zu besteuern. Mit dem Wirksamkeitsbeginne der Einkommensteuer in den Ergänzungsgebieten, welche durch die Verordnung vom 24. Februar 1867 Z. 41 des R.G.Bl. in die Einkommensteuer einbezogen wurden, tritt auch in Ansehung der Ergänzungsgüter die Einkommensteuer an die Stelle der Steuer von Einkünften aus Gewerben, Handel und Bergbau.

BIBLIOTHECA
UNIV. JAGELL.
CRACOV.

606 3145

DUBLET
Bib. Jag.